

Kompendium CIF:BIZ property complete

Stand: 18.09.2022

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen für Ihre Betriebsversicherung

**Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,**

nachfolgend erhalten Sie alle notwendigen Informationen und Vertragsunterlagen zu dem von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Zugunsten der Übersichtlichkeit der Versicherungsbedingungen verzichten wir auf die Nennung verschiedener Geschlechtsformen. Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die andere Geschlechtsform gemeint. Somit sind personenbezogene Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihre
ConceptIF BIZ GmbH
(Assekurateur)

**SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG**
(Versicherer)

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt zur Betriebsversicherung

Kundeninformation

Versicherungsbedingungen für die Sachsubstanz- und Ertragsausfallversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung

Positionen-Erläuterung zur Feuer-Versicherung für Industrie und Gewerbe

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuerversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen

Positionen-Erläuterung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie und Gewerbe

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht (§19 Versicherungsvertragsgesetz)

Datenschutzhinweise

Dienstleisterliste

Informationen zum Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine kombinierte Versicherung für Gewerberisiken an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen verschiedener, modular wählbarer Risiken (Gebäude-, Inhalts-, Ertragsausfall- und Rohbauversicherung) infolge eines Versicherungsfalles.

Welche Module Ihr Versicherungsvertrag beinhaltet, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.



Was ist versichert?

Gebäudeversicherung

Versichert sind

- ✓ Gebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück sowie alle fest mit dem Gebäude verbundenen, auch technischen Bestandteile,
- ✓ außen an das Gebäude angebrachte Sachen, Grundstücksbestandteile und die Gebäudeverglasung,
- ✓ Zubehör und in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt,
- ✓ Kosten und Aufwendungen, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig sind, z.B. das Auf- und Wegräumen, die Entsorgung und der Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen.
- ✓ **und sofern vereinbart:** Versicherungsschutz für eine vereinbarte Rohbauversicherung besteht abweichend der vorgenannten Auflistung ausschließlich im Rahmen der Klausel „Rohbauversicherung“ in dem dort vereinbarten Umfang.

Die versicherten Gefahren sind

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung
- ✓ **und sofern vereinbart:** innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Glasbruch, Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdbeben, Schneedruck oder Lawinen, Vulkanausbruch, weitere unbekannte Gefahren
- ✓ Der Versicherungsschutz kann darüber hinaus für Solar- und Photovoltaikanlagen auf die typischen Gefahren einer technischen Versicherung ausgedehnt werden.

Die Versicherungssumme und Versicherungswert

Im Schadensfall übernehmen wir

- ✓ die gesamten Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die Wertzuschlagsklausel vereinbart ist.

kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die Wertzuschlagsklausel vereinbart ist.

- ✓ die Entschädigung für bestimmte Sachen und/oder Schäden in Höhe der in den Bedingungen genannten Beträge.

Inhaltsversicherung

Versichert sind

- ✓ die kaufmännische Betriebseinrichtung,
- ✓ die technische Betriebseinrichtung,
- ✓ Waren und Vorräte,
- ✓ Zubehör und in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- ✓ Kosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig sind, z.B. die Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl bzw. -versuch und Vandalismus.

Die versicherten Gefahren sind

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung
- ✓ **und sofern vereinbart:** innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Glasbruch, Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus, Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdbeben, Schneedruck oder Lawinen, Vulkanausbruch, weitere unbekannte Gefahren.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann darüber hinaus für Anlagen und Geräte der Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik auf die typischen Gefahren einer technischen Versicherung ausgedehnt werden.

Die Versicherungssumme und Versicherungswert

Im Schadensfall übernehmen wir

- ✓ die gesamten Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die Wertzuschlagsklausel vereinbart ist.
- ✓ die Entschädigung für bestimmte Sachen und/oder Schäden in Höhe der in den Bedingungen genannten Beträge.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Versichert sind

- ✓ der entgangene Betriebsgewinn,
- ✓ die fortlaufenden fixen Kosten, (z. B. Gehälter und Löhne)
- ✓ Kosten und Aufwendungen,

sofern ein Schaden an einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine versicherte Gefahr auf einer im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstelle (Versicherungsgrundstück) entstanden ist und in der Folge zu einem Unterbrechungsschaden führt.

Die versicherten Gefahren sind

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung
- ✓ **und sofern vereinbart:** innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuanprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Glasbruch, Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus, Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdbeben, Schneedruck oder Lawinen, Vulkanausbruch, weitere unbenannte Gefahren
- ✓ Zudem ist eine ganze Reihe weiterer Schäden versichert, z. B.: Schäden durch das Ausbleiben von Versorgungsleistungen; Wechselwirkungsschäden; Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmer-Risiko).

Die Versicherungssumme und Versicherungswert

Im Schadensfall übernehmen wir

- ✓ den Betriebsgewinn sowie den Aufwand an fortlaufenden Kosten, bis zu dem als Höchstentschädigung vereinbarten Betrag, für die Dauer der vereinbarten Haftzeit.



Was ist nicht versichert?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten nicht versicherten Sachen und Risiken.

Für alle Risiken gelten folgende Ausschlüsse

- ✗ Schäden durch Kriegereignisse oder Kernenergie,
- ✗ in der Sturmversicherung: Eindringen von Hagel oder Schnee durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster,
- ✗ in der Leitungswasserversicherung: Grundwasser,
- ✗ vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Gebäudeversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- ✗ Automaten außerhalb des Gebäudes,
- ✗ Gewächshäuser,
- ✗ Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind oder während eines Umbaus nicht mehr benutzbar sind.

Inhaltsversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- ✗ Außerhalb der Arbeitszeiten offen herumliegendes Bargeld sowie unverschlossene Briefmarken, Münzen und Urkunden.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche:

- ✗ auf Erbringung der geschuldeten Leistung;
- ✗ auf Nacherfüllung oder Nachbesserung.

Diese Auflistung ist nicht vollständig. Genauer entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Hier erhalten Sie einen Auszug der wichtigsten Deckungsbeschränkungen.

Einige der versicherten Sachen sind der Höhe nach begrenzt wie z.B.

- ! Mehrkosten aufgrund von Denkmalschutz max. 50.000 EUR
- ! Rückreisekosten max. 7.500 EUR,
- ! Rohrleitungsverstopfungen max. 3.000 EUR.

Einige der versicherten Sachen sind der Höhe nach begrenzt wie z.B.

- ! Bewegliche Sachen im Freien max. 7.000 EUR
- ! Sachen in Schaukästen und Vitrinen max. 10.000 EUR

Begrenzung der Entschädigungsleistung Betriebsunterbrechung:

- ! Die Haftzeit (Eintritt des versicherten Sachschadens bis zum Ende der versicherten Betriebsunterbrechung entstehender Ertragsausfallschaden) beträgt maximal 12, 24 oder 36 Monate.

Diese Auflistung ist nicht vollständig. Genauer entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für die Sach-Inhaltsversicherung innerhalb der Versicherungsorte.
- ✓ Bewegliche Sachen des Betriebes des Versicherungsnehmers sind, soweit sie in dessen Eigentum stehen, von ihm geleast, gemietet, ihm sonst entgeltlich oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und für die er die Gefahr trägt, weltweit versichert, wenn sie voraussichtlich nur vorübergehend (nicht mehr als drei Monate) zu betrieblichen Zwecken vom Versicherungsort entfernt werden; allerdings sind Schäden durch Sturm und Hagel nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.
- ✓ Bewegliche Sachen, die den Mitarbeitern vom Versicherungsnehmer zu Zwecken der Home-Office-Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, sind mitversichert, ohne dass diese in dem Versicherungsschein benannt werden müssen; allerdings sind Schäden durch Sturm und Hagel nur versichert, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden.
- ✓ Im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Server sind auch in fremden Rechenzentren innerhalb Deutschlands mitversichert.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für die Sach-Gebäudeversicherung an den im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für die Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung für die Erbringung von Dienstleistungen am Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich Ihre vorhandenen Risikoumstände verändert haben. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.
- Es ist möglich, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist.
- Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Sie können Ihre Prämie an uns überweisen oder per Lastschrift von uns einziehen lassen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Für Ihren Vertrag gilt zunächst die im Antragsformular vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt die Laufzeit mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Kundeninformation

Stand: 01.09.2022

Nachfolgend wollen wir Ihnen wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle bei uns abgeschlossenen Verträge von Bedeutung sind. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachten Sie daher auch die benannten Verweise.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG
Anschrift:

Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart

Sitz: Stuttgart, Deutschland

Registergericht Stuttgart, HRB 16264

UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand: Dr. Andreas Jahn (Vorsitzender); Ralph Eisenhauer, Roland Oppermann, Markus Reinhard, Dr. Thorsten Wittmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan G. Reuß (Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen)

Vertreten durch

ConceptIF BIZ GmbH, in Vollmacht für den Versicherer (nachfolgende Abkürzung „CIF:BIZ“)

Barmbeker Str. 6a, 22303 Hamburg,

Tel.: 040 - 69 63 55 - 310, Fax: - 339, biz@conceptif.de

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Sektor Versicherungsaufsicht - Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen/Klauseln sowie ggf. die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiteren Vertragsbestimmungen.

Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und unserem Antrag sowie später dem Versicherungsschein.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages wer-

den nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.

Prämie

Der im Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug ziehen wir den Betrag erst nach dieser Frist ein. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszahlung, weil der Versicherer im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie bitte die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen. Die Lastschriftermächtigung wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einer gesonderten Lastschriftermächtigung vorzunehmen.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Soweit im Angebot oder den Vertragsbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, halten wir uns für höchstens einen Monat an ein Angebot gebunden.

Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande. Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen, falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines (rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags nach Ziff. 9), jedoch nicht vor dem darin benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten Vertragsbeginn. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsprechung eine Anpassung der

Vertragsbedingungen erforderlich werden, wird diese wirksam, wenn Sie den Vertrag nach Zugang des begründeten Änderungsvorschlages des Versicherers durch Prämienfortzahlung oder durch die widerspruchslose Hinnahme der Belastung Ihres Kontos durch Lastschrift auf Grund einer Einzugsermächtigung einverständlich fortsetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung für Sie zumutbar ist, Sie auf die Rechtswirkung ausdrücklich vorher hingewiesen und Ihnen das Recht zum Widerspruch eingeräumt wurden.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, EMail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die CIF:BIZ (Anschrift siehe Ziff. 1).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben (siehe Informationsblatt zu Versicherungsprodukten).

Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Hamburg zuständig. Für Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Vertragssprache

Für den Vertrag einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung.

Beschwerdeverfahren

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

An den Versicherungsombudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel. aus dem Inland: 0800 3696000 (kostenfrei)

Fax aus dem Inland: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Anzeige- und Mitteilungspflichten

Beantworten Sie die Fragen in den Antrags- und den weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und rich-

tig. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich gegenüber der CIF:BIZ schriftlich nachzuholen.

Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Beachten Sie dazu die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die ConceptIF BIZ GmbH, die ConceptIF Group AG und die ConceptIF GmbH (im folgenden „ConceptIF“) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer als risikotragenden Versicherer und Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer bzw. an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderen beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Es besteht grundsätzlich Einverständnis, dass die Kommunikation auch über die bekannt gegebenen Email-Adressen in Textform erfolgt, soweit nicht für einzelne Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist. Anhänge sind in den üblichen Formaten (z.B. Word, PDF, JPEG, Text) beizufügen. Eine Veränderung der mitgeteilten Email- oder Webadressen, wird unverzüglich bekannt gegeben, ebenso werden Störungen der Kommunikation jeweils mitgeteilt.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer und ConceptIF meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und, sofern ein Vermittler beteiligt ist, an diesen weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Vermittler dürfen Gesundheitsdaten nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ich willige jederzeit widerruflich ein, dass der Versicherer und ConceptIF bzw. deren Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung nutzen dürfen.

Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage

Ich willige ein, dass der Versicherer und ConceptIF zum

Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehungen zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von verschiedenen Anbietern für Bonitätsauskünfte bezieht und nutzt.

Ergänzend beziehen der Versicherer und ConceptIF Daten zum bisherigen Zahlungsverhalten über die mexxon GmbH, Kaiser-Friedrich-Promenade 77, 61348 Bad Homburg und übermitteln zu diesem Zweck Ihre persönlichen Daten.

Die mexxon GmbH erhebt Daten zum bisherigen Zahlungsverhalten nicht selbst, sondern bezieht diese wiederum von Auskunftsteilen. So stellen zu diesem Zwecke die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Postfach 500 166, 22701 Hamburg), die SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden), die infoscore Consumer Data GmbH (Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden), die Creditreform Boniversum GmbH (Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss) die in ihrer Datenbank zu meiner Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten der mexxon GmbH zur Verfügung, sofern der Versicherer und ConceptIF ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden die Auskunftsteile Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, und stellen diese der mexxon GmbH zur Verwendung für den vorstehend dargestellten Zweck zur Verfügung. Die übermittelten Daten werden vom Versicherer und ConceptIF nur für den Zweck genutzt und verarbeitet, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Eine Nutzung oder Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des BDSG § 28 zulässig. Alle Daten unterliegen dem strengen Datenschutz.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht beim Versicherer und ConceptIF zu den gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Originalunterlagen

Der Versicherer und CIF:BIZ archivieren die eingereichten Unterlagen elektronisch und können deshalb die Originalbelege 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichten.

Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

für die Sachsubstanz- und Ertragsausfallversicherung

(Bedingungswerk Nr. 01011969)

Stand: 18.09.2022

I. Inhaltsverzeichnis

II. Allgemeines

Leistungsumfang der Versicherung
Bezeichnung „Versicherungsnehmer“
Salvatorische Klausel
Sanktionsklausel
Sonderbedingungen CIF:BIZ property complete

III. Vertragsgrundlagen

1. Versicherungsbedingungen / Positionen-Erläuterung
2. Sicherheitsvorschriften
3. Sonstiges
Abweichungen zu den Bedingungen
Besserstellungsklausel

IV. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den AFB 87

Versicherte Gefahren und Schäden (§ 1 AFB 87)

1. Implosion und Verpuffung
2. Unbemannte Flugkörper
3. Zivil- oder Militärbehörden
4. Bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen
5. Schäden durch Eisenfeuer
6. Erd- und Bauarbeiten
7. Brandbegriff
8. Blitzschlag
9. Nutzwärmeschäden
10. Sengschäden
11. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen sowie an Wärmetauschern, Filter-, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen
12. Fermentationsschäden
13. Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz
14. Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegereignissen
15. Ausschluss Kernenergie
16. Schäden durch radioaktive Isotope
17. Schäden durch den Fehlalarm von Rauchmeldern
18. Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder zur Rettung von Menschenleben
19. Einfacher Diebstahl von am Gebäude angebrachten und sonstigen Sachen
20. Graffiti-Schäden
21. Schäden durch den unbemerkten Tod von Mietern
22. Schäden durch wildlebende Tiere
23. Schäden durch Terrorakte
24. Risiken im Ausland

Versicherte Sachen (§ 2 AFB 87)

- | |
|---|
| 25. Fremdes Eigentum |
| 26. Gebäudeausbauten |
| 27. Einbaumöbel und Gebäudezubehör |
| 28. Versichertes Interesse |
| 29. Bargeld, unbearbeitete Edelmetalle, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine (ohne Verschluss) |
| 30. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Wertpapieren und sonstigen Urkunden |
| 31. Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger |
| 32. Zulassungspflichtige Hub-/Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen und sonstige, elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel |
| 33. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern |
| 34. Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern |
| 35. Automaten und Registrierkassen |
| 36. Sonstige Baulichkeiten |
| 37. Bauunternehmer-/Arbeitsgemeinschaften |
| 38. Rohbauversicherung |
| 39. Erneuerbare Energien |
| 40. Gebäudezubehör, weiteres Zubehör, sonstige Grundstückbestandteile, Außen- und gärtnerische Anlagen |
| 41. Hausmeisterutensilien |
| 42. Positionszugehörigkeit |
| 43. Nicht versicherte Sachen |

Versicherte Kosten (§ 3 AFB 87)

- | |
|---|
| 44. Verkehrssicherungsmaßnahmen |
| 45. Schadenminderungskosten |
| 46. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten |
| 47. Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen |
| 48. Kosten für die Suche und Beseitigung von Kriegsmunition (Blindgänger) |
| 49. Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume oder Hecken |
| 50. Belohnungen für Feuerlösch-/Einsatzkräfte |
| 51. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) |
| 52. Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte |
| 53. Mehrkosten für Wertverbesserungen, Modernisierungs-, Umweltschutz- und Schadenverhütungsmaßnahmen sowie den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau |
| 54. Kosten für Energieberatung und Erlangung eines Energieausweises |
| 55. Mehrkosten aufgrund von Denkmalschutz |
| 56. Kosten für die Dekontamination von Erdreich |
| 57. Sachverständigenkosten |
| 58. Preisdifferenz-Versicherung |
| 59. Mehrkosten durch Technologiefortschritt |
| 60. Kosten für die Beschleunigung der Schadenbehebung |
| 61. Kosten der Schadenermittlung bei ersatzpflichtigen Schäden |
| 62. Kosten der Schadenermittlung bei nicht ersatzpflichtigen Schäden |
| 63. Kostenerstattung bei nicht versicherten Sachen |
| 64. Antemperkosten |
| 65. Mehrkosten und Beschleunigungskosten |
| 66. Rückreisekosten |
| 67. Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reisestorno |
| 68. Kosten für Fremdunterbringung bei selbstgenutztem Wohnraum |
| 69. Regiekosten |
| 70. Kosten für provisorische Maßnahmen |
| 71. Transport- und Lagerkosten |

Versicherungsort (§ 4 AFB 87)

72. Versicherungsort

73. Anschlussgleise und Wasseranschlüsse

Versicherungswert (§ 5 AFB 87)

74. Architekten- und Ingenieurgebühren

75. Zeitwert von Sachen

76. Sachen ausländischer Herkunft

77. Erhöhte Wiederbeschaffungskosten

78. Ersatzwert für ausrangierte Maschinen

79. Fundamente

80. Rohstoffe ausländischer Herkunft

81. Wertzuschlagsklausel (ohne Einschluss von Bestandserhöhungen)

82. Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

83. Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

84. Marktpreis von Kunstgegenständen

85. Mehrwertsteuer

Gefahrumstände bei Vertragsschluss und Gefahrerhöhung (§ 6 AFB 87)

86. Erweiterte Anerkennung

87. Feuerstätten sowie elektrische Heiz- und Kochgeräte

88. Gefahrerhöhung

89. Aufnahme und Veränderung des Betriebes

90. Betriebsstilllegung und Betriebsferien

Sicherheitsvorschriften (§7 AFB 87)

91. Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsregeln

92. zu Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF, VdS 2038, Fassung Januar 2008 (04))

93. zu Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt (VdS 2046, Fassung Juni 2010 (11))

94. zu Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten (VdS 2047, Fassung Juli 2009 (8))

95. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

96. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

97. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

98. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

99. Handwerkerklausel

100. Elektrische Anlagen

101. Prüfung von elektrischen Anlagen

102. Brandschutzanlagen

103. Betriebsstilllegung

104. Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Prämie, Beginn und Ende der Haftung (§8 AFB 87)

105. Ratenzahlung

106. Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

107. Mittagsregel

Mehrfache Versicherung (§ 9 AFB 87)

108. Neben-, mehrfache Versicherungen

Entschädigungsberechnung; Unterversicherung (§ 11 AFB 87)

109. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

110. Erweiterter Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung in der Gebäudeversicherung

- 111. Versicherung von Steuer und Zoll
- 112. Schadensereignis
- 113. Schreib-, Rechen-, Hörfehler
- 114. Zusammengehörende Sachen
- 115. Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren des Versicherungsnehmers
- 116. Waren- oder Herkunftszeichen
- 117. Teilschadenersatz bei Zeitwertversicherung
- 118. Entschädigungsgrenzen
- 119. Freizügigkeit
- 120. Summenausgleich
- 121. Wiederherstellung
- 122. Neuwertentschädigung
- 123. Leasing
- 124. Selbstbehalt

Entschädigungsgrenzen (§ 12 AFB 87)

- 125. Höherhaftung
- 126. Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen
- 127. Wiederauffüllung von Jahreshöchstentschädigungen

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall (§ 13 AFB 87)

- 128. Anzeigefrist
- 129. Polizeiliche Anzeige
- 130. Anfertigung von Spezialverzeichnissen
- 131. Veränderung der Schadenstelle

Besondere Verwirkungsgründe (§ 14 AFB 87)

- 132. Grobe Fahrlässigkeit
- 133. Leistungspflicht gegenüber Teil- oder Wohnungseigentümern
- 134. Verzicht auf Ersatzansprüche

Sachverständigenverfahren (§ 15 AFB 87)

- 135. Auswahl von Sachverständigen
- 136. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen- oder Elektronikversicherung
- 137. Beiratsverfahren
- 138. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Zahlung der Entschädigung (§16 AFB 87)

- 139. Abschlagszahlung
- 140. Aufschub von Entschädigungszahlungen

Repräsentanten (§ 17 AFB 87)

- 141. Repräsentantenklausel

Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall (§ 19 AFB 87)

- 142. Kündigung

Gerichtsstand (§ 21 AFB 87)

- 143. Gerichtsstand

Sonstiges

- 144. Änderung von Vertragsgrundlagen
- 145. Anzeigen des Versicherungsnehmers
- 146. Mehrere Versicherungsnehmer

147. Führung

148. Prozessführung

149. Vermittler

150. Meistbegünstigung

V. Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen zu den ECB 99 / AERB 87

Vertragsgrundlagen

151. Ergänzende Vertragsgrundlagen

Versicherte Gefahren und Schäden (§ 1, Nr. 1. ECB 99)

152. Versicherte Gefahren

153. Schäden durch Terrorakte

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 1, Nr. 2. ECB 99)

154. Böswillige Beschädigung

155. Streik oder Aussperrung

156. Besondere Kündigungsfrist zu den Gefahren gemäß § 1, Nr. 2. ECB 99

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 1, Nr. 3. ECB 99)

157. Fahrzeuganprall

158. Rauch

159. Überschalldruckwellen

Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 1, Nr. 4. ECB 99)

160. Bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder sonstigen Stoffen aus Löscheinrichtungen

161. Mitversicherung von Folgeschäden im Rahmen der Gefahr Wasserlöschanlagen-Leckage

162. Medienverlust

163. Mindestlagerhöhe

Leitungswasser (§ 1, Nr. 5. ECB 99)

164. Leitungswasserbegriff

165. Frost und sonstige Bruchschäden

166. Mitversicherung von Folgeschäden in der Versicherung gegen Leitungswasser

167. Mindestlagerhöhe

168. Medienverlust

169. Rohrleitungsverstopfungen

170. Desinfektion von Leitungssystemen

Sturm (§ 1, Nr. 6. ECB 99)

171. Sturm

172. Ereignisnachweis

173. Bewegliche Sachen im Freien

174. Außen am Gebäude angebrachte Sachen und andere Grundstücksbestandteile

Hagel (§ 1, Nr. 7. ECB 99)

175. Hagel

176. Bewegliche Sachen im Freien

177. Außen am Gebäude angebrachte Sachen und andere Grundstücksbestandteile

Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 1, Nr. 8. ECB 99)

178. Überschwemmungsbegriff

179. Wartezeit

180. Mindestlagerhöhe

Erdbeben (§ 1, Nr. 9. ECB 99)

181. Erdbebenklausel

182. Standfestigkeitsklausel

Erdsenkung oder Erdrutsch (§ 1, Nr. 10. ECB 99)

183. Einschluss von Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung

Schneedruck oder Lawinen (§1, Nr. 11. ECB 99)

184. Schneedruckbegriff

Glasbruch

185. Gefahrendefinition Glasbruch

186. Kosten in der Glasbruchversicherung

187. Ersatz für Schäden an Waren und Dekorationsmitteln

Unbenannte Gefahren

188. Gefahrendefinition Unbenannte Gefahren

Zusatzversicherung für Haustechnik

189. Gefahrendefinition Haustechnikversicherung

Photovoltaik

190. Mitversicherung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Zusatzversicherung Haustechnik

Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (AERB 87)

191. Versicherungsort in der Einbruchdiebstahlversicherung

192. Erweiterter Versicherungsschutz für Schäden durch Raub von Schließfachinhalt oder Verwahrstücken

193. Mehrherrig genutzte Räume

194. Aufbewahrung von Geldschrankschlüsseln

195. Behältnisse mit Kombinationsschloss

196. Feuerwehrschrankschlüsselkästen

197. Gewaltanwendung gegen sonstige Vertreter des Versicherungsnehmers

198. Vorsätzliche Handlungen

199. Schlüsselverlust für in Obhut genommene Haus- und/oder Wohnungsschlüssel Dritter

200. Versicherungsort in der Geschäftsberaubung

201. Zumutung der Reparatur

202. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

203. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

204. Schäden am Schaufensterinhalt

205. Entschädigungsgrenze bei Raub auf Transportwegen

206. Schlossänderungskosten

207. Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen

208. Provisorische Sicherungsmaßnahmen

209. Durch Täter verursachte Telefonkosten

210. Tankstellen

Elektronik

211. Gefahrendefinition Elektronikversicherung

VI. Mietverlustversicherung

212. Mietverlust

213. Leasing bzw. alternative Nutzungsüberlassungen gegen Entgelt

214. Nutzungsbeschränkung

215. Vergrößerung des Mietverlustschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

216. Betriebsaufgabe nach Eintritt eines Versicherungsfalles

VII. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den FBUB

Vertragsgrundlagen

217. Ergänzende Vertragsgrundlagen

Gegenstand der Versicherung (§ 1 FBUB)

218. Gegenstand der Versicherung

Sachschaden (§ 2 FBUB)

219. Sachschadendefinition

Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit (§ 3 FBUB)

220. Wechselwirkungsschäden

221. Wechselwirkungsschäden bei Unternehmensgruppen

222. Nutzungsbeschränkung

223. Schäden durch das Ausbleiben von Versorgungsleistungen

224. Auslauf-, Stillstands- und Anlaufkosten

225. Betriebsstelle

226. Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer)

227. Außergewöhnliches Ereignis

228. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

229. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens aufgrund von Auswirkungen des Technologiefortschritts

230. Haftzeit

231. Unterjährige Haftzeit für Gehälter und Löhne

232. Erhebliche Unterbrechungen

Betriebsgewinn und Kosten (§ 4 FBUB)

233. Sonstige betriebliche Erträge

234. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

235. Vertragsstrafen

236. Zusätzliche Standgelder

237. Sonstige Mehrkosten

Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Überversicherung (§ 5 FBUB)

238. Versicherungswert im Schadenfalle, Unterversicherung

Umfang der Entschädigung, Mehrfachversicherung (§ 6 FBUB)

239. Bewertungszeitraum

240. Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

241. Wirtschaftlich begründete Kosten

242. Miet- und Pacht aufwendungen

243. Betriebsaufgabe nach Eintritt des Versicherungsfalles

244. Personalaufwendungen

245. Abschreibungen

246. Entschädigungsgrenze für Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

247. Höchstentschädigung

Prämienrückgewähr (§ 9 FBUB)

48. Prämienrückgewähr

Sachverständigenverfahren (§ 12 FBUB)

249. Sachverständigenkosten

Zahlung der Entschädigung (§ 15 FBUB)

250. Abschlagszahlung

VIII. Vereinbarte Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen

- a) Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen in der Sachsubstanz-, Betriebsunterbrechungs- und Mietverlustversicherung
- b) Selbstbehalte in der Sachsubstanz-, Betriebsunterbrechungs- und Mietverlustversicherung

IX. Prämienfreie Einschlüsse in der Sachsubstanzversicherung

- 1. Versicherte Kosten
- 2. Versicherte Sachen
- 3. Versicherte Schäden

X. Prämienfreie Einschlüsse in der Mietverlustversicherung

- 1. Versicherte Kosten
- 2. Versicherte Schäden

XI. Prämienfreie Einschlüsse in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung

- 1. Versicherte Kosten
- 2. Versicherte Schäden

II. Allgemeines

Leistungsumfang der Versicherung

Der Versicherer leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder Abhandenkommen durch Ereignisse, für die im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Gefahrenbausteine Versicherungsschutz besteht.

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung
2. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
3. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
4. Wasserlöschanlagen-Leckage
5. Leitungswasser
6. Sturm
7. Hagel
8. Überschwemmung des Versicherungsortes
9. Erdbeben
10. Erdsenkung oder Erdbeben
11. Schneedruck oder Lawinen
12. Vulkanausbruch
13. Glasbruch
14. unbenannte Gefahren

Über 1. - 14. hinaus ausschließlich bei der Versicherung von Gebäuden auch:

15. Haustechnik
16. Photovoltaik

Mitversichert gilt Mietverlust als Folge der unter 1. - 16. genannten und im Rahmen des vorliegenden Vertrages versicherten Gefahren.

Über 1. - 14. hinaus ausschließlich bei der Versicherung von technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung, sowie Waren und Vorräten auch:

17. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
18. Elektronik

Sofern besonders beantragt gelten Betriebsunterbrechungsschäden als Folge der unter 1. - 18. genannten und im Rahmen des vorliegenden Vertrages versicherten Gefahren mitversichert.

Jede der vorgenannten Gefahren 1. - 18. gilt nur dann als versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Bezeichnung „Versicherungsnehmer“

Die Bezeichnung „Versicherungsnehmer“ wird in den Bedingungen in weiblicher und männlicher Form geführt.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Sanktionsklausel

Kein (Rück-)Versicherer soll verpflichtet sein, Deckung, Zahlungen oder sonstige Leistungen unter diesem Vertrag zu gewähren, sofern die Bereitstellung dieser Deckung oder der sonstigen Leistungen oder die Zahlungen den (Rück-)Versicherer exponieren würde im Hinblick auf jegliche Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Resolutionen der Vereinten Nationen oder nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Sanktionen, Verbote oder Restriktionen nach Maßgabe von Handels- und Finanzsanktionen, Gesetzen und Verordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika, jedoch nur insoweit für den (Rück-)Versicherer zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Sonderbedingungen CIF:BIZ property complete

1. Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der CONCEPTIF BIZ GmbH.
2. Die Versicherungsbedingungen finden nur dann Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag über die CONCEPTIF BIZ GmbH verwaltet und entweder
 - a) durch einen Versicherungsvermittler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der CONCEPIF Group AG ist und/oder
 - b) der Vertrag bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG unter der Partnernummer der ConceptIF Group AG (aktuell 6031591) geführt wird.
3. Werden die unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen und Versicherungsbedingungen über die nächste Hauptfälligkeit hinaus nicht mehr möglich. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

4. Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

III. Vertragsgrundlagen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sicherheitsvorschriften und Richtlinien, die besonderen Vereinbarungen und die Deklarationen. Die geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

1. Versicherungsbedingungen / Positionen-Erläuterung

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87, Fassung Januar 2008)
- Positionen-Erläuterung zur Feuer-Versicherung für Industrie und Gewerbe (VdS 171, Fassung Oktober 1990 (02))
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuerversicherung (ECB 99, Fassung Januar 2008)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87, Fassung Januar 2008)
- Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB, Fassung Januar 2008)
- Positionen-Erläuterung zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie und Gewerbe (VdS 173, Fassung März 1985 (01))

2. Sicherheitsvorschriften

- Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (VdS 2001, Fassung März 1998 (04))
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF, VdS 2038, Fassung Januar 2008-01(04))
- Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt (VdS 2046, Fassung Juni 2010 (11))
- Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten (VdS 2047, Fassung Juli 2009-07 (8))

Hinweis:

Dieser Versicherungsvertrag beinhaltet in Abschnitt IV. einzelne Regelungen, die Versicherungsschutz auch dann vorsehen, wenn gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer nicht eingehalten werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausweitung des Versicherungsschutzes den Versicherungsnehmer nicht von Verpflichtungen befreit, die er gegenüber dem Gesetzgeber, den Behörden oder sonstigen Dritten zu erfüllen hat.

3. Sonstiges

- Abschnitt IV.: Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den AFB 87
- Abschnitt V.: Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den ECB 99 / AERB 87
- Abschnitt VI.: Mietverlustversicherung
- Abschnitt VII.: Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den FBUB
- Abschnitt VIII.: Vereinbarte Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen
- Abschnitt IX.: Prämienfreie Einschlüsse in der Sachsubstantversicherung
- Abschnitt X.: Prämienfreie Einschlüsse in der Mietverlustversicherung
- Abschnitt XI.: Prämienfreie Einschlüsse in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Abweichungen zu den Bedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und/oder Klauseln von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen und/oder Klauseln zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Besserstellungen nach den Bedingungen und Klauseln des GDV regulieren.

Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei dem gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer dieses Vertrages nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, als bei Wechsel des Versicherers die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Die Besserstellungsklausel gilt für die Dauer von 5 Jahren gerechnet vom technischen Versicherungsbeginn dieses Vertrages an.

IV. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den AFB 87

Versicherte Gefahren und Schäden (§ 1 AFB 87)

1. Implosion und Verpuffung

In Ergänzung zu § 1 AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Implosion und Verpuffung. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge

eines inneren Unterdrucks.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

2. Unbemannte Flugkörper

Abweichend von § 1, Nr. 1., d) AFB 87 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

3. Zivil- oder Militärbehörden

Dieser Vertrag deckt auch die Beschädigungen, Zerstörungen oder das Abhandenkommen versicherter Sachen, die auf Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes ausgeführt werden, um eine Ausbreitung des Brandes zu verhindern, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Brand nicht durch eine unter diesem Vertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde. § 86 VVG bleibt hiervon unberührt.

4. Bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen

Die Leistungspflicht des Versicherers erstreckt sich in Erweiterung von § 1 AFB 87 auch auf Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen aus Ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt, mit Ausnahme der Schäden im Inneren des Behältnisses und des Schadens an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst fallen nicht unter die Ersatzpflicht des Versicherers.

5. Schäden durch Eisenfeuer

Als Schadenfeuer gilt auch ein Feuer, das in luft- oder sauerstoffführenden Anlagen nur unter Voraussetzungen entstehen und sich ausbreiten kann, die von normalen Bedingungen (z.B. durch andere Temperatur-, Druck- oder Konzentrationsverhältnisse) abweichen (Eisenfeuer). Die Mitwirkung betriebsbedingt vorhandener Wärme beeinflusst die Ersatzpflicht nicht.

Als Feuer gemäß Absatz 1 gilt auch eine dem Eisenfeuer ähnliche Reaktion unter Mitwirkung von Halogenen (z.B. Chlor), sofern sie mit Lichterscheinung und Wärmeabgabe erfolgt.

6. Erd- und Bauarbeiten

Die Entschädigungsverpflichtung des Versicherers bei unterirdisch verlegten Leitungen schließt sämtliche Erd- und Bauarbeiten ein.

7. Brandbegriff

1. Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd im Sinne von § 1, Nr. 2. AFB 87 verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen. Als Personen des Außenverhältnisses gelten ausschließlich nicht: Der Eigentümer der vom Schaden betroffenen Sache und die von ihm in der betroffenen Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer.
2. Das Vorliegen betriebsbedingter Wärme ist für das Kriterium der selbstständigen Ausbreitungsfähigkeit im Sinne von § 1, Nr. 2. AFB 87 nicht hinderlich.

8. Blitzschlag

Sachen im Sinne des § 1, Nr. 3 AFB 87 sind beliebige Sachen.

9. Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 1, Nr. 5., a) AFB 87 werden auch Brandschäden ersetzt, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

10. Sengschäden

1. In Erweiterung von § 1, Nr. 5., b) AFB 87 sind Sengschäden auch dann versichert, wenn sich keine gemäß § 1, Nr. 1., a) – e) AFB 87 versicherte Gefahr verwirklicht hat.
2. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 und § 90 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.1.

11. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen sowie an Wärmetauschern, Filter-, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie Schäden an Wärmetauschern, Filter-, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

12. Fermentationsschäden

Fermentationsschäden sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Tritt nach vorangegan-

gener Fermentation ein Brand ein, so wird hinsichtlich der verbrannten oder durch Brand beschädigten Rohstoffe kein Abzug für vorangegangene Entwertung durch Fermentation vorgenommen. Die Pflicht des Versicherungsnehmers, bei Eintritt des Schadenfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen bleibt hiervon unberührt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.2.

13. Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Erweiterung der AFB 87 sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen im Rahmen der vom Schaden betroffenen Position und der hierfür geltenden Bedingungen mitversichert.
2. Der Nachweis des Versicherungsfalles gemäß 1. gilt als geführt, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus dem Geschehensablauf geschlossen werden kann, dass ein Versicherungsfall zugrunde liegt.
3. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt in dem Umfange nicht für Sachen, wie dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder aus anderen Gefahrenbausteinen dieses Versicherungsvertrages Entschädigung beansprucht werden kann.
4. Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 und § 90 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.3. und Abschnitt X. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER MIETVERLUSTVERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Schäden“, Ziffer 2.1.

14. Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegereignissen

In Ergänzung zu § 1, Nr. 1 und Nr. 4 sowie abweichend von § 1, Nr. 7 AFB 87 sind Brand- und Explosionsschäden innerhalb Deutschlands durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen / kriegsähnlichen Ereignissen mitversichert. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

15. Ausschluss Kernenergie

Abweichend von § 1, Nr. 7 AFB 87 gilt wie folgt:

„Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.“

Die Fußnote zu § 1, Nr. 7 AFB 87 gilt gestrichen. Sonstige Vereinbarungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

16. Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

17. Schäden durch den Fehllarm von Rauchmeldern

Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die dadurch entstanden sind, dass sich befugte Dritte (z.B. Polizei oder Feuerwehr) infolge des Fehllarms eines Rauchmelders gewaltsam Zugang verschafft haben. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch sich Zugang zu verschaffen.

Versicherungsschutz im Sinne dieser Vereinbarung besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Rauchmelder gemäß der anerkannten Regeln der Technik eingebaut wurden.

Für Mieter von Gebäuden besteht Versicherungsschutz im Sinne dieser Vereinbarung darüber hinaus nur unter der Voraussetzung, dass nicht der Vermieter für derartige Schäden aufzukommen hat.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.4.

18. Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder zur Rettung von Menschenleben

Als mitversichert gelten Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern und Sicherungseinrichtungen (z.B. Rollläden, Schutzgittern, Umzäunungen und Einfriedungen) versicherter Gebäude sowie an sonstigen Gebäudeteilen, die die versicherten Räumlichkeiten unmittelbar begrenzen, soweit diese dadurch entstehen, dass Diebe in versicherte Gebäude oder in die versicherten Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

Sofern sich aus den Umständen nicht eindeutig anderes ergibt gilt der Versuch einer solchen Tat schon dann als belegt, wenn die vorliegenden Gebäudeschäden als solches typi-

scherweise im Zusammenhang mit Einbrüchen entstehen. In dem Umfang, in dem dritte Mieter versicherter Gebäude für derartige Schäden nicht aufzukommen haben, ersetzt der Versicherer im Rahmen dieser Vereinbarung auch die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Türen, Fenstern und Schließanlagen, weil Schlüssel zu diesen Sachen, bzw. Anlagen, anlässlich eines dem Grunde nach im Rahmen der Gefahrendefinition Einbruchdiebstahl (siehe auch Abschnitt V. dieses Kompendiums) versicherten Schadens abhanden gekommen sind.

Ebenfalls unter diese Vereinbarung fallen Schäden, die als Folge eines Einbruchdiebstahls an mitversicherten Containern, bzw. mitversicherten Baubuden entstehen. Voraussetzung hierfür bleibt, dass die Container unmittelbar vor Eintritt des Schadens durch die zur Einbruchdiebstahlversicherung vertraglich vereinbarten Mindestsicherungen gesichert waren.

Schäden an den in Absatz 1 genannten Sachen gelten auch dann als mitversichert, wenn sich Polizei oder Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu versicherten Gebäuden oder zu einzelnen Räumen versicherter Gebäude verschafft haben und zwar selbst dann, wenn sich ansonsten keine versicherte Gefahr realisiert hat.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.5.

19. Einfacher Diebstahl von am Gebäude angebrachten und sonstigen Sachen

Mitversichert gilt der einfache Diebstahl von am Gebäude angebrachten Sachen, Antennenanlagen, Markisen, Wetterhähne, Überdachungen, Firmenschildern, Leuchtröhrenanlagen, Transparenten, Briefkästen, Blumenkübeln, Beleuchtungskörpern, Fahrradständern, Schutz- und Trennwänden, fest verankerten Spielgeräten, Müllbehältern, Feuerlöschern, Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Hydranten (oder von Teilen der vorgenannten Sachen) soweit sich diese Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden. Im Zusammenhang mit einer solchen Tat entstandene Schäden an am Versicherungsort verbliebenen Sachen gelten mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Sachen ist oder zu deren Wiederbeschaffung verpflichtet ist.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.6.

20. Graffiti-Schäden

Als mitversichert gelten Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem

Versicherer sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.7.

21. Schäden durch den unbemerkten Tod von Mietern

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden an versicherten Gebäuden, die durch den unbemerkten Tod von Mietern entstehen. Neben den Reparatur- und Instandsetzungskosten fallen hierrunter auch Kosten für

- a) die Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung;
- b) das Öffnen der betroffenen Räume durch einen Schlüsseldienst;
- c) die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.

Ungeachtet anderer Vereinbarungen bleiben Schäden durch Mietverlust ausgeschlossen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.8.

22. Schäden durch wildlebende Tiere

1. Der Versicherer ersetzt auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die durch wildlebende Tiere entstehen.

2. Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.9.

23. Schäden durch Terrorakte

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden, Sach- und Betriebsunterbrechungs-, bzw. Mietverlustschäden und Kosten verursacht durch Terrorakte als versichert.

2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

3. Die vereinbarte Höchstentschädigung für Schäden gemäß Ziffer 1. beträgt 10.000.000 EUR.

24. Risiken im Ausland

1. Soweit Risiken im Ausland versichert sind, gelten Ansprü-

che, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslands beruhen, ausgeschlossen. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen insbesondere Ansprüche, die sich

- a) in Frankreich aus der Deckungsverpflichtung für Schäden durch Terrorismushandlungen im Rahmen von Act de Terrorisme (vgl. Art. L 126-2 Code des Assurances) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) in Frankreich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von „Catastrophes Naturelles“ (vgl. Art. L 125 Code des Assurances),
 - c) in Belgien aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Rettungskosten,
 - d) in der Schweiz aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18. November 1992 oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen,
 - e) in Spanien aus der Erklärung Nationaler Katastrophe (Calamidad Nacional) oder aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen des „Consortio de Compensation de Seguros“,
 - f) in Großbritannien (England, Schottland, Wales) durch „Act of Terrorism“ (Terrorismus). „Act of Terrorism“ ist definiert im Reinsurance (Acts of Terrorism) Act 1993 in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) in Nordirland durch Terrorismus oder Innere Unruhen,
 - h) in Südafrika und Namibia infolge von Gefahren, die unter dem SASRIA- (South African Special Risks Insurance Association) bzw. NASRIA (Namibian Special Risks Insurance Association) Pool gedeckt sind bzw. von politisch motivierten Tatbeständen (Political Riot),
 - i) in Belgien oder den Niederlanden durch Flut und Überschwemmung,
 - j) in Norwegen aus Schäden, die unter das Gesetz vom 16.06.1989 (ACT NO. 70, Act on Natural Damage Insurance) oder entsprechenden Nachfolgeregelungen zur Versicherung von Elementargefahren fallen, ergeben würden.
2. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden durch Erdbeben in Japan, Taiwan, Kalifornien, Mexiko, Griechenland, Italien, Portugal und der Türkei ausgeschlossen.

Versicherte Sachen (§ 2 AFB 87)

25. Fremdes Eigentum

Abweichend der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum auch versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken (z.B. Ausstellungsware) in Obhut gegeben wurde.

Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart hat, dass die fremden Sachen nicht durch den Versicherungsnehmer versichert werden müssen oder der Versicherungsnehmer im Schadensfall ausdrücklich auf eine Mitversicherung des fremden Eigentums verzichtet.

26. Gebäudeausbauten

1. Unter den Positionen 1.2 und 2.2 der Vertragsdeklaration gelten auch Aufwendungen mitversichert, die der Versicherungsnehmer für den Ausbau gemieteter oder gepachteter Objekte gemacht hat, soweit Entschädigung nicht aus einer Versicherung des Gebäudeeigentümers erlangt werden kann oder der Versicherungsnehmer zur Vermeidung einer Auseinandersetzung mit dem Gebäudeeigentümer Versicherungsschutz ausdrücklich über den hier vorliegenden Versicherungsschutz beansprucht. Beansprucht der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz über den hier vorliegenden Vertrag, so gelten die gebäudebezogenen Regelungen dieses Vertrages für das Interesse des Versicherungsnehmers entsprechend.
2. Aufwendungen, die Mieter oder Pächter für den Ausbau von Gebäuden des Versicherungsnehmers gemacht haben gelten auf Wunsch des Versicherungsnehmers im Schadensfall mitversichert.
3. Im Rahmen der Positionen 1.2 und 2.2 der Vertragsdeklaration besteht insoweit auch Versicherungsschutz für Betriebsvorrichtungen, als seitens des Versicherungsnehmers anlässlich eines Schadenfalles Interesse an deren Wiederherstellung besteht.

27. Einbaumöbel und Gebäudezubehör

Vom Gebäudeeigentümer bereitgestellte aber noch nicht in das Gebäude eingefügte Sachen, wie z.B. Einbaumöbel, Einbauserie, Türflügel, Badewannen, Handwaschbecken, Fliesenvorräte, Bodenbeläge, Tapeten sowie sonstiges Gebäudezubehör und bewegliche Sachen, sind im Rahmen der Position 1.2 auch dann versichert, wenn diese von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle eingelagert werden.

28. Versichertes Interesse

Abweichend von § 2., Nr. 5 AFB 87 ist für die Höhe des Versicherungswertes das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend, sofern dieses höher ist als das Interesse des Eigentümers.

29. Bargeld, unbearbeitete Edelmetalle, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine (ohne Verschluss)

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Bargeld, unbearbeitete Edelmetalle, Schmucksachen, Perlen sowie Edelsteine. Versicherungs-

schutz besteht während der Arbeitszeit sowie während der Bereitstellung und Auszahlung auch außerhalb der vereinbarten Verschlüsse. Ruhepausen gelten als Arbeitszeit. Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.1.

30. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Wertpapieren und sonstigen Urkunden

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht des Versicherers erstreckt sich auch auf den Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist. Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes und ohne besondere Verschlussvorschriften.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.2.

31. Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Katalogen, Prospekten, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten, sonstigen Datenträgern (z.B. beschriebene Web- und Jacquard-Karten) einschließlich des Neuwertes der Datenträger sowie von serienmäßig hergestellten Programmen.

Der Versicherungsschutz besteht ohne besondere Verschlussvorschriften.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.3.

32. Zulassungspflichtige Hub-/Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen und sonstige, elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel

Hub-/Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen, E-Bikes, E-Scooter und sonstige Elektrokleinstfahrzeuge gemäß § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) sind auch dann unter der Position Betriebseinrichtung mitversichert, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge sind und sie bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt worden sind und sofern kein Ersatz aus einer eventuell bestehenden Fahrzeugteil- / Fahrzeugvollversicherung erlangt werden kann. Versicherungsschutz besteht auch bei gelegentlichem Verlassen des Versicherungsgrundstückes.

33. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern sind innerhalb des Betriebsgrundstückes sowie auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen mitversichert. Ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als kein Ersatz aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann oder der Versicherungsnehmer für den Schaden einzutreten hat. Als Versicherungswert gilt Neuwert vereinbart.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.4.

34. Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern sind innerhalb des Betriebsgrundstückes sowie auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen mitversichert. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als kein Ersatz aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann. Als Versicherungswert gilt Zeitwert vereinbart.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.5.

35. Automaten und Registrierkassen

Abweichend von den Bestimmungen über die Versicherung der Betriebseinrichtung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind

- a) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler);
- b) Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen;
- c) Rückgeldgeber

samt Inhalt mitversichert.

Mitversichert gelten abweichend von den Bestimmungen über die Versicherung der Betriebseinrichtung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Geldausgabeautomaten.

Sofern es sich bei dem mitversicherten Inhalt um Bargeld handelt, gelten hierfür die besonderen Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.1.

36. Sonstige Baulichkeiten

Container, Bau- und Verkaufsbuden, Bauwagen, Zelte, Traglufthallen und ähnliche Räume und Gebäude oder darin befindliche bewegliche Sachen sind ohne besondere Anzeige durch den Versicherungsnehmer mitversichert.

37. Bauunternehmer- / Arbeitsgemeinschaften

Sachen, die im Eigentum einer Arbeitsgemeinschaft stehen

oder deren Betrieb dienen und die unter die versicherten Positionen fallen, sind auch dann versichert, wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Soweit nicht der Versicherungsnehmer die Sachen beigelegt hat, sind sie jedoch nur in der Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft versichert. Sachen, die andere Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigelegt haben, sind nicht versichert.

38. Rohbauversicherung

1. Ohne besondere Anmeldung sind Montagen und Gebäude (Neubauten und/oder Um- und Erweiterungsbauten, wobei im Falle von Um- und Erweiterungsbauten die vorhandene Sachsubstanz mitversichert gilt, wenn diese bei der Versicherungssummenermittlung berücksichtigt worden ist) vom Zeitpunkt der Einrichtung der Baustelle bis zu deren Bezugsfertigkeit beitragsfrei im Rahmen der für den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer-Versicherung und im Rahmen der „Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den ECB 99“ gegen Schäden durch Leitungswasser versichert. Mitversichert sind auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Umgebung lagernden Baustoffe und Baugeräte sowie Baustelleneinrichtungen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
Für Schäden, die im Rahmen der Gefahr Leitungswasser reguliert werden, gilt eine Höchstentschädigung von 100.000 EUR vereinbart.
2. In Erweiterung zu 1. besteht der dort geregelte Versicherungsschutz, ohne dass es eines gesondert ausgefertigten Versicherungsvertrages bedarf, im Sinne dieser Bedingungen auch für in Deutschland gelegene Rohbauten, an denen der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm oder seinen Gesellschaftern wirtschaftlich, gesellschaftsrechtlich oder auf sonstige Weise verbundenes Unternehmen ein Interesse hat. Der Versicherungsschutz nach dieser Ziffer 2 kann durch den Versicherer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach ihrem Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.
3. Mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes, bzw. einzelner Gebäudeteile besteht für diese ohne gesonderte Anmeldung Versicherungsschutz im Rahmen der Feuer-Versicherung (Abschnitt IV.) und mit Ausnahme der Gefahren „Überschwemmungen des Versicherungsortes“ und „Erdbeben“ gegen die sonstigen nach den Abschnitten V. und VI. versicherbaren Gefahren und Schäden. Der Versicherungsschutz erlischt allerdings mit dem Ablauf von 2 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens, wenn bis dahin keine Einigung über die Weiterversicherung getroffen wurde. Wird keine Einigung über die Weiterversicherung getroffen bleibt die mit Bezugsfertigkeit gewährte Deckung beitragsfrei.

Ist nichts anderes vereinbart besteht Versicherungsschutz bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500.000 EUR auf Erstes Risiko. Vertraglich vereinbarte niedrigere Höchstentschädigungen sowie die vereinbarten Selbstbehalte finden Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Schäden im Rahmen einer für ihn bestehenden Bauleistungsversicherung geltend machen kann, gelten sie in dem dort unter die Entschädigungspflicht fallenden Umfang im Rahmen dieser Vereinbarung nicht versichert.

4. In Erweiterung zu 3. besteht der dort geregelte Versicherungsschutz mit dem Datum der Auflassung und ohne dass es eines gesondert ausgefertigten Versicherungsvertrages bedarf für die Dauer von 6 Monaten auch für in Deutschland gelegene Objekte, die von dem Versicherungsnehmer oder einem mit ihm oder seinen Gesellschaftern wirtschaftlich, gesellschaftsrechtlich oder auf sonstige Weise verbundenem Unternehmen neu erworben werden. Für die Dauer von 6 Monaten gerechnet vom Datum der Auflassung gilt:

- a) Die dem Vertrag zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften haben keine Gültigkeit.
- b) Eine Störung oder Außerbetriebnahme von Brandschutzanlagen gilt nicht als Gefahrerhöhung.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 4 kann durch den Versicherer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach ihrem Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam. Bestehen für den Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge auf der Grundlage dieser Versicherungsbedingungen, kann ein Entschädigungsanspruch gemäß dieser Vereinbarung nur aus einem dieser Versicherungsverträge verlangt werden.

39. Erneuerbare Energien

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind versichert:

- Sonnenenergieanlagen (wie Solarthermie, Photovoltaik);
- Geothermieanlagen;
- Windkraftanlagen (z.B. Windräder);
- Kleinwasserkraftwerke;
- anderweitige Wärmepumpenanlagen.

Versichert gelten die vorgenannten Anlagen jeweils mit allen zu deren Betrieb erforderlichen Bestandteilen, insbesondere auch deren Befestigungselementen, der dazugehörigen Mess-, Steuer- und Regeltechnik sowie der Verkabelungen.

Voraussetzung der Mitversicherung ist, dass sich die Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer eine Mitversicherung im Schadensfall wünscht.

40. Gebäudezubehör, weiteres Zubehör, sonstige Grundstücksbestandteile, Außen- und gärtnerische Anlagen

Im Rahmen der Position 1.2 der dem Vertrag zugrunde lie-

genden Deklaration gelten neben Gebäuden und Gebäudebestandteilen auch Gebäudezubehör, weiteres Zubehör, außen angebrachte Sachen und sonstige Grundstücksbestandteile sowie Außen- und gärtnerische Anlagen zum Neuwert versichert (z.B. Einfriedungen, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, Stütz- und Abfangmauern, Brücken, Blumenkübel, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Transparente, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Beleuchtungs- und Werbeanlagen, Firmenschilder, Briefkastenanlagen, Wäsche- und Teppichstangen, Wäschespinnen, Gartenmöbel, Schutz- und Trennwände, Brunnenanlagen einschließlich ihrer Abdeckungen, Behälter, Silos oder Gruben, Kruzifixe, Terrassenüberdachungen und Pergolen, fest verankerte Spielgeräte, Gewächs- und Gartenhäuser sowie Geräteschuppen, Schwimmbecken im Freien einschließlich deren Abdeckung, Regenwasserzisternen und Antennenanlagen, Carports, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Brennstoffvorräte sowie auch in fremdem Eigentum stehende Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler). Sind diese Sachen vom Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter des Gebäudes oder ansonsten auf eigene Kosten angeschafft worden, so besteht für diese Sachen je nach Interessenlage im Schadensfall Versicherungsschutz im Rahmen der Position 2.2.

Sofern bei der Versicherungssummenermittlung weiteres Zubehör, außen angebrachte Sachen, Grundstücksbestandteile sowie Außen- und gärtnerische Anlagen nicht, bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, gelten diese mit einer zusätzlichen Versicherungssumme in Höhe von 100.000 EUR als versichert.

Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen, Dach- oder Fassadenbegrünung werden allerdings nur dann ersetzt, wenn eine natürliche Regeneration des bisherigen Pflanzenbestandes nicht zu erwarten ist. Nicht versichert gelten Bäume und Pflanzen für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z.B. Pflanzen soweit sie Eigentum Dritter sind, Bäume auf öffentlichen Wegen usw.).

41. Hausmeisterutensilien

Ausschließlich für den Fall, dass Versicherungsschutz nicht bereits im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht, gilt vereinbart:

Hausmeisterutensilien des Versicherungsnehmers oder von sonstigen Dritten, insbesondere Werkzeuge, Gartengeräte, Rasenmäher, bzw. Mähroboter und dergleichen sowie der Inhalt von Beiratsbüros und ähnlichen Räumen ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers im Schadensfall im Rahmen der Position 1.2 bis zu der hierfür vorgesehenen Entschädigungsgrenze mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch gegen solche Schäden, für die im Rahmen der Gefahrendefinition Einbruchdiebstahl Ersatz zu leisten ist (siehe auch Abschnitt V. dieses Kompendiums).

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Sachen“, Ziffer 2.6.

42. Positionszugehörigkeit

Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration und Positionen-Erläuterung oder den sonstigen Vereinbarungen nicht gehören, werden sie auf Wunsch des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter welcher sie berücksichtigt worden sind. Die Ermittlung des Ersatzwertes richtet sich nach der Position, zu welcher die versicherten Sachen nach der Deklaration, Positionen-Erläuterung oder den sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages gehören.

43. Nicht versicherte Sachen

Anderweitig mit gleichem Deckungsumfang versicherte Sachen, bzw. Sachen für die Deckungsschutz im Rahmen einer Spezialversicherung besteht, scheiden in dem Umfang aus diesem Vertrag aus in dem Entschädigungsleistungen aus anderen Verträgen erlangt werden können und andere Regelungen dieses Vertrages nicht entgegenstehen.

Soweit Entschädigungsleistung von einem Spezial- oder sonstigem Versicherer erbracht und der Versicherungsnehmer in Regress genommen wird gilt Absatz 1 nicht, wenn der Schaden auch nach den Bestimmungen dieses Vertrages ersatzpflichtig wäre.

Versicherte Kosten (§ 3 AFB 87)

44. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Aufwendungen (z.B. Kosten für das Aufstellen von Schildern und Zäunen sowie für das Absperren von Straßen und Grundstücken) zur Abwendung, Beseitigung oder Minderung einer Gefahrenlage, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder diese Maßnahmen für geboten halten durfte.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.1.

45. Schadenminderungskosten

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß § 3, Nr. 1. AFB 87 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

46. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten

§ 3, Nr. 3., a) AFB 87 „zum nächsten Ablagerungsplatz“ gilt er-

setzt durch „zum nächsten behördlicherseits zugewiesenen und verfügbaren Ablagerungsplatz“.

Im Rahmen von § 3, Nr. 3., a) AFB 87 werden auch transportbedingte Zwischenlagerungskosten ersetzt.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind (Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten).

Im Rahmen von § 3, Nr. 3., a) und c) AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen, soweit diese infolge eines Versicherungsfalles zivil- oder öffentlich-rechtlich oder aus betrieblichen Gründen geboten sind und soweit hierfür nicht an anderer Stelle dieses Vertrages Versicherungsschutz vereinbart ist.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.2.

47. Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung von Sachen, die durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope radioaktiv verseucht wurden, einschließlich Bergungskosten radioaktiver Strahler.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.3.

48. Kosten für die Suche und Beseitigung von Kriegsmunition (Blindgänger)

In der Gebäudeversicherung ersetzt der Versicherer auch Kosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um auf dem Versicherungsgrundstück aufgefundene Kampfmittel aus beendeten Kriegen / kriegsähnlichen Ereignissen entschärfen und beseitigen zu lassen. Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers ist, dass die Kampfmittel erst nach dem formellen Versicherungsbeginn gefunden wurden.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.4.

49. Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume oder Hecken

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für die Beseitigung umgestürzter, bzw. nicht mehr standsicherer Bäume oder Hecken auf dem Versicherungsgrundstück. Dies gilt sinngemäß gleichlautend für im Bereich des Stammes gebrochener

oder gerissener Bäume oder Hecken. Entschädigung wird nur geleistet, wenn die Schädigung durch eine nach diesem Vertrag versicherte Gefahr hervorgerufen wurde. Die Beseitigung umfasst das Zersägen und die Wurzelrodung sowie den Abtransport und die Entsorgung.

Bäume oder Hecken, die schon vor Eintritt des Schadeneignisses erkennbar abgestorben oder nicht mehr standfest waren, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.5.

50. Belohnungen für Feuerlösch-/Einsatzkräfte

In Erweiterung des § 3, Nr. 3., b) AFB 87 werden vom Versicherer im Versicherungsfall auch Belohnungen, bzw. freiwillige Zuwendungen ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, in angemessener Höhe an eigene oder fremde Feuerlösch-/Einsatzkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung, bzw. im Zuge der Schadensbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, zahlt.

Belohnungen, bzw. freiwillige Zuwendungen in Höhe von 500 EUR je Feuerlösch-/Einsatzkraft gelten in jedem Fall als angemessen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.6.

51. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die

Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.7.

52. Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend der Vereinbarung „Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)“ sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Auf-räumungs- und Abbruchkosten.

2. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

53. Mehrkosten für Wertverbesserungen, Modernisierungs-, Umweltschutz- und Schadenverhütungsmaßnahmen sowie den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau

Zusätzlich mitversichert in Höhe des vereinbarten Betrages sind Mehrkosten die der Versicherungsnehmer im Zuge der Wiederherstellung, bzw. Reparatur der vom Schaden betroffenen Sachen für Modernisierungsmaßnahmen, Wertverbesserungen, Umweltschutzmaßnahmen (z.B. wegen der Verwendung umweltfreundlicher, ökologischer oder nachhaltig produzierter Baustoffe, Wärmedämmung, Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternativer Energien, Installation von Solaranlagen, Wärmepumpen oder intelligenter Heizsysteme, den Einbau energiesparender Beleuchtung, An-, bzw. Wiederanschaffung sonstiger umweltfreundlicher, energiesparender oder energieeffizienterer Sachen, bzw. Anlagen) sowie den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau aufwendet. Weiterhin sind Aufwendungen für Maßnahmen versichert, um nach einem ersatzpflichtigen Schaden weitere solcher Schäden zu verhindern.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1.

„Versicherte Kosten“, Ziffer 1.8.

54. Kosten für Energieberatung und Erlangung eines Energieausweises

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden an versicherten Gebäuden einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR, so beteiligt sich der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater sowie der Erlangung eines Energieausweises.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.9.

55. Mehrkosten aufgrund von Denkmalschutz

Entstehen bei der Wiederherstellung oder beim Wiederaufbau von Gebäuden Mehrkosten aufgrund bestehender Denkmalschutzaufgaben und reicht die Versicherungssumme zur Position 1.2 auch nach Anwendung der Klausel „Höherhaftung“ nicht aus, leistet der Versicherer für derartige Mehrkosten weiteren Ersatz in Höhe des vereinbarten Betrages.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.10.

56. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer Kosten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) Erdreich eigener, gemieteter oder gepachteter Versicherungsgrundstücke zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen ;
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete und verfügbare Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten ;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist ;
- b) innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kon-

tamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.11.

57. Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 5.000 EUR, so ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die nach § 15 AFB 87 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.12 und Abschnitt X. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER MIETVERLUSTVERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.1.

58. Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht innerhalb einer angemessenen Frist veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Kann die Wiederherstellung nur deshalb nicht in angemessener Frist erfolgen, weil dem behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen im Sinne der Klausel „Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)“ entgegenstehen, bleibt der Versicherer zum Ersatz der daraus resultierenden Mehrkosten verpflichtet.
4. Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht er-

setzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.13.

59. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Technologiefortschritts mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.14.

60. Kosten für die Beschleunigung der Schadenbehebung

Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, um eine beschleunigte Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zu erreichen.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Kosten, für die im Rahmen der Klausel „Erhöhte Wiederbeschaffungskosten“ Ersatz erlangt werden kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE

EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.15.

61. Kosten der Schadenermittlung bei ersatzpflichtigen Schäden

Abweichend von § 85 VVG gilt wie folgt vereinbart:

Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und die Feststellung des ihm zur Last fallenden Versicherungsfalles und der Wiederherstellung versicherter Sachen entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung dem Umstand nach geboten war. Die Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

62. Kosten der Schadenermittlung bei nicht ersatzpflichtigen Schäden

Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen zur Ermittlung und Feststellung der Schadensursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach, die Ersatzpflicht des Versicherers auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.16.

63. Kostenerstattung bei nicht versicherten Sachen

Unter den Versicherungsschutz fallen auch

- a) Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten,
 - b) Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen,
 - c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich,
 - d) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- wenn diese durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Sachen verursacht werden, für die im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz besteht, und zwar selbst dann auch, wenn diese Sachen nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers bleibt, dass die vorgenannten Kosten und der Versicherungsfall auf einer gemeinsamen Drittursache beruhen.

64. Antemperkosten

Kosten, die der Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall für das Antempen von Hochöfen, SM-Öfen, Schmelzpfannen und ähnlichen Anlagen aufwenden muss sind mitversichert.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.17.

65. Mehrkosten und Beschleunigungskosten

Mehrkosten und Beschleunigungskosten sind Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem versicherten Schaden an einer dem Betrieb dienenden Sache zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Hierunter fallen z.B. Kosten für die

- a) Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
- b) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen;
- c) zur Information des Kundenstammes erforderliche Maßnahmen;
- d) Zuschläge für Eilfracht, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten;
- e) beschleunigte Ersatzbeschaffung bzw. Wiederherstellung.

Ausgeschlossen sind:

- a) Aufwendungen, die entstehen aufgrund von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers;
- b) Ersatzansprüche, Vertragsstrafen, Aufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- c) Mehrkosten durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- d) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- e) Mehrkosten, die auf dem Umstand beruhen, dass zerstörte oder beschädigte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

Die Mehr- und Beschleunigungskostenversicherung gilt nur insoweit, als keine Entschädigung aus dem Hauptschaden der Sachversicherung oder einer anderweitigen Versicherung des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.18.

66. Rückreisekosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrkosten, wenn der Versicherungsnehmer -im Falle einer Eigentümergemeinschaft der Teil-eigentümer- wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Geschäftsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück) reist.

Gleiches gilt, wenn an Stelle des Versicherungsnehmers -im Falle einer Eigentümergemeinschaft des Teileigentümers- eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Reise abbricht.

Ebenfalls ersetzt werden die Rückreisekosten für mitreisende Familienangehörige.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden am jeweiligen Eigen-, bzw. Teileigentum vorraussichtlich einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Monaten.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Geschäftsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.19.

67. Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reisestorno

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise, wenn der Versicherungsnehmer -im Falle einer Eigentümergemeinschaft der Teileigentümer- wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine geplante Urlaubs- oder Geschäftsreise nicht antritt. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vereinbarung besteht nur für solche Schäden, die innerhalb von 30 Tagen vor dem geplanten Reiseantritt entdeckt werden. Ebenfalls ersetzt werden die Stornierungskosten für mitreisende Familienangehörige.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden am jeweiligen Eigen-, bzw. Teileigentum vorraussichtlich einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR übersteigt.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Monaten.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.20.

68. Kosten für Fremdunterbringung bei selbstgenutztem Wohnraum

Versichert sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Kosten für die Unterbringung des Versicherungsnehmers und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen im Hotel, einer Pension oder einer angemieteten Wohnung, wenn vom Versicherungsnehmer eigengenutzte Wohnräume im versicherten Gebäude infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unbewohnbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer sowie den mit ihm

in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch die Beschränkung auf einen bewohnbar gebliebenen Teil des Gebäudes nicht zugemutet werden kann. Nicht versichert sind Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon, Beförderungs- und Transportkosten). Die Kosten werden höchstens bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnräume wieder bewohnbar sind. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen aus einer anderen Versicherung oder aus einer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages bestehenden Mietverlustversicherung Entschädigung erlangen kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.21.

69. Regiekosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles auch die angemessenen und tatsächlich entstandenen Kosten

- a) für die Ermittlung der zweckmäßigsten Reparaturmethode,
- b) der Auftragsvergabe an entsprechende Firmen,
- c) für die Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen, hier insbesondere die Koordination, Beaufsichtigung und Abnahme der Reparaturarbeiten.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.22.

70. Kosten für provisorische Maßnahmen

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen, wenn diese durch einen Versicherungsfall beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind und eine endgültige Reparatur oder Wiederbeschaffung noch nicht möglich ist.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.23.

71. Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch die Kosten für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen, wenn das Gebäude, das vom Schaden betroffene Teileigentum oder die gemieteten Räume unbenutzbar geworden sind und auch eine Lagerung in einem etwa benutzbar gebliebenen Teil nicht zu-

mutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude, das vom Schaden betroffene Teileigentum oder die gemieteten Räume wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil wieder zumutbar ist.

Kosten für Transport und Lagerung von auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen, im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht versicherten Sachen werden gleichermaßen ersetzt, sofern hierfür Versicherungsschutz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.24.

Versicherungsort (§ 4 AFB 87)

72. Versicherungsort

1. Versicherungsort im Sinne des § 4 AFB 87 sind alle bei Vertragsschluss vorhandenen und später hinzukommenden Betriebsstellen und sonstige Orte, an denen sich versicherte Sachen (auch solche, für die der Versicherungsnehmer nur die Gefahr trägt oder an denen er ein sonstiges Interesse hat) befinden, soweit hierfür nicht Entschädigungsleistung aus einem anderweitig zu Gunsten des Versicherungsnehmers bestehenden Versicherungsschutz erlangt werden kann.

Für namentlich nicht benannte Versicherungsorte besteht, sofern es sich nicht um private Wohnräume von Betriebsinhabern, Geschäftsführern oder sonstigen Betriebsangehörigen handelt, in Abweichung zu Satz 1 kein Versicherungsschutz gegen die Gefahren „Überschwemmungen des Versicherungsortes“ und „Erdbeben“.

Für namentlich nicht benannte Versicherungsorte ist die Entschädigung im Versicherungsfall auf

- a) 50% der Gesamtversicherungssumme, mind. 25.000 EUR, max. 2.500.000 EUR für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- b) 50% der Gesamtversicherungssumme, mind. 5.000 EUR, max. 500.000 EUR für Risiken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- c) und sofern es sich um namentlich nicht benannte private Wohnräume von Betriebsinhabern, Geschäftsführern oder sonstigen Betriebsangehörigen handelt, im Rahmen der Gefahren „Überschwemmungen des Versicherungsortes“ und „Erdbeben“ auf einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR

begrenzt. Die vorgenannten Entschädigungsbegrenzungen gelten jedoch nicht, sofern im Rahmen der Klausel „Rohbauversicherung“ dieses Vertrages Versicherungsschutz besteht.

Bei der Berechnung des Versicherungswertes sind hinsichtlich der nicht benannten Versicherungsorte höchstens

die vereinbarten Entschädigungsgrenzen zu berücksichtigen. Soweit sich versicherte Sachen zu Reparatur-, Reinigungs-, Revisions- oder Wartungszwecken außerhalb der Betriebsstellen befinden sind sie dort ohne besondere Entschädigungsgrenze versichert.

2. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, dem Versicherer jährlich ein Verzeichnis seiner Betriebsstellen einzureichen. Als Betriebsstellen im Sinne dieser Klausel gelten Firmensitz, Zweigniederlassungen, Außen und Vertreterlager, Verkaufsbüros und sonstige vom Versicherungsnehmer betriebene Außenstellen. Nicht als Betriebsstellen im Sinne von Satz 2 gelten Wohnungen von Mit- und Heimarbeitern.
3. Auf neu hinzukommende Betriebsstellen und sonstige Orte findet § 6 AFB 87 keine Anwendung.
4. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsstellen.
5. Über die unter Ziffer 1. genannten Entschädigungsgrenzen hinaus besteht für namentlich nicht benannte Versicherungsorte Versicherungsschutz bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Gesamtversicherungssumme, sofern es sich um eine Betriebsverlegung namentlich im Versicherungsschein benannter Betriebsstellen handelt. Der Versicherungsschutz im Sinne dieser Vereinbarung besteht bis zu der auf den Umzugsbeginn folgenden Hauptfälligkeit, mindestens aber für die Dauer von 6 Monaten.

73. Anschlussgleise und Wasseranschlüsse

1. An- und Abfuhr Güter sind außerhalb der benannten Versicherungsorte auch ohne Entschädigungsgrenze insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.
2. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16, Nr. 1. AFB 87 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1% unter dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 4% und höchstens 6% pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

Versicherungswert (§ 5 AFB 87)

74. Architekten- und Ingenieurgebühren

Diese sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Wiederherstel-

lung notwendig sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen von Konstruktions- und Planungsarbeiten.

75. Zeitwert von Sachen

Soweit sich Sachen in Gebrauch befinden oder für die Zwecke des Versicherungsnehmers noch zu verwenden sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes.

76. Sachen ausländischer Herkunft

Werden Sachen ausländischer Herkunft im Ausland wiederbeschafft, so bestimmt sich der Wiederbeschaffungspreis im Sinne des § 5, Nr. 2., a) und Nr. 3. AFB 87 nach dem Auslandsmarktpreis unter Berücksichtigung der bei der Einfuhr anfallenden Kosten sowie etwaiger Vergütungen.

77. Erhöhte Wiederbeschaffungskosten

Unter die Versicherung fallen auch erhöhte Kosten für solche Maschinen, die Spezialanfertigungen darstellen, und ähnliche Aufwendungen, die durch Schwierigkeiten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung bedingt sind.

78. Ersatzwert für ausrangierte Maschinen

Ausrangierte Maschinen, Apparate und Maschinenteile, die von dem Versicherungsnehmer als solche vor dem Schadenfall gekennzeichnet waren, sind nur zu ihrem Zeitwert versichert. Zeitweilig außer Betrieb befindliche Maschinen gelten nicht als ausrangierte.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäß für die sonstigen Gegenstände der Betriebseinrichtung.

79. Fundamente

Soweit ein versichertes Fundament aus technischen Gründen für die Wiederherstellung des zugehörigen Gebäudes oder der zugehörigen Maschine nicht verwendbar ist, wird sein Minderwert ersetzt.

80. Rohstoffe ausländischer Herkunft

Werden Rohstoffe ausländischer Herkunft im Ausland wiederbeschafft, so bestimmt sich der Wiederbeschaffungspreis im Sinne des § 5, Nr. 3., c) AFB 87 nach dem Auslandsmarktpreis unter Berücksichtigung der bei der Einfuhr anfallenden Kosten sowie etwaiger Vergütungen. Dasselbe gilt für Rohstoffe ausländischer Herkunft, die bereits zu Waren, im Sinne des § 5, Nr. 3., b) AFB 87 verarbeitet waren.

81. Wertzuschlagsklausel (ohne Einschluss von Bestandserhöhungen)

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1970 und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Ver-

sicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

Der Versicherer erkennt diese Wertzuschläge als ausreichend an.

2. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

82. Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse Ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind. Versicherungsschutz besteht auch für Erzeugnisse fremder Hersteller, die der Versicherungsnehmer vertreibt und für Handelsware.

2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

3. Die Erzeugnisse gelten von dem Zeitpunkt an als lieferfertig, in welchem die Produktion abgeschlossen ist. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Erzeugnisse schon verpackt sind.

83. Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse (einschließlich solcher Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer als Fertigfabrikate anderer Hersteller vertreibt sowie für Handelswaren), die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles,

jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß 1..

3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1. und Nr. 2. ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet. Die Erzeugnisse gelten von dem Zeitpunkt an lieferungsfertig, in welchem die Produktion abgeschlossen ist. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Erzeugnisse schon verpackt sind.

84. Marktpreis von Kunstgegenständen

Versicherungswert von versicherten Kunstgegenständen ist der Marktpreis am Schadentag. Ein persönlicher Liebhaberpreis bleibt bei der Feststellung des Versicherungswertes unberücksichtigt. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000 EUR für den einzelnen Kunstgegenstand begrenzt. Sofern der Versicherungsnehmer nach einem Schadensfall Kunstgegenstände restaurieren oder eine qualifizierte Kopie von ihnen anfertigen lässt leistet der Versicherer Ersatz auch über den vorgenannten Betrag hinaus.

85. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit berücksichtigt, wie sie im Schadensfall auch vom Versicherer zu entschädigen ist.

Gefahrumstände bei Vertragsschluss und Gefahrerhöhung (§ 6 AFB 87)

86. Erweiterte Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm im Zeitpunkt des technischen Versicherungsbeginns alle Umstände bekannt geworden sind, die für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind. Diese Bestimmung gilt auch bei Änderungen des Vertrages, mit der Ausstellung von Nachtragsdokumenten, Versicherungsscheinen oder Ersatzverträgen sowie bei Nachbesichtigungen durch den Versicherer während der Vertragsdauer.

87. Feuerstätten sowie elektrische Heiz- und Kochgeräte

Dem Versicherer ist bekannt, dass die Betriebsleitung des Versicherungsnehmers, bzw. die Betriebsleitung eines dritten Nutzers von versicherten Sachen der behelfsmäßigen Errichtung von Feuerstätten und der Verwendung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder zugestimmt hat.

88. Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als

mitversichert gelten soll.

2. Gefahrerhöhungen beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht, sind aber anzuzeigen. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist der Versicherer, entgegen § 26, Absatz 1 VVG, nicht berechtigt die Leistung zu kürzen. Bleibt die Leistungsverpflichtung des Versicherers hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.
3. Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung / der zuständige Versicherungsreferent des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat jedoch dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung / den zuständigen Versicherungsreferenten unverzüglich erstatten. Im Falle der Drittnutzung hat der Versicherungsnehmer abweichend von Satz 2 seine Sorgfaltspflicht erfüllt, wenn er mit dem Mieter/sonstigen Dritten in Nutzungsüberlassungsverträgen vertraglich entsprechende Meldeverpflichtungen vereinbart hat.

89. Aufnahme und Veränderung des Betriebes

§ 6, Nr. 4. AFB 87 gilt durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Aufstellung von Gerüsten für die Dauer von max. 3 Monaten, die Aufnahme neuer Betriebe oder die Veränderung (z.B. Neu- und Umbauten sowie Verlagerungen und Erweiterungen auf dem Versicherungsgrundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung) eines Betriebes, gleich welchen Umfangs und welcher Art, gilt nicht als Gefahrerhöhung. Der Versicherungsnehmer hat diese betrieblichen Änderungen aber unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer Verletzung dieser vertraglichen Obliegenheit ist der Versicherer (z.B. abweichend von § 28 VVG) weder berechtigt den Versicherungsvertrag zu kündigen noch die Entschädigungsleistung ganz oder teilweise zu verweigern.

90. Betriebsstilllegung und Betriebsferien

Die Stilllegung des Betriebes, einzelner Betriebsbereiche sowie Betriebsferien gelten nicht als Gefahrerhöhung. Der Versicherungsnehmer hat aber möglichst dafür zu sorgen, dass der Versicherer über eine Stilllegung des Betriebes informiert wird.

Sicherheitsvorschriften (§ 7 AFB 87)

91. Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsregeln

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Sicherheitsvorschriften, Sicherheitsregeln und Richtlinien für den Brandschutz, Merkblätter usw. gelten, soweit sie über gesetzliche oder behördliche Bestimmungen hinausgehen, nur als Empfehlung.

92. zu Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF – VdS 2038, Fassung Januar 2008 (04))

1. Aufsichtsführende im Sinne der ASF sind Geschäftsleitung und Prokuristen des technischen Bereiches, Werks- und Betriebsleiter.
2. Zu Ziffer 3 der ASF
Sofern der Versicherungsnehmer, bzw. ein Mieter, Pächter oder dritter Nutzungsberechtigter mit Zustimmung der zuständigen Behörden eine Lockerung des Rauchverbotes vornimmt, erhebt der Versicherer keine Einwände.
3. Zu Ziffer 6.2 und 7.1 der ASF
Über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte an festen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind abweichend der Ziffern 6.2 und 7.1 ASF gestattet, sofern dem keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entgegenstehen.

Feuergefährliche und explosive Stoffe sind je nach der für die Betriebsart üblichen Menge vorhanden, soweit es die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern und dem keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entgegenstehen.

93. zu Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt (VdS 2046, Fassung Juni 2010 (11))

Zu Ziffer 3.1.6 der Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt gilt vereinbart, dass Steh- und Tischlampen, Rechen-, Schreibmaschinen und PC's, Diktier- und Wiedergabegeräte, Heizgeräte und ähnliches nicht zu den ortsveränderlichen Geräten zählen.

94. zu Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten (VdS 2047, Fassung Juli 2009 (08))

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sind gestattet, wenn die Berufsgenossenschaft, der der Versicherungsnehmer angehört, derartige Arbeiten zulässt und die von der Berufsgenossenschaft hierfür zum Schutz gegen Brand-, Explosions- und Unfallgefahren vorgeschriebenen Maßnahmen beachtet werden.

95. Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

Die Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ und die sonstigen vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude, die überwiegend Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen. Satz 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen;
2. Versicherungsverträge deren Gesamtversicherungssumme für Gebäude, Einrichtung und Vorräte einen Betrag von 2.500.000 EUR nicht übersteigt. Bei der Ermittlung der Gesamtversicherungssumme werden die vereinbarte Höherhaftung und zusätzliche Versicherungssummen zu den Kostenpositionen nicht berücksichtigt;

3. Gebäude oder einzelne Räume

- 3.1 die von dem Versicherungsnehmer angemietet werden;
- 3.2 die von Dritten, z.B. Spediteuren, zur Einlagerung von Sachen des Versicherungsnehmers genutzt werden;
- 3.3 bei denen der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen objektiv keinen Einfluss auf die Erfüllung von Sicherheitsvorschriften nehmen kann;
4. Gebäude oder einzelne Räume bei denen die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aufgrund von Miet-, Pacht-, Leasing-, und ähnlichen, bzw. anderen Verträgen, insbesondere auch im Anwendungsbereich von „PPP-Projekten“ (z.B. Werklohnstundungsmodelle) nicht dem Versicherungsnehmer obliegt.

Dies gilt gleichermaßen, wenn in den typischen Fällen einer Nutzungsüberlassung Eigentum und Besitz auseinanderfallen und die Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften daher tatsächlich nicht vom Versicherungsnehmer durchgeführt werden.

Empfehlung zu elektrischen Anlagen:

Die Betriebsleitung ist durch behördliche Vorschriften (z.B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft) dazu verpflichtet, für die betriebliche Sicherheit zu sorgen. Gerade Mängel an elektrischen Anlagen führen sehr häufig zu Feuerschäden. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre elektrischen Anlagen jährlich überprüfen zu lassen. Mit dem Revisionszeugnis können Sie ggf. nachweisen, dass Sie Ihrer Vorsorgepflicht nachgekommen sind.

96. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Diese Vereinbarung gilt auch für vom Versicherungsnehmer vorgenommene Maßnahmen, die einen Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften darstellen und bei Eintritt des Schadens von der Gewerbeaufsicht oder Berufsgenossenschaft noch nicht besichtigt worden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer die durchgeführten Maßnahmen bereits den zuständigen Behörden angezeigt hat. Das Abstellen von betankten Kraftfahrzeugen, z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften sind genehmigt, wenn die Gewerbeaufsichtsämter keine Einwände erhoben haben.

97. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau-, Reparatur-, Kontroll-

und Wartungsarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen § 7 AFB 87, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 6 AFB 87. Abweichungen, die einen Zeitraum von 9 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

98. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

99. Handwerkerklausel

Werden von fremden Firmen, Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

100. Elektrische Anlagen

Der Versicherungsnehmer hat, sofern nicht an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, die elektrischen Anlagen alle zwei Jahre, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Versicherungsjahres, auf seine Kosten durch eine vom Verband der Sachversicherer e.V. anerkannte Überwachungsstelle prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.

Der Versicherungsnehmer hat die Mängel fristgemäß zu beseitigen.

Werden elektrische Anlagen durch die elektrotechnische Abteilung, bzw. durch eine Elektrofachkraft des Versicherungsnehmers oder Nutzers versicherter Sachen oder aber im Auftrag einer Behörde / Berufsgenossenschaft oder des Versicherungsnehmers durch Fach-(Elektro-) Ingenieure oder Elektrofachkräfte geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 genügt.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1.000 Volt.

101. Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von der Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt oder diese fristgemäß beseitigt werden, auf die nächstfällige Prüfung.

102. Brandschutzanlagen

Sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen mit einer Brandschutzanlage ausgestattet gilt folgendes:

1. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit;
 - c) Wasserlösch- und Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, aber nicht verpflichtet, auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets im vereinbarten Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - f) Änderungen an der Anlage nur durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - g) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) zu führen;
 - h) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch einen vom Versicherer anerkannten Sachverständigen zu gestatten.
3. Der Versicherungsnehmer ist ferner gehalten auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1.a) und Nr. 1.b) halbjährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1.h) jährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie

seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

- b) Anlagen gemäß Nr. 1.a), Nr. 1.b) und Nr. 1.h) mindestens einmal jährlich durch eine Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1.c) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, Anlagen gemäß Nr. 1.d) bis Nr. 1.g) und Nr. 1.i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1.b) mindestens alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1.c), für die ein Brandbekämpfungsrabatt von mindestens 40% gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der unmittelbar vorausgegangenen Prüfung der Brandbekämpfungsrabatt nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

- 4. Eine Störung oder Außerbetriebnahme von Brandschutzanlagen über einen Zeitraum von nicht länger als 72 Stunden gilt nicht als Verletzung vertragsgemäßer Obliegenheiten und nicht als Gefahrerhöhung im Sinne der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

103. Betriebsstilllegung

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit bei Stilllegung des Betriebes, bzw. bei Stilllegung einzelner Betriebsbereiche wie folgt zu beachten:

Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit guten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.

Die Löscheinrichtungen sollten stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

Es sollte für eine regelmäßige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

Für kurzfristige Stilllegungen, deren Dauer nur vorübergehender Natur ist gilt diese Empfehlung nicht. Vorübergehend sind Stilllegungen, die nicht länger als 9 Monate andauern.

104. Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften, Anzeigepflichten oder sonstige Obliegen-

heiten durch den Versicherungsnehmer verletzt, bzw. nicht befolgt und berechtigt dies den Versicherer nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen grundsätzlich die Zahlung einer Entschädigungsleistung zu kürzen, so wird der Versicherer auf eine Kürzung verzichten, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 200.000 € nicht übersteigt.

Übersteigt der Schaden einen Betrag in Höhe von 200.000 € wird der Versicherer nur den diesen Betrag übersteigenden Teil um max. 20% kürzen.

Diese Vereinbarung gilt insgesamt nicht

- a) im Hinblick auf die zur Gefahr Einbruchdiebstahl vereinbarten elektronischen Sicherungen (Klausel „Einbruchmeldeanlagen“);
- b) bezogen auf die in § 1, Satz 2, VVG geregelte Verpflichtung des Versicherungsnehmers den vereinbarten Betrag zu entrichten.

Prämie, Beginn und Ende der Haftung (§ 8 AFB 87)

105. Ratenzahlung

Abweichend von § 8, Nr. 2., Absatz 2 AFB 87 werden die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres nicht mit Zahlung einer Entschädigung fällig.

106. Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

In Ergänzung zu § 8, Nr. 3 AFB 87 gilt vereinbart:

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer dieses Versicherungsvertrages die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.
2. Kann sich der Versicherer dieses Versicherungsvertrages nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer dieses Versicherungsvertrages im Rahmen des hier vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer dieses Versicherungsvertrages soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer dieses Versicherungsvertrages abtritt.
3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer dieses Versicherungsvertrages abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers dieses Versicherungsvertrages fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer dieses Versicherungsvertrages die

über den Anspruch aus dem Vorversicherungsvertrag hinausgehende, zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer dieses Versicherungsvertrages auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden vorlagen.

107. Mittagsregel

Abweichend von § 10 VVG beginnt der Versicherungsvertrag am vereinbarten Tag um 12 Uhr mittags. Er endet am letzten Tag der Vertragslaufzeit um 12 Uhr mittags.

Unter der Voraussetzung, dass für eine Vorversicherung die Mitternachtsregel im Sinne des § 10 VVG vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag ohne gesonderte Vereinbarung und auch abweichend der vertraglichen Vereinbarungen bereits um 00:00 Uhr des Tages, der als technischer Versicherungsbeginn vereinbart worden ist. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz bleibt, dass der Vertrag bereits vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.

Mehrfache Versicherung (§ 9 AFB 87)

108. Neben-, mehrfache Versicherungen

Abweichend des § 9 AFB 87 schaden Neben- oder mehrfache Versicherungen nicht, sind aber spätestens im Schadenfall anzuzeigen.

Die Bestimmungen des § 9, Ziffer 2 AFB 87 gelten gestrichen.

Entschädigungsberechnung; Unterversicherung (§ 11 AFB 87)

109. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe auch § 11, Ziffer 3 AFB 87) sind nicht anzuwenden, wenn

- a) der Schaden einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR nicht übersteigt oder
- b) der Schaden einen Betrag in Höhe von 50% der Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrages, max. 2.500.000 EUR nicht übersteigt oder
- c) die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position nicht erheblich niedriger ist als deren Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Es gilt das jeweils für den Versicherungsnehmer günstigere Kriterium.

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung

sind auch dann nicht anzuwenden, wenn die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position auf den Feststellungen eines unabhängigen Sachverständigen, den Feststellungen eines an diesem Vertrag beteiligten Versicherers, den Feststellungen einer ehemaligen Monopolanstalt oder mittels eines von dem an diesem Versicherungsvertrag beteiligten Versicherers anerkannten Wertermittlungsprogramms erfolgt und wenn seit Festsetzung dieser Summen durch die vorgenannten Personen seitens des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Gebäude gemäß Position 1.2 keine baulichen Erweiterungen vorgenommen wurden, im Falle der Betriebseinrichtung gemäß Pos. 2.2 keine den Wert erhöhenden Neuanschaffungen getätigt wurden oder im Falle der Vorräte gemäß Position 3.1 keine den Wert erhöhenden Zu- oder Abgangsbewegungen stattgefunden haben.

Finden die Bestimmungen über die Unterversicherung Anwendung, so beziehen Sie sich nur auf den Teil des Schadens, der

- a) den Betrag in Höhe von 500.000 EUR oder
- b) den Betrag in Höhe von 50% der Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrages, max. 2.500.000 EUR oder
- c) die Erheblichkeitsgrenze gemäß Absatz 1, c) der vom Schaden betroffenen Position übersteigt.

Es gilt das jeweils für den Versicherungsnehmer günstigere Kriterium.

110. Erweiterter Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung in der Gebäudeversicherung

Für Gebäude, für die die dazugehörigen Versicherungssummen mittels korrekter Angaben nach einem vom Versicherer anerkannten Wertermittlungsprogramm ermittelt und entsprechend innerhalb von 12 Monaten, von dem Zeitpunkt der Ermittlung an gerechnet, zum Versicherungsvertrag vereinbart wurden und soweit für diese Gebäude Versicherungsschutz im Rahmen einer gleitenden Neuwertversicherung besteht gilt wie folgt:

- a) § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe auch § 11, Ziffer 3 AFB 87) sind nicht anzuwenden ;
- b) Im Schadensfall werden die tatsächlichen Wiederherstellungskosten auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Diese Zusage erlischt, wenn die Gebäudeversicherung nicht mehr zum gleitenden Neuwert besteht oder werterhöhende, bauliche Veränderungen nicht in ausreichender Höhe nachversichert wurden.

111. Versicherung von Steuer und Zoll

Bei Ermittlung des Ersatzwertes werden Steuer und Zoll nur insoweit berechnet, als bei Eintritt des Versicherungsfalles

Steuer und Zoll bereits entrichtet waren, oder soweit die Behörde infolge des Versicherungsfalles Steuer und Zoll fordert.

112. Schadensereignis

Unter einem Schadensereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden am selben Versicherungsort anfallen.

113. Schreib-, Rechen-, Hörfehler

1. Die Unterversicherungsbestimmungen werden nicht angewendet, wenn eine Versicherungs-, bzw. Grundsumme nur aus offensichtlichem Versehen (Schreib-, Rechen-, Hörfehler, verstümmelte Weitergabe einer Anordnung etc.) zu niedrig angegeben sein sollte.
2. Erweist sich, dass eine Versicherungs- oder Grundsumme zu niedrig ist und Nr. 1 Platz greift, so hat der Versicherer das Recht, die Mehrprämie vom Tage der erforderlichen Erhöhung an zu verlangen.

114. Zusammengehörende Sachen

Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen entschädigt.

115. Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren des Versicherungsnehmers

Im Hinblick auf den Namen des Versicherungsnehmers erfolgt die Entscheidung über die Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer. Der erzielte Erlös aus der Verwertung ist auf die Entschädigung des Versicherers anzurechnen.

116. Waren- oder Herkunftszeichen

Im Schadensfall kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass vor einer Verwertung Marken-, Waren- oder Herkunftszeichen entfernt werden.

Hierzu erforderliche Aufwendungen werden im Rahmen der versicherten Aufräumungskosten ersetzt.

117. Teilschadenersatz bei Zeitwertversicherung

Sind bei einer teilweise beschädigten Sache (Teilschaden) die Reparaturkosten niedriger als der Versicherungswert (Zeitwert) dieser Sache unmittelbar vor Schadeneintritt, wird ein eventueller Abzug für Wertverbesserungen nicht berücksichtigt, wenn die Reparatur innerhalb von drei Jahren erfolgt.

118. Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für versicherte Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versiche-

rungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

119. Freizügigkeit

Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

120. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet auch zugunsten von Positionen statt, für die unterschiedliche Prämien-sätze vereinbart sind.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

Sind für mehrere Grundstücke innerhalb eines Versicherungsvertrages gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich auch zwischen diesen Grundstücken.

Sind die Betriebsstellen eines Betriebes durch verschiedene Versicherungsverträge bei demselben Versicherer versichert, so gilt der Summenausgleich auch zwischen diesen Verträgen. Das gilt ebenso, wenn ein Betrieb mit einer Betriebsstelle durch verschiedene Versicherungsverträge bei demselben Versicherer versichert ist.

121. Wiederherstellung

Zu § 11 AFB 87 wird vereinbart:

1. Die Wiederherstellungsfrist gemäß § 11, Nr. 5. AFB 87 gilt als erfüllt, wenn innerhalb der Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden. Dies gilt auch für Geschäftsbücher und sonstige Datenträger gemäß § 3, Nr. 3., d) AFB 87. Die Wiederherstellungsfrist für Geschäftsbücher und Datenträger ist auf drei Jahre ausgedehnt. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ihm die fristgemäße Sicherstellung der Verwendung der Entschädigung unmöglich ist, gewährt der Versicherer eine angemessene Fristverlängerung.
2. Die endgültige Wiederherstellung braucht nicht abgewartet zu werden. Die Entschädigung wird fällig, sobald die Wiederherstellungsaufträge über Beträge lauten, die auf-

grund von § 11 AFB 87 zu zahlen sind.

3. Der Wiederherstellung ist auch genügt, wenn gleichartige, demselben Betriebszweck dienende neue, bzw. gebrauchte Maschinen, Motoren oder Ersatzteile aus einem etwa vorhandenen Reservelager verwendet werden.

122. Neuwertentschädigung

Abweichend von § 11, Nr. 5., a), b) und c) AFB 87 besteht ein Anspruch auf Neuwertentschädigung auch dann, wenn

- a) die Wiederherstellung von Gebäuden an anderer Stelle innerhalb Europas erfolgt;
- b) Gebäude in anderer Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt werden;
- c) für zerstörte Sachen Gegenstände anderer Art und Zweckbestimmung wiederbeschafft werden;
- d) vom Schaden betroffene Sachen nicht wiederhergestellt oder nicht wiederbeschafft werden.

123. Leasing

Leasing von gleichartigen Sachen steht der Wiederherstellung gleich. Dies gilt sinngemäß auch für alternative Nutzungsüberlassungen gegen Entgelt.

124. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammentreffen mehrerer Selbstbehalte wird nur der höchste angewendet.

Entschädigungsgrenzen (§ 12 AFB 87)

125. Höherhaftung

Der Versicherer gewährt über die zuletzt im Deklarationsblatt aufgeführten Summen der Positionen

- a) 1.2 – Gebäude zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel
 - b) 2.2 – Betriebseinrichtung zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel
 - c) 3.1 – Vorräte mit fester Versicherungssumme
- hinaus eine Höherhaftung in Höhe von 10%, mind. 1.000 EUR. Diese Höherhaftung bezieht sich auf Preissteigerungen, auf Neuinvestitionen und gleicht ggf. auch unzureichende Versicherungssummen aus. Als Versicherungssummen im Sinne von § 12, Nr. 1. AFB 87 gelten entsprechend die jeweils deklarierten Summen (zu Positionen zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, die Grundsumme zzgl. des einfachen Wertzuschlages zzgl. der Preissteigerungen zwischen dem Beginn des Versicherungsjahres und dem Schadentag) zuzüglich der vereinbarten Höherhaftung in Höhe von 10%, bzw. des o.a. Betrages in Höhe von mind. 1.000 EUR. Die Höherhaftung ist beitragsfrei.

126. Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen

Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag begrenzt. Aufwendungen die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden unabhängig von dem Erfolg der jeweiligen Maßnahmen nur dann nicht ersetzt, wenn sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Bei Eintreten mehrerer Gefahren ist die Höchstentschädigung maßgebend, durch die die versicherten Sachen überwiegend zerstört oder beschädigt werden.

Eine Höchstentschädigung wird ungeachtet aller sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages erst dann in Anrechnung gebracht, nachdem alle Beträge, die vom versicherten Schaden in Abzug zu bringen sind (Selbstbeteiligung, Unterversicherung etc.) berücksichtigt wurden.

Die genannten Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen für böswillige Beschädigung gelten nicht für vorsätzlich durch Dritte verursachte Brand- und Explosionsschäden, solange diese Handlungen nicht den Tatbestand der Inneren Unruhen erfüllen.

127. Wiederauffüllung von Jahreshöchstentschädigungen

Dem Versicherungsnehmer wird das Recht eingeräumt, durch Schadensereignisse verbrauchte Beträge von Jahreshöchstentschädigungen einmalig durch entsprechende Prämienzahlung wieder aufzufüllen. Das Kündigungsrecht im Schadensfall wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall (§ 13 AFB 87)

128. Anzeigefrist

Die Fristen gemäß § 13 Nr. 1., a) AFB 87 beginnen für den Versicherungsnehmer erst zu dem Zeitpunkt in dem die Schäden der Versicherungsabteilung/dem zuständigen Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind.

129. Polizeiliche Anzeige

Abweichend von § 13, Nr. 1., a) und b) AFB 87 gilt die Anzeige, bzw. das Verzeichnis als fristgerecht übermittelt, wenn innerhalb von 4 Wochen die entsprechende Maßnahme erfolgt.

130. Anfertigung von Spezialverzeichnissen

1. Zum Zwecke der Kosten- und Arbeitsersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Schadenfall zu verlangen, dass

in dem gemäß § 13, Nr. 1., g) AFB 87 einzureichenden Spezialverzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesenen Sachen, auch die ohne Schaden gebliebenen Sachen mit aufgeführt werden.

2. Das Recht des Versicherers, im Schadensfall die Angemessenheit der Versicherungssumme auf andere Art zu überprüfen, wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

131. Veränderung der Schadenstelle

Abweichend von § 13, Nr. 1., f) AFB 87 ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen. Die Schadenanzeige- und -nachweispflicht des Versicherungsnehmers bleiben davon unberührt.

Es wird empfohlen die vom Schaden betroffenen Gegenstände so aufzubewahren, dass dem Versicherer eine nachträgliche Begutachtung möglich ist.

Besondere Verwirkungsgründe (§ 14 AFB 87)

132. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend der AFB 87 verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Entschädigung wegen grob fahrlässiger

- a) Verletzung vertraglicher Obliegenheiten/Anzeigepflichten (z.B. § 6, Nr. 4 AFB 87),
- b) Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften (z.B. § 7, Nr. 2. und Nr. 3 AFB 87),
- c) Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 14, Nr. 1., Absatz 3 AFB 87)

wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR nicht übersteigt. Übersteigt der Schaden den Betrag in Höhe von 500.000 EUR wird der Versicherer ausschließlich den diesen Betrag übersteigenden Schadensanteil um max. 15% und insgesamt nicht mehr als 500.000 EUR kürzen. Ergibt sich nach § 81, (2) VVG ein geringerer Abzug hat dieser Vorrang. Sind an anderer Stelle dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichende Regelungen getroffen so gehen die dortigen Regelungen dieser Bestimmung vor.

133. Leistungspflicht gegenüber Teil- oder Wohnungseigentümern

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teil- oder Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teil- oder Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teil- oder Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.
2. Die übrigen Teil- oder Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt,

als er gegenüber einzelnen Teil- oder Wohnungseigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

3. Der Teil- oder Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet dem Versicherer die Aufwendungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu erstatten.

134. Verzicht auf Ersatzansprüche

1. Abweichend des § 86 VVG bleibt der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienenden Rechte für nicht vorsätzlich verursachte Schäden aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.

Bestehen mit dem Dritten keine ausdrücklichen Haftungsvereinbarungen, wird der Versicherer Regressansprüche nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen. Diese Zustimmungsregelung entfällt, wenn der Schaden von dem Dritten oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder eine Haftpflichtversicherung für den Schaden eintritt.

2. Bei Schäden die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, von Mitarbeitern der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften oder von Mietern/Leasingnehmern/sonstigen nutzungsberechtigten Dritten (und deren Betriebsangehörigen) der vom Schaden betroffenen Sache verschuldet werden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm eventuell zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von den Betriebsangehörigen, Mitarbeitern oder den Mietern/Leasingnehmern/sonstigen nutzungsberechtigten Dritten (und deren Betriebsangehörigen) vorsätzlich herbeigeführt werden. Leiharbeitnehmer gelten den Betriebsangehörigen, bzw. den Mitarbeitern im Sinne dieser Klausel gleichgestellt.

Sachverständigenverfahren (§ 15 AFB 87)

135. Auswahl von Sachverständigen

Der Versicherer wird grundsätzlich zu Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers oder eines versicherten Unternehmens sind oder zu diesen in irgendeinem Verhältnis stehen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen im Sachverständigenverfahren.

136. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen- oder Elektronikversicherung

1. Besteht auch eine Maschinen- oder Elektronikversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder im Rahmen des

anderen Vertrages als Maschinen- oder Elektronikschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinen- oder Elektronikversicherer des anderen Vertrages vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinen- oder Elektronikschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen. Der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gilt § 15, Nr. 3. AFB 87 sowie die entsprechenden Passagen der Maschinen- und Elektronikversicherung sinngemäß.
4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Die Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellung berechnen die Versicherer die Entschädigung.

7. Steht zum Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-, bzw. Elektronikschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß der dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Bedingungen zur Maschinen- oder Elektronikversicherung nicht berührt.

137. Beiratsverfahren

Bei Schadensfällen, die unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat festgestellt werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Feststellungen des Sachverständigen (Gutachten, gemeinsame Verhandlungsniederschriften etc.) auf Anforderung kostenlos überlassen.

138. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Die mit der Feststellung eines Schadens Beauftragten sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen soweit zu beschränken, wie dies vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

Zahlung der Entschädigung (§ 16 AFB 87)

139. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 14, Absatz 2 VVG und von § 16, Nr. 1., AFB 87, schon zwei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

140. Aufschub von Entschädigungszahlungen

Abweichend von § 16, Nr. 5. AFB 87 ist der Versicherer nicht berechtigt, die Zahlungen aufzuschieben, sofern sich die polizeiliche und strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten richtet.

Repräsentanten (§ 17 AFB 87)

141. Repräsentantenklausel

Als gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers gelten unter Ausschluss aller anderen Personen nur:

- a) bei Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstandes
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- d) bei offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter
- e) bei Einzelfirmen – die Inhaber

- f) bei anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) - die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen, obersten Vertretungsorgane.

Schließt der Versicherungsnehmer Miet-, Leasing-, Pacht- oder sonstige Nutzungsüberlassungsverträge ab, so sind die Mieter, Leasingnehmer, Pächter und sonstige Nutzer sowie deren Mitarbeiter ausdrücklich nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Eine vom Versicherungsnehmer beauftragte Hausverwaltung ist ebenfalls ausdrücklich nicht dessen Repräsentantin. Die Überlassung versicherter Sachen für längere Zeit in alleinige Obhut kann eine Repräsentanteneigenschaft nicht begründen.

Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall (§ 19 AFB 87)

142. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann bei einer von ihm ausgesprochenen Kündigung bestimmen, dass der Vertrag auch über den Schluss des laufenden Versicherungsjahres hinaus erst 3 Monate nach der Kündigung endet.

Er kann außerdem bestimmen, dass sich das Kündigungsrecht im Schadensfall gemäß § 19, Nr. 2., AFB 87 auf jeden zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrag beziehen soll.

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

Die vorstehenden Regelungen gelten gleich lautend bei einer Kündigung des Versicherers wegen der Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten.

Der Versicherer verzichtet in teilweiser Abweichung von § 19, Nr. 2., AFB 87 auf das ihm zustehende Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer im Schadensfall keinen Ersatz verlangt oder der Schaden die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht übersteigt.

Gerichtsstand (§ 21 AFB 87)

143. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland. Insofern sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.

Insbesondere sind maßgebend das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB).

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Versicherungsnehmers, sofern der Versicherungsnehmer nicht die Zuständigkeit des Gerichtes am Sitz eines vom Schaden betroffenen mit-

versicherten Unternehmens wünscht.

Sonstiges

144. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen, Sicherheitsvorschriften, oder Klauseln von dem führenden Versicherer während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie in der neuen Fassung bezogen auf die bisher versicherten Gefahren mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

145. Anzeigen des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht der Schriftform.

Bestehen jeweils Sachsubstanz- und/oder Ertragsausfallversicherungen bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für diese Versicherungen.

146. Mehrere Versicherungsnehmer

Wird das Vertragsverhältnis durch die Kenntnis oder das Verhalten, das ein Versicherungsnehmer/Versicherter zu vertreten hat, beeinflusst, so wird sich der Versicherer darauf einem anderen Versicherungsnehmer/Versicherten gegenüber nicht berufen.

147. Führung

Der führende Versicherer und die CONCEPTIF BIZ GmbH sind bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen Entscheidungen des führenden Versicherers in Schadensfällen als für sie verbindlich an.

148. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2. nicht.

149. Vermittler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Vermittler ist berechtigt Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers mit befreiender Wirkung für diesen entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet die Anzeigen und Willenserklärungen unverzüglich an die CONCEPTIF BIZ GmbH weiterzuleiten.

150. Meistbegünstigung

Nachversicherungen während der vereinbarten Vertragsdauer werden zum vereinbarten Beitragssatz übernommen. Der Versicherer erklärt sich jedoch bereit, bei Verbesserung der objektiven Risikoverhältnisse auch während der Vertragslaufzeit die Prämienkalkulation zu überprüfen und über den zugrunde liegenden Beitrag zu verhandeln, wenn er von dem Versicherungsnehmer darauf angesprochen wird.

V. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den ECB 99 / AERB 87

Vertragsgrundlagen

151. Ergänzende Vertragsgrundlagen

Die „Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den AFB 87“ gelten, soweit anwendbar, sinngemäß auch für die hiernach versicherten Gefahren, soweit sich nicht aus den nachfolgenden, geschriebenen Bestimmungen zugunsten des Versicherungsnehmers oder bewusst abweichend etwas anderes ergibt.

Versicherte Gefahren und Schäden (§ 1, Nr. 1. ECB 99)

152. Versicherte Gefahren

In Ergänzung von § 1 ECB 99 leistet der Versicherer ungeachtet der sonstigen vertraglichen Bestimmungen Entschädigung für versicherte Sachen, die mittel-, bzw. unmittelbar zerstört, beschädigt oder dauerhaft unbenutzbar werden durch Ereignisse, für die im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Gefahrenbausteine Versicherungsschutz besteht:

- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 1, Nr. 2. ECB 99);
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 1, Nr. 3. ECB 99);
- Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 1, Nr. 4. ECB 99);
- Leitungswasser (§ 1, Nr. 5. ECB 99);

- Sturm (§ 1, Nr. 6. ECB 99);
- Hagel (§ 1, Nr. 7. ECB 99);
- Überschwemmungen des Versicherungsortes (§ 1, Nr. 8. ECB 99);
- Erdbeben (§ 1, Nr. 9. ECB 99);
- Erdsenkung oder Erdbeben (§ 1, Nr. 10. ECB 99);
- Schneedruck oder Lawinen (§ 1, Nr. 11. ECB 99);
- Vulkanausbruch (§ 1, Nr. 12. ECB 99);
- Glasbruch (s. Klausel „Gefahrendefinition Glasbruch“);
- unbenannte Gefahren (s. Klausel „Gefahrendefinition unbenannte Gefahren“);
- Haustechnik (s. Klausel „Gefahrendefinition Haustechnikversicherung“);
- Photovoltaik (s. Klausel „Mitversicherung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Zusatzversicherung Haustechnik“);
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (AERB 87);
- Elektronik (s. Klausel „Gefahrendefinition Elektronikversicherung“).

Mitversichert ist das Abhandenkommen als Folge eines versicherten Ereignisses.

Klarstellung zu § 4, Nr. 4. ECB 99:

1. Ein Gebäude gilt als bezugsfertig, sobald das Dach eingedeckt ist, die Fenster- und Zugangsöffnungen verschließbar und hinsichtlich der Gefahr Leitungswasser die Leitungswasseranlagen installiert sind. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nur für einzelne Gebäudeteile erreicht, so gelten auch nur diese als bezugsfertig. Umbauarbeiten stören nicht.
2. In Erweiterung zu 1. gelten Schäden durch Leitungswasser – sofern es sich nicht um Frostschäden handelt – bereits vor Bezugsfertigkeit versichert.

153. Schäden durch Terrorakte

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden, Sach- und Betriebsunterbrechungs-, bzw. Mietverlustschäden und Kosten verursacht durch Terrorakte als versichert.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
3. Die vereinbarte Höchstentschädigung für Schäden gemäß Ziffer 1. beträgt 10.000.000 EUR.

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 1, Nr. 2. ECB 99)

154. Böswillige Beschädigung

§ 1, Nr. 2., e), Satz 1 ECB 99 wird durch folgenden Wortlaut

ersetzt:

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Zerstörung, Beschädigung oder Wegnahme von versicherten Sachen.

§ 1, Nr. 2., e), aa) ECB 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, für die aus einer bestehenden Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung Ersatz erlangt werden kann.

§ 1, Nr. 2., e), bb) ECB 99 gilt gestrichen.

155. Streik oder Aussperrung

§ 1, Nr. 2., f), Absatz 1 ECB 99 gilt durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung von Arbeitnehmern.

156. Besondere Kündigungsfrist zu den Gefahren gemäß § 1, Nr. 2. ECB 99

In Abänderung zu § 10, Nr. 6. ECB 99 wird die Kündigung erst 30 Tage nach deren Zugang wirksam.

Im Falle der Kündigung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang dieser Kündigung berechtigt, den gesamten Vertrag zu kündigen. Auch diese Kündigung wird 30 Tage nach Zugang wirksam.

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 1, Nr. 3. ECB 99)

157. Fahrzeuganprall

§ 1, Nr. 3., b), Satz 1 ECB 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Fahrzeuge, durch Teile von Fahrzeugen oder deren Ladung. Fahrzeuge sind insbesondere Schienen-, Straßen-, Wasserfahrzeuge und fahrbare Arbeitsmaschinen.

§ 1, Nr. 3, b), aa) ECB 99 gilt ersatzlos gestrichen.

In § 4, Nr. 2. ECB 99 gilt das Wort „Zäune“ gestrichen.

158. Rauch

§ 1, Nr. 3., c) ECB 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Als Rauchschaaden gilt jede Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauerhafte Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

159. Überschalldruckwellen

§ 1, Nr. 3., d), ECB 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch einen Flugkörper ausgelöst wurde, der die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar

auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden auch durch sonstige Weise hervorgerufene Schäden an versicherten Sachen ersetzt, die von tieffliegenden Flugzeugen oder Hubschraubern (Tieffliegern) verursacht werden.

Ist die Einwirkung einer Überschalldruckwelle oder eines Tieffliegers für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird die Einwirkung unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) durch Flugbewegungen in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet wurden oder
- b) der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur durch diese Einwirkung verursacht worden sein kann.

Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 1, Nr. 4. ECB 99)

160. Bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder sonstigen Stoffen aus Löscheinrichtungen

In Ergänzung zu § 1, Nr. 4. ECB 99 sind auch Schäden an versicherten Sachen mitversichert, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Wasser oder sonstigen Stoffen aus auf dem Versicherungsgrundstück vorhandenen sonstigen Löscheinrichtungen entstehen.

Bestimmungswidrigkeit liegt abweichend von § 1, Nr. 4. ECB 99 nur dann nicht vor, wenn ein Versicherungsfall zur Feuerversicherung gegeben ist.

Der Versicherungsschutz gilt nur, sofern eine etwa vorgeschriebene regelmäßige Wartung der Löscheinrichtungen erfolgt.

161. Mitversicherung von Folgeschäden im Rahmen der Gefahr Wasserlöschanlagen-Leckage

§ 1, Nr. 4., e), cc) ECB 99 wird wie folgt ergänzt:

..., es sei denn, dass das bestimmungswidrig aus der Löscheinrichtung ausgetretene Wasser oder sonstige aus Löscheinrichtungen bestimmungswidrig ausgetretene Stoffe den Schwamm verursacht haben.

162. Medienverlust

Versichert sind auf Erstes Risiko je Versicherungsfall Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles Wasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Dies gilt sinngemäß auch für den Verlust sonstiger Löschmittel, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles wiederbeschafft werden.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE

EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.25.

163. Mindestlagerhöhe

§ 9, Nr. 1., f) ECB 99 gilt gestrichen.

Leitungswasser (§ 1, Nr. 5. ECB 99)

164. Leitungswasserbegriff

§ 1, Nr. 5., b) ECB 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Als Leitungswasser gelten Flüssigkeiten, wie Wasser, Öle, Kühlflüssigkeiten, Sole, Kältemittel und dergleichen, die aus einer Leitung oder einer sonstigen Umschließung, einem Behältnis oder sonstigen Einrichtungen und Anlagen bestimmungswidrig austreten. Dampf steht einer Flüssigkeit gleich. § 1, Nr. 5., d) ECB 99 hat insoweit nur eingeschränkt Gültigkeit.

Gemäß der vorgenannten Bestimmung gelten bis zu der gesondert vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Flüssigkeiten mitversichert, die infolge Rückstaus in den Rohren der öffentlichen Abwasserentsorgung oder in Rohren auf dem Versicherungsgrundstück in Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers austreten. § 9, Nr. 1., h) ECB 99 gilt gestrichen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.10.

165. Frost und sonstige Bruchschäden

In Erweiterung von § 1, Nr. 5., c) ECB 99 schließt die Versicherung von Gebäuden ein:

1. innerhalb versicherter Gebäude Schäden durch Bruch, Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens)
 - a) an sonstigen Rohren (z.B. Gasleitungen), Schläuchen, Einrichtungen (z.B. Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörper, Heizkessel und Boiler), Anlagen und Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse und Wassermesser), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. außerhalb versicherter Gebäude Schäden durch Bruch, Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens)
 - a) an Zu- und Ableitungs- sowie Heizungsrohren und Gasleitungen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind.
 - b) an Tanks und Filtern oder ähnlichen Teilen von Regenwassernutzungsanlagen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück (unter- oder oberirdisch) befinden.
 - c) an Zu- und Ableitungs- sowie Heizungsrohren und Gasleitungen, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer

zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

Für Bruchschäden an Armaturen gemäß Ziffer 1. dieser Vereinbarung besteht Versicherungsschutz darüber hinaus auch im Rahmen der Inhaltsversicherung, wenn der jeweilige Versicherungsnehmer – etwa als Mieter eines Gebäudes – derartige Schäden auf eigene Kosten beseitigt. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist in diesen Fällen auf einen Betrag in Höhe von 250 EUR begrenzt.

166. Mitversicherung von Folgeschäden in der Versicherung gegen Leitungswasser

§ 1, Nr. 5., d), ee) ECB 99 wird wie folgt ergänzt:

..., es sei denn, dass Leitungswasser diese Schäden verursacht hat.

167. Mindestlagerhöhe

§ 9, Nr. 1., f) ECB 99 gilt gestrichen.

168. Medienverlust

Versichert sind auf Erstes Risiko je Versicherungsfall Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles Wasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Dies gilt sinngemäß auch für den Verlust sonstiger Flüssigkeiten und Gase, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles wiederbeschafft werden.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.25.

169. Rohrleitungsverstopfungen

Mitversichert gelten die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen in Rohrleitungen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.26.

170. Desinfektion von Leitungssystemen

Der Versicherer ersetzt auch Kosten, die durch die Beseitigung von Infektionen im Trinkwasser entstehen, wenn die zuständige Behörde aufgrund der Trinkwasserverordnung oder aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG)

- a) die Desinfektion der Leitungssysteme und leitungswasserführenden Einrichtungen des versicherten Gebäudes ganz oder in Teilen anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil nachgewiesen ist, dass das Gebäude mit den meldepflichtigen Krankheitserregern (Legionellen) gemäß § 7 IfSG behaftet ist;
- b) die Sanierung des Leitungswassersystems und/oder der wasserführenden Einrichtungen des versicherten Gebäudes

des ganz oder in Teilen anordnet;

- c) das versicherte Gebäude zur Verhinderung von Personenschäden wegen meldepflichtiger Krankheiten schließt.
- Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss Infektionen des Trinkwassers nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.
- Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.27.

Sturm (§ 1, Nr. 6. ECB 99)

171. Sturm

Abweichend von § 1, Nr. 6., b), Satz 2 ECB 99 gilt:

Sturm muss

- a) unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken oder
- b) auf Gebäude einwirken, in denen sich versicherte Sachen befinden oder
- c) auf Gebäude einwirken, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind oder
- d) Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden werfen oder
- e) Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude werfen, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

172. Ereignisnachweis

Abweichend von § 1, Nr. 6., c), bb) ECB 99 gilt vereinbart:

... der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

173. Bewegliche Sachen im Freien

Abweichend von § 4, Nr. 5. ECB 99 gelten bewegliche Sachen im Freien (z.B. Stühle, Bänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Tische, Sonnen- und Regenschirme, Getränke- und Verkaufsstände) mitversichert, sofern Entschädigungsleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.11.

174. Außen am Gebäude angebrachte Sachen und andere Grundstücksbestandteile

Abweichend von § 4, Nr. 6. und 7. ECB 99 sind außen am Gebäude angebrachte Sachen, elektrische Freileitungen ein-

schließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert.

Für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen gilt die hierfür vereinbarte, besondere Entschädigungsbegrenzung.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.28.

Hagel (§ 1, Nr. 7. ECB 99)

175. Hagel

Abweichend von § 1, Nr. 7., b) ECB 99 gilt:

Hagel muss

- a) unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken oder
- b) auf Gebäude einwirken, in denen sich versicherte Sachen befinden oder
- c) auf Gebäude einwirken, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

176. Bewegliche Sachen im Freien

Abweichend von § 4, Nr. 5. ECB 99 gelten bewegliche Sachen im Freien (z.B. Stühle, Bänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Tische, Sonnen- und Regenschirme, Getränke- und Verkaufsstände) mitversichert, sofern Entschädigungsleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.11.

177. Außen am Gebäude angebrachte Sachen und andere Grundstücksbestandteile

Abweichend von § 4, Nr. 6. und 7. ECB 99 sind außen am Gebäude angebrachte Sachen, elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen und sonstige Grundstücksbestandteile mitversichert.

Für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen gilt die hierfür vereinbarte, besondere Entschädigungsbegrenzung.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.28.

Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 1, Nr. 8. ECB 99)

178. Überschwemmungsbegriff

In Ergänzung zu § 1, Nr. 8., b) ECB 99 sind auch solche Schäden versichert, die durch Kapazitätsüberschreitung örtlicher Kanalisationssysteme, soweit diese eventuell bestehenden

Vorschriften entsprechen und bisher für normale Belastung ausreichend waren, entstehen.

§ 9, Nr. 1., h) ECB 99 gilt gestrichen.

Als „Grund und Boden“ im Sinne von § 1, Nr. 8., b), Satz 1, ECB 99 gelten auch versiegelte Flächen auf dem versicherten Grundstück.

Kommt es bei der Beurteilung eines Überschwemmungsschadens auf das Vorliegen erheblicher Wassermengen oder -massen an, so ist der Begriff der Erheblichkeit bereits dann gegeben, wenn die Wassermengen oder -massen geeignet sind, Schäden an versicherten Sachen hervorzurufen.

179. Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau gemäß § 1, Nr. 8 ECB 99 erst 14 Tage nach dem formellen Versicherungsbeginn. Der formelle Versicherungsbeginn entspricht dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Versicherungsvertrages, somit dem Zeitpunkt der Antragsannahme.

Diese Regelung entfällt, soweit der beantragte Versicherungsschutz gegen Schäden durch Überschwemmung und, bzw. oder Rückstau über einen anderen Versicherungsvertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch diesen Versicherungsvertrag fortgesetzt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob der Vorversicherungsvertrag bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG oder einem anderen Versicherer bestanden hat.

180. Mindestlagerhöhe

§ 9, Nr. 1., f) ECB 99 gilt gestrichen.

Erdbeben (§ 1, Nr. 9. ECB 99)

Die nachfolgenden Klauseln 181 und 182 (Erdbeben-, bzw. Standfestigkeitsklausel) finden ausschließlich auf solche Versicherungsverträge Anwendung, die ab dem 18.09.2022 geschlossen wurden (formeller Versicherungsbeginn im Sinne des § 10 Versicherungsvertragsgesetz).

181. Erdbebenklausel

Bei Erdbebenereignissen ist die Haftung des Versicherers aus Schäden an versicherten Sachen der Positionen 1.2 (Gebäude zum Neuwert) sowie der Positionen 1.3.1 und 1.3.2 (Rohbauversicherung) zudem auf die im Versicherungsschein aufgeführte Gesamtentschädigung pro Kalenderjahr begrenzt. Dieser Betrag bildet den Gesamtentschädigungsbetrag für alle Erdbebenschäden eines Kalenderjahres, die im Zeitpunkt ihres Entstehens bei dem Versicherer durch Verträge nach diesen oder anderen Versicherungsbedingungen versichert sind, soweit die Ver-

träge nach dem 01.09.1997 abgeschlossen wurden und bei Erdbebenereignissen eine Haftungsbeschränkung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen.

Reicht der Gesamtentschädigungsbetrag zur Deckung der entstandenen Erdbebenschäden eines Kalenderjahres nicht aus, so verringert sich die Entschädigung der einzelnen Versicherungsnehmer in dem Verhältnis, in dem der Gesamtentschädigungsbetrag zu dem versicherten Gesamtschaden steht. Die endgültige Entschädigung des Versicherungsnehmers kann deshalb bei jedem Erdbebenschaden erst erfolgen, wenn feststeht, wie groß der in dem Kalenderjahr durch Erdbebenereignisse entstandene versicherte Gesamtschaden ist. Der Versicherungsnehmer hat jedoch Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. In den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer aufgrund der Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhält, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils 5 Jahren daraufhin zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen erhöht werden muss. Dabei gilt folgende Regelung:

Der Gesamtentschädigungsbetrag ist zu erhöhen, wenn die Gesamtversicherungssumme aller Risiken, die der Haftungsbegrenzung unterfallen, am Ende der 5-Jahres-Frist größer ist als zu Beginn der 5-Jahres-Frist. Die Erhöhung erfolgt im Verhältnis der Gesamtversicherungssummen zueinander. Der Lauf der ersten 5-Jahres-Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Prämieinnahmen des Versicherers aus der Versicherung aller der Haftungsbegrenzung unterfallenden Risiken gegen Elementarschäden und damit verbundene weitere Gefahren erstmals die im Versicherungsschein aufgeführte Gesamtentschädigung überschreitet.

182. Standfestigkeitsklausel

Für Schäden an versicherten Sachen der Positionen 1.2 (Gebäude zum Neuwert) sowie der Positionen 1.3.1 und 1.3.2 (Rohbauversicherung), die infolge eines Erdbebens entstanden sind, haftet der Versicherer nur, wenn die Standfestigkeit des Gebäudes oder Gebäudeteils nicht mehr gewährleistet oder die Benutzbarkeit von Gebäuden und beweglichen Sachen nicht nur geringfügig gemindert ist.

Erdsenkung oder Erdrutsch (§ 1, Nr. 10. ECB 99)

183. Einschluss von Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung

§ 1, Nr. 10., d), aa) ECB 99 gilt gestrichen.

Schneedruck oder Lawinen (§ 1, Nr. 11. ECB 99)

184. Schneedruckbegriff

In Erweiterung von § 1, Nr. 11., b) ECB 99 gelten auch solche Schäden als mitversichert, die durch das Gewicht von Wassermassen entstehen.

Glasbruch

185. Gefahrendefinition Glasbruch

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung infolge Zerbrechens.

Im Rahmen der Gebäudeversicherung gilt die gesamte Innen- und Außenverglasung versichert.

Im Rahmen der Inhaltsversicherung beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Innen- und Außenverglasung von Räumen des versicherten Betriebes, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Räume ist oder Dritten gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Mobilierverglasung und Werbeanlagen gelten über Satz 1 hinaus mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Sachen ist oder nach den Miet- oder Pachtverträgen für Versicherungsschutz zu sorgen hat.

Verglasungen im Sinne dieses Versicherungsschutzes sind fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Platten aus Glaskeramik;
- d) Glasbausteine;
- e) Betongläser und Profilbaugläser;
- f) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- g) Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auch dann mitversichert, wenn sie auf dem versicherten Grundstück aufgestellt sind;
- h) der Werbung dienende Leuchtröhren- und LED-Anlagen; Das Zerschlagen der Röhren und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen gelten, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind, mitversichert;
- i) der Werbung dienende Firmenschilder, Transparente und Glasbuchstaben.

Bei Schildern und Transparenten ist das Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile mitversichert. Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel) wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat;

- j) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung. Sofern es sich nicht um Werbeanlagen gemäß h) und i) handelt ist die Ersatzpflicht des Versicherers auf einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR begrenzt;
- k) sonstige Sachen aus Glas oder Kunststoff sofern sie bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht bereits beschädigt sind.

Versichert sind auch die Komponenten und die für die Funktion der versicherten Sachen notwendigen sonstigen Teile, auch sofern sie aus anderen Materialien bestehen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche) sowie auf Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

186. Kosten in der Glasbruchversicherung

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen. Eine Farbangleichung unbeschädigter Anlagenteile gilt mitversichert;
 - b) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen sowie an sonstigen Teilen, sofern der Schaden an diesen sonstigen Teilen im Zusammenhang mit dem an sich versicherten Glasbruch entstanden ist;
 - c) zusätzliche Leistungen um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - d) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - e) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasung, bzw. Notverschalung) nach einem Versicherungsfall.
- Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.29.

187. Ersatz für Schäden an Waren und Dekorationsmitteln

Der Versicherer leistet Entschädigung auch, wenn Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen oder Vitrinen) im Sinne der Klausel „Gefahrendefinition Glasbruch“ zerbrechen und dahinter liegende Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

Unbenannte Gefahren

188. Gefahrendefinition Unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als die nach dem Abschnitt IV. und den sonstigen Gefahren des Abschnittes V. (ohne Berücksichtigung der „Zusatzversicherung für Haustechnik“) versicherbaren Gefahren und Schäden durch ein mittelbar, oder unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel -mit oder ohne Substanzveränderung- offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von Gebäuden oder Betriebseinrichtung nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.
2. Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß 1. dieser Vereinbarung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) an Kessel- und Ofenanlagen, Maschinen, Fahrzeugen, maschinellen, elektrotechnischen, elektronischen oder chemischen/physikalischen Anlagen und Geräten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz, der Nutzung, der Montage (auch De- und Remontage), der Erprobung, dem Probetrieb, der Instandhaltung, der Instandsetzung oder dem Betrieb solcher Sachen eintreten (z.B. durch Bedienungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wassermangel in Dampferzeugern, Überspannung);
 - b) durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - c) durch Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als -auch mittelbar- wichtigste Ursache;
 - d) durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung).
Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Kontamination durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß 1. dieser Vereinbarung

verursacht ist;

- e) durch Korrosion.
Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß 1. dieser Vereinbarung verursacht ist;
- f) durch normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.
Ist die Versicherung von Schäden durch Sturm vereinbart, so ersetzt der Versicherer allerdings im Rahmen dieser Klausel abweichend von § 1, Nr. 6., b) ECB 99 Schäden durch Wind bei einer Windstärke unter 8;
- g) durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- h) durch inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- i) durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- j) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
- k) durch Verfügung von hoher Hand;
- l) durch Überschwemmung durch andere als die in Abschnitt V. nach § 1, Nr. 8. ECB sowie nach der Klausel „Überschwemmungsbegriff“ versicherbaren Sachverhalte;
- m) durch Grundwasser;
- n) durch Sturmflut;
- o) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- p) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- q) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- r) durch Be- oder Verarbeitung.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden durch

- s) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- t) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;

- u) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölke-

rung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

4. Zu Nr. 3, a) bis i) gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen in diesem Sinne sind gemäß Positionen-Erläuterung: Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte, Modelle, Muster.

5. Die Entschädigung für Schäden durch Kontamination gemäß Nr. 3. d) oder Nr. 4. ist je Versicherungsfall insgesamt auf die für „unbenannte Gefahren“ vereinbarte Höchstentschädigung, jedoch höchstens 5.000.000 EUR begrenzt. Die für „unbenannte Gefahren“ vereinbarte Jahreshöchstentschädigung wird hierdurch nicht berührt.

6. Nicht versichert sind

- a) lebende Tiere;
- b) lebende Pflanzen im Freien;
- c) Deponien (genehmigungspflichtige);
- d) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindliche Sachen. Ein Gebäude gilt als bezugsfertig, sobald das Dach eingedeckt ist sowie die Fenster- und Zugangsöffnungen verschließbar sind. Umbauarbeiten stören nicht;
- e) Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Einrichtungen, die Bestandteil versicherter Gebäude oder Zubehör im Sinne der „Zusatzvereinbarung Haustechnik“ sind und für die im Rahmen der „Zusatzvereinbarung Haustechnik“ Versicherungsschutz besteht.

Zusatzversicherung für Haustechnik

189. Gefahrendefinition Haustechnikversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß 4. dieser Vereinbarung, die durch andere als die nach dem Abschnitt IV. und den sonstigen Gefahren des Abschnittes V. (ohne Berücksichtigung der „unbenannte Gefahren“) versicherbaren Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, bzw. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung oder auf andere Art und Weise Abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten. Dies gilt auch für entsprechende Gebäudebestandteile, wenn sie vom Mieter/ Pächter auf eigene Kosten eingebracht wurden und dieser daher hierfür die Gefahr trägt und diese dem Betrieb dienen. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungs-

nehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter.

Ob ein Bedienungsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften beurteilt.

Abweichend sonstiger Bestimmungen gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz für durch Dritte verursachte Schäden im Rahmen dieser Vereinbarung besteht und einem gleichfalls im Rahmen dieses Vertrages an anderer Stelle bestehendem Versicherungsschutz vorausgeht;

- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

Abweichend sonstiger Bestimmungen gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz für Überspannungsschäden im Rahmen dieser Vereinbarung besteht und einem gleichfalls im Rahmen der Feuerversicherung vereinbarten Versicherungsschutz (Klausel „Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz“) vorausgeht;

- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

- e) Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel;

- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;

- g) Frost- oder Eisgang.

2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungs-

nehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur Vorsatz schadet;

- b) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung,
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung,
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, sofern nicht auch andere Ursachen mitgewirkt haben. Für Folgeschäden an benachbarten Teilen versicherter Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2. bleibt hiervon unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur Vorsatz schadet. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden durch

- e) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- f) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Als versicherte Sachen im Sinne dieses Versicherungsschutzes gelten

- a) Maschinen,
- b) maschinelle Einrichtungen und
- c) sonstige technische Einrichtungen sowie elektrotechnische, bzw. elektrische Teile, die Bestandteil versicherter Gebäude oder Zubehör sind. Zubehör ist, sofern es sich hierbei nicht bereits schon um Bestandteile versicherter Gebäude handelt, was der Instandhaltung, der Sicherung, auch gegen unbefugten Zutritt (z.B. Alarm-, Brand- und Rauchmelde-, Einbruchmelde-, Zutrittskontroll- Türschließ- und Sprechanlagen, elektronisch/elektrisch betriebene Garagentore, Videoüberwachungsanlagen) oder der Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken (z.B. Heizungs- und Klimaanlage, Personen- und Lastenaufzüge, Gemeinschaftsantennen, Gemeinschaftswaschmaschinen und Gemeinschaftstrockner, Schwimmbad- und Saunatechnik) dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsort befindet.

Versicherungsschutz für Solar- und Photovoltaikanlagen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Versicherung schließt die gesamte Verkabelung und die hierzu erforderlichen Verteilungen und Anlagen sowie sämtliche zum Betrieb der versicherten Sachen notwendigen Teile, Materialien, Zusatzgeräte und Reserveteile wie auch die zugehörigen Fundamente, Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen ein, sofern folgend nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Über die vertraglich vereinbarte Höchstentschädigung hinaus sind mit den nachstehend aufgeführten Versicherungssummen auf erstes Risiko zusätzlich versichert:

1. Austauschbare Datenträger
Versicherungssumme: 2.500 EUR
2. Geldwerter Inhalt von versicherten Sachen
Versicherungssumme: 500 EUR
3. Sachen im Gefahrenbereich, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, wenn sie anlässlich der Tätigkeiten zur Durchführung einer Reparatur, Überholung, Umbau, Revision oder infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitige Versicherungen bestehen und der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter daraus auf erstes Anfordern Entschädigung erlangt, gehen diese voran.

Versicherungssumme: 1.500 EUR

Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, bzw. montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist sind im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigung bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 5.000 EUR mitversichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und -soweit vorgesehen- nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, Umbauten, Umsetzungen sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes und den mit den vorgenannten Umständen zusammenhängenden Inbetriebnahmen, bzw. Erprobungen.

Nicht versichert sind:

- d) Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle), Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefäße);
- e) Werkzeuge aller Art (z.B. Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben sowie Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen), sofern es sich nicht um gerätespezifisches Zubehör handelt;
- f) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht aufladbare Batterien, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matritzen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen). Dies gilt nicht, soweit es sich um Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern handelt.

Für Schäden an Sachen gemäß d) – f) besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden (gemäß Nr. 1.) an anderen Teilen versicherter Sachen ausgetauscht werden.

5. Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Höchstentschädigung, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese gespeichert waren.
- b) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) sonstigen Daten und
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist
 soweit sich diese auf einem Datenträger befinden. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge von Blitzeinwirkung oder durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-,

Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb) und die Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbaren Vorkehrungen durch ein ersatzpflichtiges Ereignis beschädigt oder vernichtet wurden oder abhandengekommen sind.

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich der dafür erforderlichen Belegaufbereitung und Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programm-erweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung
- ee) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - ff) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - gg) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - hh) für sonstige Vermögensschäden;
 - ii) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - jj) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

- c) Sowohl über die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten der vom Schaden betroffenen Sache, als auch über die vereinbarte Höchstentschädigung hinaus wird Ersatz für Aufwendungen gemäß aa) bis dd) bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 10.000 EUR auf erstes Risiko geleistet.

- d) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Pro-

gramme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhandengekommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in d) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Zusätzliche Kosten

Versichert gelten im Sinne von Abschnitt IV. dieser Bedingungen bis zu der dort vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sowohl über die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten der vom Schaden betroffenen Sache als auch über die vereinbarte Höchstentschädigung hinaus:

- a) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- b) Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- d) Kosten für die Dekontamination von Erdreich;
- e) Sachverständigenkosten;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- g) Mehrkosten durch Technologiefortschritt;
- h) Kosten für die Beschleunigung der Schadensbehebung;
- i) Kosten der Schadenermittlung bei ersatzpflichtigen Schäden;
- j) Rückreisekosten aus dem Urlaub;
- k) Regiekosten;
- l) Kosten für provisorische Maßnahmen;
- m) Transport- und Lagerkosten.

Sowohl über die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten der vom Schaden betroffenen Sache, als auch über die vereinbarte Höchstentschädigung hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 10.000 EUR auf erstes Risiko versichert:

- n) Bergungskosten. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich

innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen;

- o) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss;
- p) Eichkosten.

6. Umfang der Entschädigung

1. Definitionen

a) Neuwert

aa) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

bb) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis, noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

b) Zeitwert

aa) Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Mehrwertsteuer ist nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie im Schadensfall auch vom Versicherer zu entschädigen ist.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teil- und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zzgl. des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören

(komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen entschädigt.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene, geeignete und verfügbare Abfallentsorgungsanlage.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten ;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Re-

- gie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.
4. Totalschaden
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
7. Versicherung auf erstes Risiko
Die Versicherung besteht bis zu den vereinbarten Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen auf erstes Risiko.

Photovoltaik

190. Mitversicherung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Zusatzversicherung Haustechnik

Sofern besonders vereinbart zählen Solar- und Photovoltaikanlagen im Rahmen der Klausel „Zusatzversicherung für Haustechnik“ (dort in Ergänzung zu Nr. 4., a) – c)) zu den versicherten Sachen. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Solar- und Photovoltaikanlagen bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherung besteht auf erstes Risiko.

Entschädigungsanspruch besteht nur in dem Umfang, in dem Ersatz nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers erlangt werden kann. Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. § 86 VVG findet Anwendung.

Versicherungsschutz besteht über den Sachsubstanzschaden hinaus nur dann auch für Ertragsausfallschäden im Sinne von Abschnitt VII. dieser Versicherungsbedingungen, wenn nicht Ersatz aus einer anderweitig bestehenden Versicherung erlangt werden kann.

Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (AERB 87)

191. Versicherungsort in der Einbruchdiebstahlversicherung

Uneingeschränkter Versicherungsschutz für neu hinzukommende Betriebsstellen im Sinne der Klausel „Versicherungsort“ besteht gegen Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch nur dann, wenn die im Versicherungsschein für den Hauptbetrieb vereinbarten Sicherungen auch dort entsprechend vorhanden sind.

192. Erweiterter Versicherungsschutz für Schäden durch Raub von Schließfachinhalt oder Verwahrstücken

Versicherungsschutz gemäß § 1, Nr. 1., b) AERB 87 besteht auch für Schäden an versichertem Schließfachinhalt oder versicherten Verwahrstücken, die durch Raub an Arbeitnehmern der Bank oder der Sparkasse entstehen.

193. Mehrherrig genutzte Räume

Ein Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn Täter im Sinne von § 1, Nr. 2. AERB 87 in die Räume eines mit dem Versicherungsnehmer in baulich verbundenen Räumlichkeiten arbeitenden Unternehmens einbrechen und von dort aus ohne Überwindung weiterer Hindernisse in die von dem Versicherungsnehmer genutzten Räume gelangen.

194. Aufbewahrung von Geldschrankschlüsseln

Abweichend von § 1, Nr. 2., e), aa), bzw. bb) AERB 87 liegt ebenfalls ein Einbruchdiebstahl vor, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Geldschrankes erlangt hat durch Einbruchdiebstahl in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes außerhalb des Versicherungsgrundstückes und wenn dort gleichzeitig ein Behältnis erbrochen werden musste, dass eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Der Schlüssel darf keine für Außenstehende erkennbare Kennzeichnung für den Verwendungszweck haben.

195. Behältnisse mit Kombinationsschloss

§ 1, Nr. 2., e), cc) AERB 87 ist bei mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken auch dann anzuwenden, wenn diese ausschließlich Kombinationschlösser besitzen.

196. Feuerwehrschränke

Als Einbruchdiebstahl im Sinne von § 1, Nr. 2., f) AERB 87 gilt insbesondere auch das Eindringen in einen Raum eines Gebäudes mittels eines richtigen Schlüssels, sofern dieser Schlüssel durch Entwendung aus einem Feuerwehrschränke in die Hände des Diebes gelangt ist. Diese Klausel gilt sinngemäß auch für Schlüsseldéposits, die zu anderen Zwecken betrieben werden, sofern diese über ähnliche Sicherheitsmerkmale verfügen.

197. Gewaltanwendung gegen sonstige Vertreter des Versicherungsnehmers

In Ergänzung zu § 1, Nr. 3 AERB 87 stehen den Arbeitnehmern auch sonstige volljährige Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

198. Vorsätzliche Handlungen

In § 1, Nr. 7 AERB 87 werden die Worte „vorsätzliche Hand-

lungen“ durch die Worte „vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles“ ersetzt.

199. Schlüsselerlust für in Obhut genommene Haus- und/oder Wohnungsschlüssel Dritter

In Erweiterung zu § 3, Nr. 3., d) AERB 87 ersetzt der Versicherer auch Aufwendungen zur notwendig werdenden Erneuerung der Schließanlage infolge des Abhandenkommens von in Obhut genommenen Haus- und/oder Wohnungsschlüsseln Dritter, wie z.B.

- a) Neubau einer kompletten Schließanlage oder Austausch von Teilen;
- b) Änderung der Schließanlage oder Schlüssel;
- c) Kosten für unvermeidbares gewaltsames Öffnen von Schlössern;
- d) Bewachungskosten (zeitlich begrenzt auf 72 Stunden);
- e) Kosten für die Anmietung einer Ersatzanlage für die Übergangszeit.

Aufwendungen sind nur versichert, wenn in Obhut genommenen Haus- und/oder Wohnungsschlüsseln Dritter durch Einbruchdiebstahl oder Raub im Sinne der hier vorliegenden Versicherungsbedingungen abhandenkommen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.30.

200. Versicherungsort in der Geschäftsberaubung

In § 4, Nr. 6. AERB 87 gilt wie folgt gestrichen:
... , soweit es allseitig umfriedet ist.

201. Zumutung der Reparatur

Eine Reparatur gemäß § 11, Nr. 1., b) AERB 87 kommt nur in Frage, soweit sie dem Versicherungsnehmer zumutbar ist.

202. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

Mitversichert gelten Geschäftsfahrräder (auch Pedelecs) gegen einfachen Diebstahl, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrsfähiger Weise gesichert waren.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Vereinbarung nur in dem Umfang, in dem Schadensersatz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3.

„Versicherte Schäden“, Ziffer 3.12.

203. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Mitversichert gilt auch das Abhandenkommen von versicherten Sachen aus Schaukästen und Vitrinen soweit sich diese Behältnisse außerhalb von Gebäuden und benannten Betriebsstellen befinden, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Schäden, die durch einen Versicherungsfall gemäß Absatz 1 oder den Versuch einer solchen Tat an Schaukästen und Vitrinen entstehen gelten als mitversichert.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.13.

204. Schäden am Schaufensterinhalt

Schäden im Sinne von § 12, Nr. 2. AERB 87, die insbesondere am Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 3. „Versicherte Schäden“, Ziffer 3.14.

205. Entschädigungsgrenzen bei Raub auf Transportwegen

In Abänderung zu § 12, Nr. 3. AERB 87 gilt

1. anstelle des dort unter b) genannten Betrages in Höhe von 50.000 EUR ein Betrag in Höhe von 60.000 EUR vereinbart;
2. anstelle des dort unter c) genannten Betrages in Höhe von 125.000 EUR ein Betrag in Höhe von 150.000 EUR vereinbart;
3. anstelle des dort unter d) genannten Betrages in Höhe von 250.000 EUR ein Betrag in Höhe von 300.000 EUR vereinbart.

206. Schlossänderungskosten

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Türen, Fenstern, Schließanlagen und dergleichen, weil Schlüssel zu diesen Sachen, bzw. Anlagen, anlässlich eines Versicherungsfalles oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß der Gefahrendefinitionen „Einbruchdiebstahl“ oder „Raub“ abhanden gekommen sind.

2. Bei Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken oder ähnlichen Behältnissen gelten auch sonstige Aufwendungen infolge des Abhandenkommens der Schlüssel mitversichert (unvermeidbares gewaltsames Öffnen, Wiederherstellen des Behältnisses oder Schließen der

Öffnung).

3. Nr. 1. und Nr. 2. gelten sinngemäß auch für Schlossänderungskosten an eigenen Betriebsfahrzeugen, sofern Ersatz nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers erlangt werden kann.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.31.

207. Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Änderung der Schlösser und damit verbundener erhöhter Kosten durch eine eingebaute Wegfahrsperrung von Kraftfahrzeugen von Kunden und Besuchern, weil Originalschlüssel zu diesen Kraftfahrzeugen anlässlich eines Versicherungsfalles oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß der Gefahrendefinitionen „Einbruchdiebstahl“ oder „Raub“ abhanden gekommen sind. Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.32.

208. Provisorische Sicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles oder die infolge des Versuches einer solchen Tat notwendigen provisorischen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.33.

209. Durch Täter verursachte Telefonkosten

1. Wird nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl in den Versicherungsräumen das Festnetztelefon vom Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.
2. Auf Verlangen des Versicherers ist ein Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt IX. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER SACHSUBSTANZ-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.34.

210. Tankstellen

Treibstoffe und Heizöl sind im Rahmen der Position Vorräte mitversichert. Gewaltiges Anzapfen der Tanks gilt als Einbruchdiebstahl im Sinne der AERB 87 unter der Voraussetzung, dass die Tanks, bzw. Tankanlagen geeignete Verschlüsse aufweisen, die ein unbefugtes Anzapfen verhindern können.

Der Verlust durch Auslaufen nach einem gewaltsamen Anzapfen oder nach einer Beschädigung ist mitversichert.

Elektronik

211. Gefahrendefinition Elektronikversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß 4. dieser Vereinbarung, die durch andere als die nach dem Abschnitt IV. und den sonstigen Gefahren des Abschnittes V. (ohne Berücksichtigung der „unbenannte Gefahren“) versicherbaren Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, bzw. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung oder auf andere Art und Weise Abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten. Dies gilt auch für entsprechende Gebäudebestandteile, wenn sie vom Mieter/Pächter auf eigene Kosten eingebracht wurden und dieser daher hierfür die Gefahr trägt und diese dem Betrieb dienen. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter.

Ob ein Bedienungsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften beurteilt.

Abweichend sonstiger Bestimmungen gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz für durch Dritte verursachte Schäden im Rahmen dieser Vereinbarung besteht und einem gleichfalls im Rahmen dieses Vertrages an anderer Stelle bestehendem Versicherungsschutz vorausgeht;

- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.

Abweichend sonstiger Bestimmungen gilt vereinbart, dass Versicherungsschutz für Überspannungsschäden im Rahmen dieser Vereinbarung besteht und einem gleichfalls im Rahmen der Feuerversicherung vereinbarten Versicherungsschutz (Klausel „Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz“) vorausgeht;

- d) Wasser-, Feuchtigkeit;
- e) Frost- oder Eisgang.

2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Es gilt vereinbart, dass als Folgeschaden auch die Bauteile einer Platine gelten, die nicht gesteckt, sondern gelötet wurden und einen Wiederbeschaffungswert von mindestens 150 EUR besitzen.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur Vorsatz schadet;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung, sofern nicht auch andere Ursachen mitgewirkt haben. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2. bleibt hiervon unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur Vorsatz schadet. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Ver-

sicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden durch

- e) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- f) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

4. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Als versicherte Sachen im Sinne dieses Versicherungsschutzes gelten Anlagen und Geräte der Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik. Hierzu gehören:

- a) Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen;
- b) Laptops, Notebooks, Organizer;
- c) Digitalkameras;
- d) CAD-, CAE- und CAM-Systeme;
- e) Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto- und Mobiltelefone;
- f) Telefax- und Telexgeräte;
- g) Gegen- und Wechselsprechanlagen;
- h) Alarm-, Brand-, Rauch- und Einbruchmelde- sowie sonstige Zugangskontroll- und Videoüberwachungsanlagen;
- i) Türschließanlagen, elektronisch/elektrisch betriebene Garagentore, Warensicherungssysteme;
- j) Personensuch- und Rufanlagen;
- k) Funkanlagen;
- l) Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte;
- m) Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer;
- n) Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte;
- o) Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen;
- p) Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
- q) Elektronische Kassen und Waagen;
- r) Stereoanlagen, Fernseh- und Videoanlagen, Kaffeemaschinen.

Die Versicherung schließt die gesamte Verkabelung und die hierzu erforderlichen Verteilungen und Anlagen sowie sämtliche zum Betrieb der versicherten Sachen notwendigen Teile oder Materialien ein, sofern folgend nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Über die vertraglich vereinbarte Höchstentschädigung hinaus sind mit den nachstehend aufgeführten Versicherungssummen auf erstes Risiko zusätzlich versichert:

1. Auswechselbare Datenträger
Versicherungssumme: 2.500 EUR
2. Geldwerter Inhalt von versicherten Sachen
Versicherungssumme: 500 EUR
3. Sachen im Gefahrenbereich, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, wenn sie anlässlich der Tätigkeiten zur Durchführung einer Reparatur, Überholung, Umbau, Revision oder infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitige Versicherungen bestehen und der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter daraus auf erstes Anfordern Entschädigung erlangt, gehen diese voran.
Versicherungssumme: 1.500 EUR

Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, bzw. montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist sind im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigung bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 5.000 EUR mitversichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und -soweit vorgesehen- nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, Umbauten, Umsetzungen sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes und den mit den vorgenannten Umständen zusammenhängenden Inbetriebnahmen, bzw. Erprobungen.

Nicht versichert sind:

- s) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- t) Werkzeuge aller Art, sofern es sich nicht um gerätespezifisches Zubehör handelt;
- u) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.

Für Schäden an Sachen gemäß s) – u) besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden (gemäß Nr. 1.) an anderen Teilen versicherter Sachen ausgetauscht werden.

5. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose,

die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Höchstentschädigung, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 - d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
 - a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese gespeichert waren.
 - b) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) sonstigen Daten und
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist
 soweit sich diese auf einem Datenträger befinden. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden. Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge von Blitzeinwirkung oder durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb) und die Kopierschutz-, Zu-

griffsschutz- oder vergleichbaren Vorkehrungen durch ein ersatzpflichtiges Ereignis beschädigt oder vernichtet wurden oder abhandengekommen sind.

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich der dafür erforderlichen Belegaufbereitung und Informationsbeschaffung);
- cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programm-erweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- ee) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - ff) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - gg) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - hh) für sonstige Vermögensschäden;
 - ii) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - jj) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Sowohl über die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten der vom Schaden betroffenen Sache, als auch über die vereinbarte Höchstentschädigung hinaus wird Ersatz für Aufwendungen gemäß aa) bis dd) bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 10.000 EUR auf erstes Risiko geleistet.
- d) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt

werden oder abhandengekommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in d) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Zusätzliche Kosten

Versichert gelten im Sinne von Abschnitt IV. dieser Bedingungen bis zu der dort vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sowohl über die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten der vom Schaden betroffenen Sache als auch über die vereinbarte Höchstentschädigung hinaus:

- a) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- b) Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- d) Kosten für die Dekontamination von Erdreich;
- e) Sachverständigenkosten;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- g) Mehrkosten durch Technologiefortschritt;
- h) Kosten für die Beschleunigung der Schadensbehebung;
- i) Kosten der Schadenermittlung bei ersatzpflichtigen Schäden;
- j) Rückreisekosten aus dem Urlaub;
- k) Regiekosten;
- l) Kosten für provisorische Maßnahmen;
- m) Transport- und Lagerkosten.

Sowohl über die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten der vom Schaden betroffenen Sache, als auch über die vereinbarte Höchstentschädigung hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 10.000 EUR auf erstes Risiko versichert:

- n) Bergungskosten. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen;
- o) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung. Dies sind Kosten, die der

Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss;

p) Eichkosten.

6. Umfang der Entschädigung

1. Definitionen

a. Neuwert

aa) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

bb) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis, noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

b. Zeitwert

aa) Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Mehrwertsteuer ist nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie im Schadensfall auch vom Versicherer zu entschädigen ist.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teil- und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zzgl. des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen entschädigt.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des

früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

c) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene, geeignete und verfügbare Abfallentsorgungsanlage.

d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

gg) Vermögensschäden.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2. und 3. Ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt

des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7. Versicherung auf erstes Risiko/subsidiärer Versicherungsschutz

Die Versicherung besteht auf erstes Risiko. Entschädigungsanspruch besteht nur in dem Umfang, in dem Ersatz nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers erlangt werden kann. Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. § 86 VVG findet Anwendung.

VI. Mietverlustversicherung

212. Mietverlust

1. Mietverlust, Nutzungsausfall und Hotelunterbringungskosten sind für die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mitversichert.

- a) Mietverlust liegt vor, soweit infolge eines über den vorliegenden Vertrag versicherten Schadenfalles Mieter von Räumen oder sonstigen Grundstücksbestandteilen berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

Der Versicherer ersetzt Mietverlust auch in solchen Fällen, in denen der Mieter nicht berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern, weil er den Schaden selbst verursacht hat. Mietverlust ist der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles vereinbarte Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen. Zum Mietbetrag gehören auch vertraglich vereinbarte Verwaltungskostenhonorare und ähnliche, fest vereinbarte Leistungen des Mieters.

- b) Nutzungsausfall entsteht, weil der Versicherungsnehmer die Räume oder sonstigen Grundstücksbestandteile selbst benutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die Räume oder sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines über den vorliegenden Vertrag versicherten Schadenereignisses unbenutzbar geworden sind und die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume oder Grundstücksbestandteile nicht zumutbar ist.

Nutzungsausfall berechnet sich nach dem ortsüblichen Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter umlagefähig wären.

- c) Hotelunterbringungskosten sind die notwendigen Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn

die vom Versicherungsnehmer genutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Hotelunterbringungskosten werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach b) vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung übersteigen.

2. Für Räume, Gebäude oder sonstige Grundstücksbestandteile, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet oder nicht genutzt waren, wird Mietverlust, bzw. Nutzungsausfall ersetzt, soweit nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt.
3. Mietverlust, Nutzungsausfall und Hotelunterbringungskosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume oder die sonstigen Grundstücksbestandteile wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert hat.
4. Wird das Mietverhältnis infolge des Schadens durch den Mieter beendet und sind die Räume oder die sonstigen Grundstücksbestandteile trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht oder nur gegen ein geringeres Entgelt zu vermieten, wird der Mietverlust über den Zeitpunkt der Wiederherstellung, auch bis zu 3 Monate über die vereinbarte Haftzeit hinaus, ersetzt.
5. Mietverlust wird auch über die vereinbarte Gebäudeversicherungssumme hinaus ersetzt. Die vereinbarten Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen gemäß Abschnitt VIII. finden Anwendung.

213. Leasing bzw. alternative Nutzungsüberlassungen gegen Entgelt

1. Sofern es sich bei den versicherten Gebäuden um Leasingobjekte oder anderweitig strukturierte, Dritten gegen Entgelt überlassene Objekte handelt gilt begrifflich abweichend der vorstehenden Vereinbarung aber sinngemäß Leasingratenverlust oder das entsprechend vereinbarte Nutzungsentgelt (z.B. Werklohn im Falle von Werklohnstundungsmodellen) anstelle von Mietverlust versichert.
2. Als Leasingrate oder Nutzungsentgelt gilt der vereinbarte Betrag für die Nutzungsüberlassung zuzüglich der verbrauchsunabhängigen Nebenkosten, etwaige vereinbarte Verwaltungskostenhonorare und sonstige betriebliche Erträge. Als weitere Bestandteile gelten etwaige Mieterdarlehen und sonstige Ratenbestandteile, welche von dem Versicherungsnehmer im Rahmen der Nutzungsüberlassung/Leasing an den Mieter durchgereicht werden.

214. Nutzungsbeschränkung

Versichert gelten -auch ohne, dass ein bedingungsgemäßer Sachschaden vorliegt- Mietverlustschäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass die durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Gebäude nicht mehr betreten werden können, weil die Zu- oder Abfahrt zum/vom Versicherungsort durch im Rahmen der Sachsubstanzversicherung dem Grunde nach versicherte Gefahren und Schäden behindert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Schadenereignis im Umkreis von 1.500 Metern zur Betriebsstelle des Versicherungsnehmers realisiert hat.

215. Vergrößerung des Mietverlustschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

Versicherungsschutz besteht innerhalb der vereinbarten Haftzeit im Rahmen der vereinbarten Gesamtversicherungssumme auch, soweit der Mietverlustschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Dies gilt nicht, soweit sich die behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen auf vom Schaden nicht betroffene Sachen beziehen.

Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

216. Betriebsaufgabe nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Wird der Betrieb nach dem Schadensereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt der Versicherer Mietverlust soweit die Miete ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre. Bemessungsgrundlage ist die mutmaßliche Unterbrechungsdauer unter Berücksichtigung der mutmaßlich getroffenen Schadenminderungsmaßnahmen. Der Schaden ist also so abzurechnen, als würde die Betriebsaufgabe nicht stattfinden. Durch die Betriebsaufgabe entfallende fortlaufende Kosten sowie Vergrößerungen des Schadens sind nicht zu ersetzen.

VII. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zu den FBUB

Vertragsgrundlagen

217. Ergänzende Vertragsgrundlagen

Sämtliche Regelungen zu den sonstigen Abschnitten des Bedingungswerkes CIF:BIZ property complete gelten, soweit anwendbar, sinngemäß auch für die in diesem Abschnitt geregelte Betriebsunterbrechungs-Versicherung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden, geschriebenen Bestimmungen

zugunsten des Versicherungsnehmers etwas anderes ergibt. Die zur Sachsubstanzversicherung vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Sicherheitsregeln und Richtlinien für den Brandschutz sowie die vereinbarten Merkblätter und die sich hierauf beziehenden Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen finden entsprechend auf diesen Vertragsteil Anwendung.

Gegenstand der Versicherung (§ 1 FBUB)

218. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 FBUB gilt wie folgt vereinbart:

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (§ 2 FBUB) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungs-, bzw. Beeinträchtigungsschaden (§ 3 FBUB), sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist.

Anmerkung: Die Begriffe „unterbrochen“, „Unterbrechung“, „Unterbrechungsschaden“ und „Unterbrechungszeitraum“ werden entsprechend auch im Sinne von „beeinträchtigt“, „Beeinträchtigung“, „Beeinträchtigungsschaden“ und „Beeinträchtigungszeitraum“ verwendet.

Sachschaden (§ 2 FBUB)

219. Sachschadendefinition

Abweichend von § 2 FBUB gilt wie folgt vereinbart:

1. Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch im Rahmen der Sachsubstanzversicherung dem Grunde nach versicherte Gefahren und Schäden. Als eine dem Betrieb dienende Sache gelten auch
 - a) fremde Datenverarbeitungsanlagen, die Dienstleistungen für den Versicherungsnehmer erbringen;
 - b) vorübergehend außer Betrieb genommene Anlagegüter. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ohne den Sachschaden die Wiederinbetriebnahme erfolgt wäre;
 - c) neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie nicht betriebsbereit sind oder sich noch im Bau, bzw. in der Montage befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme bzw. Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden gemäß § 3 FBUB.
2. Abweichend von 1. gilt der Verlust oder die Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials nicht als Sachschaden im Sinne von § 2 FBUB.

Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit (§ 3 FBUB)

220. Wechselwirkungsschäden

Klarstellung zu § 3, Nr. 1. FBUB:

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einer Betriebsabteilung auf andere Betriebsabteilungen, gleichgültig, ob sie auf demselben oder verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen sind mitversichert.

221. Wechselwirkungsschäden bei Unternehmensgruppen

1. In Ergänzung zu § 3, Nr. 1. FBUB liegt ein Unterbrechungsschaden auch dann vor, wenn sich ein Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, dass Betriebsstelle eines anderen zur Unternehmensgruppe gehörenden Betriebes ist.
2. Als zur Unternehmensgruppe gehörend gelten in diesem Zusammenhang nur solche Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt beteiligt ist.

222. Nutzungsbeschränkung

Versichert gelten in Ergänzung zu § 3, Nr. 1. FBUB -auch ohne, dass ein bedingungsgemäßer Sachschaden vorliegt- Unterbrechungsschäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass der durch diesen Versicherungsvertrag versicherte Betrieb nicht mehr betreten kann oder einzelnen Betriebsanlagen nicht mehr genutzt werden können, weil die Zu- oder Abfahrt zum/vom Versicherungsort durch im Rahmen der Sachsubstanzversicherung dem Grunde nach versicherte Gefahren und Schäden behindert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Schadenereignis im Umkreis von 1.500 Metern zur Betriebsstelle des Versicherungsnehmers realisiert hat.

223. Schäden durch das Ausbleiben von Versorgungsleistungen

Ist die Versicherung von unter die Ersatzpflicht der Feuerversicherung fallenden Schadensereignissen vereinbart gilt: Versichert sind in Ergänzung zu § 3, Nr. 1. FBUB auch Unterbrechungsschäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (Strom, Wasser, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf und Telekommunikationsdienstleistungen) bei Fremdbezug und zwar unabhängig davon, ob beim Lieferanten ein Sachschaden eingetreten ist oder nicht. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um Lieferanten innerhalb Europas handelt und soweit nicht Ereignisse gemäß § 2, Nr. 4., a) FBUB für den Ausfall der Versorgung ursächlich sind. Darüber hinaus haftet der Versicherer nicht, sofern der Ausfall durch

- a) länger vorausgeplante Abschaltungen verursacht wurde, es sei denn, diese Abschaltungen werden durch einen unvorhergesehenen Sachschaden beim Lieferanten oder

- in dem Versorgungsnetz hervorgerufen;
- b) das Verhalten des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten verursacht wird.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Schäden“, Ziffer 2.1.

224. Auslauf-, Stillstands- und Anlaufkosten

In Ergänzung zu § 3, Nr. 1. FBUB ersetzt der Versicherer auch Auslaufkosten, Stillstandskosten und Anlaufkosten die nicht fortlaufende Kosten sind, aber durch den Schadenfall entstehen (z.B. zusätzlich anfallende Kosten für Energie-, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Mindererlös von Erzeugnissen bei Wiederingangsetzung des Betriebes).

225. Betriebsstelle

Betriebsstelle im Sinne des § 3, Nr. 1. FBUB sind die in der Sachsubstanzversicherung vereinbarten Versicherungsorte. Ferner sind dies die Stellen innerhalb Europas, an denen sich dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienende oder zu dienen bestimmte Sachen befinden, gleichgültig ob die Stellen bei Vertragsschluss vorhanden waren oder später hinzukommen.

226. Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer)

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 3, Nr. 1. FBUB liegt auch vor, wenn sich ein im Rahmen dieses Vertrages versicherter Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten (Zulieferer) oder durch Abnahme von Produkten (Abnehmer) in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die für Rückwirkungsschäden vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Schäden“, Ziffer 2.2.

227. Außergewöhnliches Ereignis

Als außergewöhnliches Ereignis im Sinne des § 3, Nr. 2., a) FBUB gilt nicht, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes

dadurch verzögert wird, dass infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens beschädigte oder zerstörte Maschinen, bzw. Einrichtungsgegenstände, Rohstoffe oder andere Materialien auf dem Markt erst nach langen Lieferzeiten erhältlich sind.

228. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von § 3, Nr. 2., b) FBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Dies gilt nicht, soweit sich die behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen auf vom Schaden nicht betroffene Sachen beziehen.
3. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
4. Mehrkosten gemäß Nr. 1. und Nr. 2. werden auch über vereinbarte Entschädigungsgrenzen hinaus ersetzt.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTER-BRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Schäden“, Ziffer 2.3.

229. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens aufgrund von Auswirkungen des Technologiefortschritts

Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Unterbrechungsschaden dadurch vergrößert wird, dass die Ersatzinvestition für eine vom Sachschaden betroffene, dem Betrieb dienende Sache mit zeitlichen Verzögerungen dadurch verbunden ist, dass die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung dem Technologiefortschritt der zu ersetzenden Sache Rechnung trägt und hieraus entsprechende Lieferfristen resultieren.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTER-BRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Schäden“, Ziffer 2.4.

230. Haftzeit

Abweichend von § 3, Nr. 3., Satz 1 FBUB gilt:

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb des im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraumes entsteht (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens.

231. Unterjährige Haftzeit für Gehälter und Löhne

§ 3, Nr. 3., Satz 2 FBUB gilt gestrichen.

232. Erhebliche Unterbrechungen

§ 3, Nr. 4. FBUB gilt gestrichen.

Betriebsgewinn und Kosten (§ 4 FBUB)

233. Sonstige betriebliche Erträge

In Ergänzung zu § 4, Nr. 1. FBUB gelten auch sonstige betriebliche Erträge (z.B. Erträge aus Stromabgaben, EDV-Dienstleistungen, Vermietung und Verpachtung) mitversichert.

234. Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

In Ergänzung zu § 4 FBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTER-BRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.1.

235. Vertragsstrafen

In Ergänzung zu § 4 FBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTER-BRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.2.

236. Zusätzliche Standgelder

In Ergänzung zu § 4 FBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, weil infolge eines Sachschadens im Sinne dieses Vertrages Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTER-BRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.3.

237. Sonstige Mehrkosten

1. Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden sonstigen Mehrkosten. Sonstige Mehrkosten sind Aufwendungen, die dem Grunde oder der Höhe nach infolge der Betriebsunterbrechung entstehen und weder als fortlaufende Kosten noch als entgehender Betriebsgewinn zu entschädigen sind. Sonstige Mehrkosten sind beispielsweise:

- a) zusätzliche Kosten aufgrund von Abnahmeverpflichtungen (z.B. Lagerungs- und Transportkosten, Zinsen);

- b) Personalabbaukosten (z.B. Abfindungen, Umschulungen);
- c) zusätzliche Kosten der Produktions- und Absatznachholung.
- 2. Der Versicherer ersetzt unter den sonstigen Mehrkosten auch sonstige zusätzliche Aufwendungen zur Verminderung der Betriebsunterbrechung, soweit deren Aufwand wirtschaftlich begründet ist, auch wenn sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken.
- 3. Keine sonstigen Mehrkosten im Sinne von Nr. 1. und Nr. 2. sind:
 - a) Aufwendungen für die Ermittlung, Feststellung und Beseitigung des Sachschadens;
 - b) Aufwendungen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter, entwerteter oder abhanden gekommener Sachen oder Informationen;
 - c) Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen und Sozialpläne;
 - d) Schadenersatzansprüche Dritter (die Mitversicherung der Kosten gemäß 1., a) bleibt hiervon unberührt), Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
 - e) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 4. Soweit die Kosten gemäß Nr. 1. und Nr. 2. den Schaden an fortlaufenden Kosten und/oder entgehenden Betriebsgewinn mindern, sind sie als Schadenminderungskosten zu ersetzen und fallen daher nicht unter die sonstigen Mehrkosten.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.4.

Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Überversicherung (§ 5 FBUB)

238. Versicherungswert im Schadenfalle, Unterversicherung

Abweichend von § 5 FBUB gilt wie folgt vereinbart:

- 1. Maßgebend für die Feststellung einer Unterversicherung im Versicherungsfall sind die in der zugrunde liegenden Sachversicherung zu den Positionen
 - a) Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (Pos. 2.2)
 - b) Vorräte (Pos. 3.1)
 vereinbarten Versicherungssummen.
- 2. Finden zu den unter 1., a) und b) genannten Positionen in der zugrunde liegenden Sachversicherung die Bestimmungen über die Unterversicherung Anwendung, so wird auch nur der Teil des Unterbrechungsschadens ersetzt,

der sich zum gesamten Unterbrechungsschaden verhält wie die Entschädigung zur Sachversicherung zum Schaden in der Sachversicherung.

Umfang der Entschädigung, Mehrfachversicherung (§ 6 FBUB)

239. Bewertungszeitraum

In Ergänzung zu § 6, Nr. 1. FBUB gilt wie folgt vereinbart:

Der Bewertungszeitraum entspricht der Dauer der vereinbarten Haftzeit. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

240. Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über mögliche Entlassungstermine hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne des § 6, Nr. 2. FBUB an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

241. Wirtschaftlich begründete Kosten

In Ergänzung zu § 6, Nr. 2. FBUB gilt wie folgt vereinbart:

Kosten, die der Betrieb nicht einsparen kann, ohne seine künftige Leistung erheblich zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden, sind ohne weiteres wirtschaftlich begründet. Dies gilt auch für Provisionen an Handelsvertreter und Kunden.

242. Miet- und Pachtaufwendungen

Der Versicherer verzichtet ungeachtet des § 537 BGB sowie § 6, Nr. 2. FBUB bei jedem ersatzpflichtigen Schadenfall auf eine Kürzung anteiliger Miet- und Pachtaufwendungen für mitversicherte Betriebsstellen, sofern diese Aufwendungen ungekürzt an den Vermieter oder Verpächter weitergegeben werden. Diese Regelung gilt entsprechend für geleaste Sachen.

243. Betriebsaufgabe nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Wird der Betrieb nach dem Schadensereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt der Versicherer, auch abweichend von § 6, Nr. 2. FBUB, den Gewinn und die fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wären. Bemessungsgrundlage ist die mutmaßliche Unterbrechungsdauer unter Berücksichtigung der mutmaßlich getroffenen Schadenminderungsmaßnahmen. Der Schaden ist also so abzurechnen, als würde die Betriebsaufgabe nicht stattfinden. Durch die Betriebsaufgabe entfallende fortlaufende Kosten sowie Vergrößerungen des Schadens sind nicht zu ersetzen.

244. Personalaufwendungen

In Ergänzung zu § 6, Nr. 2. FBUB sind unter den Personalauf-

wendungen auch freiwillige Zuwendungen versichert.

245. Abschreibungen

In Abweichung zu § 6, Nr. 3. FBUB werden Abschreibungen auf vom Sachschaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen und Einrichtungen im Verhältnis des unbeschädigten Teils zum Gesamtwert vergütet.

246. Entschädigungsgrenze für Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

1. Unterbrechungsschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Nichtverfügbarkeit von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern und sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen sind, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
 2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
 3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 4. Der Ausschluss gemäß Ziffer 2. der Klausel „Sachschadendefinition“ bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 2. „Versicherte Schäden“, Ziffer 2.5.

247. Höchstentschädigung

In Ergänzung zu § 6 FBUB gilt wie folgt vereinbart:
Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist auf den vertraglich vereinbarten Betrag begrenzt.

Prämienrückgewähr (§ 9 FBUB)

248. Prämienrückgewähr

§ 9 FBUB gilt gestrichen.

Sachverständigenverfahren (§ 12 FBUB)

249. Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 5.000 EUR, so ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die nach § 12, Nr. 4. FBUB durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Vereinbarte Beträge: siehe Abschnitt XI. „PRÄMIENFREIE EINSCHLÜSSE IN DER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG“, 1. „Versicherte Kosten“, Ziffer 1.5.

Zahlung der Entschädigung (§ 15 FBUB)

250. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 14 Absatz 2 VVG und von § 15, Nr. 2. FBUB, schon zwei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles erfolgt.

VIII. Vereinbarte Selbstbehalte, Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen

Es gelten folgende Höchstentschädigungen je Schadensereignis, sowie Jahreshöchstentschädigungen für sämtliche Schadensereignisse eines Versicherungsjahres – jeweils kombiniert für den Sachsubstanz-, Betriebsunterbrechungs- und Mietverlustschaden insgesamt – vereinbart:

a.) Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen in der Sachsubstanz-, Betriebsunterbrechungs- und Mietverlustversicherung

Versicherte Gefahr		HE**	JHE***
1.	Feuergefahren	ohne	ohne
2.	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	25.000.000 €	25.000.000 €
3.	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	10.000.000 €	10.000.000 €
4.	Wasserlöschanlagen-Leckage	10.000.000 €	10.000.000 €
5.	Leitungswasser	10.000.000 €	10.000.000 €
6.	Sturm	10.000.000 €	10.000.000 €
7.	Hagel	10.000.000 €	10.000.000 €
8.	Glasbruch	2.000.000 €	ohne
9.	Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus Liegt dem Vertrag die Klausel „Einbruchmeldeanlagen“ zugrunde und stellt sich im Schadensfall heraus, dass die vorhandene Einbruchmeldeanlage nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 2. der vorgenannten Klausel entspricht, reduziert sich die Höchstentschädigung auf einen Betrag in Höhe von 100.000 €.	2.000.000 €	ohne
10.	Überschwemmungen des Versicherungsortes	10.000.000 €	10.000.000 €
11.	Erdbeben	siehe Police	siehe Police
12.	Erdsenkung oder Erdbeben	10.000.000 €	10.000.000 €
13.	Schneedruck oder Lawinen	10.000.000 €	10.000.000 €
14.	Vulkanausbruch	10.000.000 €	10.000.000 €
15.	unbenannte Gefahren	10.000.000 €	10.000.000 €
16.	Haustechnik	10.000.000 €	10.000.000 €
17.	Photovoltaik	10.000 €	ohne
18.	Elektronik	10.000 €	ohne
19.	sleep-easy-Baustein	Es gelten die Höchstentschädigungen und Jahreshöchstentschädigungen des jeweiligen Gefahrenbausteins vereinbart, aus dem heraus Anspruch auf Ersatz des Schadens besteht.	

Hinweis:

Die Ersatzpflicht des Versicherers für Schäden verursacht durch Terror ist unabhängig vorgenannter höherer Höchstentschädigungen auf einen Betrag in Höhe von 10.000.000 EUR für die Sachsubstanz- und Ertragsausfallversicherung insgesamt begrenzt.

Ein im Rahmen der Betriebsunterbrechungs-Versicherung durch den Versicherer zu ersetzender Schaden ist ungeachtet

vorstehend genannter höherer Höchstentschädigungsbeträge auf den im Versicherungsschein für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung genannten Betrag begrenzt.

Die zusätzlich pauschal versicherten Sachen und Kosten erhöhen, soweit nicht an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich anderes vereinbart ist, die vereinbarten Höchst- und Jahreshöchstentschädigungen nicht.

Es gelten folgende Selbstbehalte je Schadensereignis – kombiniert für den Sachsubstanz-, Betriebsunterbrechungs- und Mietverlustschaden insgesamt – vereinbart:

a.) Selbstbehalte in der Sachsubstanz-, Betriebsunterbrechungs- und Mietverlustversicherung

Versicherte Gefahr	SB**
1. Feuergefahren	ohne
2. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	500 €
3. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	500 €
4. Wasserlöschanlagen-Leckage	ohne
5. Leitungswasser	250 €
Der Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung, wenn in den letzten drei Jahren vor Schadeneintritt, sofern der Versicherungsvertrag noch keine drei Jahre besteht seit Vertragsbeginn, seitens des Versicherers keine Entschädigungsleistung aus diesem Versicherungsvertrag infolge eines Leitungswasserschadens erbracht wurde. In der Gebäudeversicherung gilt für sämtliche Versicherungsverträge, die ab dem 18.09.2022 abgeschlossen wurden und abweichend der vorgenannten Regelungen grundsätzlich ein Selbstbehalt in Höhe von 500 € vereinbart, wenn die wasserführenden Leitungen im Zeitpunkt des Schadenfalles insgesamt oder in Teilen älter als 45 Jahre sind.	
6. Sturm	ohne
7. Hagel	ohne
8. Glasbruch	ohne
9. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	ohne
10. Überschwemmungen des Versicherungsortes	500 €
Der Selbstbehalt gilt für Risiken in den ZÜRS-Zonen 1 und 2. Für Risiken in der ZÜRS-Zone 3 gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 2.500 € vereinbart.	
11. Erdbeben	500 €
12. Erdsenkung oder Erdrutsch	500 €
13. Schneedruck oder Lawinen	500 €
14. Vulkanausbruch	500 €
15. unbenannte Gefahren	500 €
16. Haustechnik	500 €
17. Photovoltaik	500 €
18. Elektronik	100 €
Für Schäden durch Diebstahl gilt ein abweichender Selbstbehalt in Höhe von 25% des Schadens, mindestens 250 € vereinbart, sofern sich der Diebstahl außerhalb der namentlich bezeichneten Versicherungsorte ereignet. Für Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Daten gilt ein abweichender Selbstbehalt in Höhe von 250 € vereinbart.	
19. sleep-easy-Baustein	
Es gilt der Selbstbehalt des jeweiligen Gefahren-bausteins vereinbart, aus dem heraus Anspruch auf Ersatz des Schadens besteht.	

Hinweis:

Sind von einem Schadensereignis mehrere Sachen betroffen oder ist Entschädigungsleistung aus konkurrierenden Anspruchsgrundlagen zu erlangen, so wird nur der höhere Selbstbehalt einmal abgezogen.

Sind von einem Schadensereignis ausschließlich Sachen gemäß Ziffer 4 der Klausel „Gefahrendefinition Elektronikversicherung“ betroffen, so wird auch wenn die Regulierung

des Schadens nicht im Rahmen der vorgenannten Klausel erfolgt, ausschließlich der zum Baustein Elektronik vereinbarte Selbstbehalt in Abzug gebracht.

- * Selbstbehalt je Schadensereignis
- ** Höchstentschädigung je Schadensereignis
- *** Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Schadensereignisse eines Versicherungsjahres insgesamt

IX. Prämienfreie Einschlüsse in der Sachsubstanzversicherung

1. Versicherte Kosten

Zusätzlich, d.h. auch über vereinbarte Entschädigungsgrenzen hinaus, sind nachfolgende Kosten mit insgesamt bis zu 100 % der Gesamtversicherungssumme (*), mindestens 1.000.000 EUR, höchstens 5.000.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Einzelpositionsbezogene Entschädigungsbegrenzungen bleiben hiervon unberührt.

- 1.1 Verkehrssicherungsmaßnahmen – gemäß Abschnitt IV., Klausel 44;
- 1.2 Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch- sowie Bewegungs- und Schutzkosten – gemäß Abschnitt IV., Klausel 46;
- 1.3 Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen – gemäß Abschnitt IV., Klausel 47;
- 1.4 Kosten für die Suche und Beseitigung von Kriegsmunition (Blindgänger) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 48;
Entschädigungsbegrenzung: 100.000 EUR
- 1.5 Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume oder Hecken – gemäß Abschnitt IV., Klausel 49;
Entschädigungsbegrenzung: 15.000 EUR
- 1.6 Belohnungen für Feuerlösch-/Einsatzkräfte – gemäß Abschnitt IV., Klausel 50;
Entschädigungsbegrenzung: 15.000 EUR
- 1.7 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 51;
- 1.8 Mehrkosten für Wertverbesserungen, Modernisierungs-, Umweltschutz- und Schadenverhütungsmaßnahmen sowie den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau – gemäß Abschnitt IV., Klausel 53;
Entschädigungsbegrenzung: 25% des als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mind. 1.000 EUR, max. 50.000 EUR
- 1.9 Kosten für Energieberatung und Erlangung eines Energieausweises – gemäß Abschnitt IV., Klausel 54;
Entschädigungsbegrenzung: 10.000 EUR
- 1.10 Mehrkosten aufgrund von Denkmalschutz – gemäß Abschnitt IV., Klausel 55;
Entschädigungsbegrenzung: 50.000 EUR
- 1.11 Kosten für die Dekontamination von Erdreich – gemäß Abschnitt IV., Klausel 56;
- 1.12 Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 übersteigt – gemäß Abschnitt IV., Klausel 57;
- 1.13 Preisdifferenz-Versicherung – gemäß Abschnitt IV., Klausel 58;
- 1.14 Mehrkosten durch Technologiefortschritt – gemäß Abschnitt IV., Klausel 59;
- 1.15 Kosten für die Beschleunigung der Schadenbehebung – gemäß Abschnitt IV., Klausel 60;
Entschädigungsbegrenzung: 50.000 EUR
- 1.16 Kosten der Schadenermittlung bei nicht ersatzpflichtigen Schäden – gemäß Abschnitt IV., Klausel 62;
Entschädigungsbegrenzung: 25.000 EUR
- 1.17 Antemperkosten – gemäß Abschnitt IV., Klausel 64;
- 1.18 Mehrkosten und Beschleunigungskosten – gemäß Abschnitt IV., Klausel 65;
Entschädigungsbegrenzung: 25.000 EUR
- 1.19 Rückreisekosten – gemäß Abschnitt IV., Klausel 66;
Entschädigungsbegrenzung: 7.500 EUR
- 1.20 Stornierungskosten bei schadenbedingtem Reiseterno – gemäß Abschnitt IV., Klausel 67;
Entschädigungsbegrenzung: 7.500 EUR
- 1.21 Kosten für Fremdunterbringung bei selbstgenutztem Wohnraum – gemäß Abschnitt IV., Klausel 68;
Entschädigungsbegrenzung: max. 250 EUR pro Tag und insgesamt nicht mehr als 10.000 EUR
- 1.22 Regiekosten – gemäß Abschnitt IV., Klausel 69;
- 1.23 Kosten für provisorische Maßnahmen – gemäß Abschnitt IV., Klausel 70;
- 1.24 Transport- und Lagerkosten – gemäß Abschnitt IV., Klausel 71;
- 1.25 Medienverlust (gilt für die Wasserlöschanlagen-Leckage- und Leitungswasserversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klauseln 162 und 168;
Entschädigungsbegrenzung: 25.000 EUR
- 1.26 Rohrleitungsverstopfungen (gilt nur für die Leitungswasserversicherung) – Abschnitt V., Klausel 169;
Entschädigungsbegrenzung: 3.000 EUR
- 1.27 Desinfektion von Leitungssystemen (gilt nur für die Leitungswasserversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 170;
*Entschädigungsbegrenzung *: 25.000 EUR*
Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Leitungswasserversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 100 EUR selbst.
- 1.28 Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen – gemäß Abschnitt IV., Klausel 40 und Abschnitt V., Klauseln 174 und 177;
Zu den Gefahren Sturm und Hagel gilt wie folgt vereinbart: Entschädigungsbegrenzung: 15.000 EUR
- 1.29 Kosten in der Glasbruchversicherung (gilt nur für die Glasbruchversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 186;
Entschädigungsbegrenzung: 25.000 EUR
- 1.30 Schlüsselverlust für in Obhut genommene Haus- und/oder Wohnungsschlüssel Dritter (gilt nur für die Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 199;
Entschädigungsbegrenzung: 15.000 EUR

* Die Entschädigungsbegrenzung gilt gleichzeitig für sämtliche unter diese Vereinbarung fallenden Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt.

- 1.31 Schlossänderungskosten (gilt nur für die Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 206;
Entschädigungsbegrenzung: 20.000 EUR
- 1.32 Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen (gilt nur für die Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 207;
Entschädigungsbegrenzung: 5.000 EUR
- 1.33 Provisorische Sicherungsmaßnahmen (gilt nur für die Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 208;
Entschädigungsbegrenzung: 20.000 EUR
- 1.34 Durch Täter verursachte Telefonkosten (gilt nur für die Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 209;
Entschädigungsbegrenzung: 1.000 EUR

Die versicherten Kostenpositionen gelten mit der vereinbarten Entschädigungsgrenze je Versicherungsort und Schadensfall. Sie erstrecken sich auch auf anderweitig gegen dieselben Gefahren versicherte Sachen, soweit diese Kosten bei einem anderen Versicherer nicht ausreichend bzw. überhaupt nicht versichert sind.

2. Versicherte Sachen

Zusätzlich sind nachfolgende Sachen mit insgesamt bis zu 3 % der Gesamtversicherungssumme (*), mindestens 500.000 EUR, höchstens 2.500.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Einzelpositionsbezogene Entschädigungsgrenzen bleiben hiervon unberührt.

- 2.1 Bargeld, unbearbeitete Edelmetalle, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine – gemäß Abschnitt IV., Klausel 29;
In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Entschädigungsleistung des Versicherers begrenzt auf einen Betrag in Höhe von:
- a) 200.000 EUR in verschlossenen Panzergeldschränken der Stufen E10, E oder EURO V, bzw. EUR V;
 - b) 100.000 EUR in verschlossenen Panzergeldschränken der Stufen D10/D1, D20/D2 oder EURO III, bzw. EUR IV;
 - c) 50.000 EUR in mehrwandigen Stahlschränken der Stufen B, C1F, C2F oder EURO I, bzw. EUR II soweit diese Behältnisse eine Mindestmasse von 300 kg aufweisen oder gemäß der Montageanleitung des Herstellers montiert sind;
 - d) 3.000 EUR in verschlossenen und unverschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gegen ihre Wegnahme selbst bieten sowie in Automaten mit Geldeinwurf, Registrierkassen und Rückgeldgebern, die die Sicherheitsmerkmale der Behältnisse gemäß a) bis c) wie vorstehend nicht erfüllen.
 - e) 500 EUR auch außerhalb der Arbeitszeit unverschlossen.

Die unter a) bis d) genannten Entschädigungsbegrenzungen gelten in doppelter Höhe, wenn sich das Verhältnis im Überwachungsbereich einer Einbruchmeldeanlage befindet. Als Einbruchmeldeanlage gilt eine technische, ausschließlich elektronisch betriebene Einrichtung, die dem Objektschutz dient. Außerdem werden folgende Anforderungen an die Einbruchmeldeanlage gestellt:

1. Die Einbruchmeldeanlage entspricht im Zeitpunkt des formellen Versicherungsbeginns mindestens einem der nachfolgend genannten Regelwerke:
 - Richtlinie VdS 2311, Klasse B oder C;
 - Norm DIN VDE 0833, Grad 2, 3 oder 4;
 - Norm DIN EN 50131, Grad 2, 3 oder 4;
 - Pflichtenkatalog der Polizei, Klasse B oder C.
- 2.) Die Überwachung erfolgt wahlweise auf
 - Öffnen und Verschluss aller Zugangstüren und der Innenräume durch Bewegungsmelder (schwerpunktmäßig);
 - Öffnen und Verschluss aller Türen und beweglichen Fenster.
- 3.) Die Alarmierung erfolgt wahlweise durch
 - Fernalarmierung an eine ständig besetzte Stelle;
 - örtliche Alarmierung mit mind. zwei akustischen und einem optischen Signalgeber außerhalb des Handbereichs von Personen.

Die vorgenannten Anforderungen an eine Einbruchmeldeanlage gelten als erfüllt, wenn Sie durch entsprechende Dokumentation einer Fachfirma für die Errichtung und Wartung von Einbruchmeldeanlagen bestätigt wurden.

- 2.2 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Wertpapieren und sonstigen Urkunden – gemäß Abschnitt IV., Klausel 30;
- 2.3 Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger – gemäß Abschnitt IV., Klausel 31;
- 2.4 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern (zum Neuwert) – gemäß Abschnitt IV. Klausel 33;
- 2.5 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern (zum Zeitwert) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 34;
- 2.6 Hausmeisterutensilien – gemäß Abschnitt IV., Klausel 41;
Entschädigungsbegrenzung: 2.500 EUR
- 2.7 Abweichend von § 2, Nr. 6., d) AFB´87 gelten auch versichert:
- 2.7.1 Muster, Modelle, Prototypen und Ausstellungsstücke zum Neuwert
 - 2.7.2 für die laufenden Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert;
Entschädigungsbegrenzung: 25.000 EUR (gilt zu 2.7.2)

3. Versicherte Schäden

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für nachfolgende Schäden auf die jeweiligen Beträge je Schadensfall begrenzt. Die Versicherung erfolgt auf Erstes Risiko.

- 3.1 Sengschäden (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 10;

*Entschädigungsbegrenzung *: 7.500 EUR*

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 100 EUR selbst.

** Die Entschädigungsbegrenzung gilt gleichzeitig für sämtliche unter diese Vereinbarung fallenden Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt.*

- 3.2 Fermentationsschäden (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 12;

Entschädigungsbegrenzung: 50.000 EUR

- 3.3 Überspannungsschäden durch Blitz (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 13;

Entschädigungsbegrenzung: 500.000 EUR

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 500 EUR selbst.

- 3.4 Schäden durch den Fehlalarm von Rauchmeldern (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 17;

Entschädigungsbegrenzung: 5.000 EUR

- 3.5 Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder zur Rettung von Menschenleben (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 18;

Entschädigungsbegrenzung: 100.000 EUR

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 500 EUR selbst. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn

- a) *nachgewiesen werden kann, das der Versicherungsnehmer für die Beseitigung der Schäden verantwortlich ist (etwa auf Grundlage mietvertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften, z.B. gemäß § 535 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) oder*
- b) *der Versicherungsnehmer selbst Eigentümer des Gebäudes und für die Beseitigung der Schäden verantwortlich ist, für das Gebäude allerdings anderweitig kein Versicherungsschutz besteht oder aus einer für das Objekt bestehenden Gebäudeversicherung Schadenersatz nicht erlangt werden kann.*

- 3.6 Einfacher Diebstahl von am Gebäude angebrachten und sonstigen Sachen (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 19;

Entschädigungsbegrenzung: 5.000 EUR

- 3.7 Graffiti-Schäden (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 20;

Entschädigungsbegrenzung: 10.000 EUR

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in

Höhe von 250 EUR selbst.

- 3.8 Schäden durch den unbemerkten Tod von Mietern (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 21;

Entschädigungsbegrenzung: 5.000 EUR

- 3.9 Schäden durch wildlebende Tiere (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt IV., Klausel 22;

*Entschädigungsbegrenzung *: 5.000 EUR*

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 250 EUR selbst.

** Die Entschädigungsbegrenzung gilt gleichzeitig für sämtliche unter diese Vereinbarung fallenden Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt.*

- 3.10 Mitversicherung von Schäden durch Rückstau (in der Leitungswasserversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 164;

Entschädigungsbegrenzung: 5.000 EUR

- 3.11 Bewegliche Sachen im Freien (in der Sturm- und Hagelversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klauseln 173 und 176;

*Entschädigungsbegrenzung *: 7.500 EUR*

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Sturm- und Hagelversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 100 EUR selbst.

** Die Entschädigungsbegrenzung gilt gleichzeitig für sämtliche unter diese Vereinbarung fallenden Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt.*

- 3.12 Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (in der Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 202;

*Entschädigungsbegrenzung *: 5.000 EUR*

** Die Entschädigungsbegrenzung gilt gleichzeitig für sämtliche unter diese Vereinbarung fallenden Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt.*

- 3.13 Sachen in Schaukästen und Vitrinen (in der Einbruchdiebstahlversicherung) – gemäß Abschnitt V., Klausel 203;

Zur Gefahr Einbruchdiebstahl gilt wie folgt vereinbart:

Entschädigungsbegrenzung: 10.000 EUR

- 3.14 Schäden am Schaufensterinhalt – gemäß Abschnitt V., Klausel 204;

Zur Gefahr Einbruchdiebstahl gilt wie folgt vereinbart:

Entschädigungsbegrenzung: 10.000 EUR

- 3.15 Geschäftsberaubung (in der Einbruchdiebstahlversicherung);

Entschädigungsbegrenzung: 100.000 EUR

- 3.16 Transportberaubung (in der Einbruchdiebstahlversicherung);

Entschädigungsbegrenzung: 100.000 EUR

** Anmerkungen zur Gesamtversicherungssumme:*

Soweit bei der Berechnung der Entschädigungsgrenzen die Gesamtversicherungssumme maßgeblich ist, ergibt sich diese aus der Addition der deklarationsübergreifenden Versicherungssummen aller nachstehend angeführten, im Rahmen dieses Vertrages zum vollen Wert versicherten Sachen (Positionen wie unten). Diese Entschädigungsgrenzen stehen zusätzlich zur Gesamtversicherungssumme zur Verfügung:

Pos. 1.2 – Gebäude zum Neuwert

(Grundsumme zzgl. einfachen Wertzuschlag)

Pos. 1.3.1 – Rohbauversicherung (Bestandsvertrag) zum festen Neuwert (die Versicherungssumme)

Pos. 1.3.2 – Rohbauversicherung (Neuvertrag) zum festen Neuwert (die Versicherungssumme)

Pos. 2.2 – technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (Grundsumme zzgl. einfachen Wertzuschlag)

Pos. 3.1 – Vorräte mit fester Versicherungssumme (die Versicherungssumme)

Durch die pauschalen Vertragsvereinbarungen werden die gesondert dokumentierten Höchstentschädigungen, Jahreshöchstentschädigungen und dgl. nicht berührt. Höherhaftungen werden bei der Ermittlung der Entschädigungsgrenzen nicht berücksichtigt.

X. Prämienfreie Einschlüsse in der Mietverlustversicherung

1. Versicherte Kosten

Zusätzlich, d.h. auch über vereinbarte Entschädigungsgrenzen hinaus sind nachfolgende Kosten mit insgesamt bis zu 500.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Einzelpositionsbezogene Entschädigungsgrenzen bleiben hiervon unberührt.

1.1 Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt – gemäß Abschnitt IV., Klausel 57;

2. Versicherte Schäden

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für nachfolgende Schäden auf die jeweiligen Beträge begrenzt.

2.1 Mietverlust als Folge von Überspannungsschäden durch Blitz – gemäß Abschnitt IV., Klausel 13;

Entschädigungsbegrenzung: 500.000 EUR

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 1.000 EUR selbst.

XI. Prämienfreie Einschlüsse in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1. Versicherte Kosten

Zusätzlich, d.h. auch über vereinbarte Entschädigungsgrenzen hinaus, sind nachfolgende Kosten mit insgesamt 500.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Einzelpositionsbezogene Entschädigungsgrenzen bleiben hiervon unberührt.

1.1 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen – gemäß Abschnitt VII., Klausel 234;

1.2 Vertragsstrafen – gemäß Abschnitt VII., Klausel 235;

1.3 Zusätzliche Standgelder – gemäß Abschnitt VII., Klausel 236;

1.4 Sonstige Mehrkosten – gemäß Abschnitt VII., Klausel 237;

1.5 Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 übersteigt – gemäß Abschnitt VII., Klausel 249.

Die versicherten Kostenpositionen gelten mit der vereinbarten Entschädigungsgrenze je Versicherungsort und Schadensfall.

2. Versicherte Schäden

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für nachfolgende Schäden auf die jeweiligen Beträge je Schadensfall begrenzt. Die Versicherung erfolgt auf Erstes Risiko.

2.1 Schäden durch das Ausbleiben von Versorgungsleistungen (in der Feuerversicherung) – gemäß Abschnitt VII., Klausel 223;

Entschädigungsbegrenzung: 250.000 EUR

Abweichend des in Abschnitt VIII. zur Feuerversicherung vereinbarten Selbstbehaltes trägt der Versicherungsnehmer die ersten 24 Stunden der Unterbrechung selbst (zeitlicher Selbstbehalt).

2.2 Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer) – gemäß Abschnitt VII., Klausel 226;

Entschädigungsbegrenzung: 1.000.000 EUR

Abweichend der in Abschnitt VIII. vereinbarten Selbstbehalte trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR selbst.

2.3 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen – gemäß Abschnitt VII., Klausel 228;

Entschädigungsbegrenzung: 250.000 EUR

Die Entschädigungsbegrenzung steht zusätzlich über die zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung vereinbarte Entschädigungsgrenze hinaus zur Verfügung.

2.4 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens aufgrund von Auswirkungen des Technologiefortschritts – gemäß Abschnitt VII., Klausel 229;

Entschädigungsbegrenzung: 250.000 EUR

Die Entschädigungsbegrenzung steht zusätzlich über die zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung vereinbarte Entschädigungsgrenze hinaus zur Verfügung.

2.5 Entschädigungsgrenze für Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern – gemäß Abschnitt VII., Klausel 246;

Entschädigungsbegrenzung: 500.000 EUR

Abweichend der in Abschnitt VIII. vereinbarten Selbstbehalte trägt der Versicherungsnehmer von jedem Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR selbst.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Feuerversicherung (AFB 87)

Stand: Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Versicherte Sachen
§ 3	Versicherte Kosten
§ 4	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert
§ 6	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 7	Sicherheitsvorschriften
§ 8	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 9	Mehrfache Versicherung; Überversicherung
§ 10	Versicherung für fremde Rechnung
§ 11	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 12	Entschädigungsgrenzen
§ 13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 14	Besondere Verwirkungsgründe
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 17	Repräsentanten
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 19	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 20	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 21	Gerichtsstand
§ 22	Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Brand,
 - Blitzschlag,
 - Explosion,
 - Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel,

Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
 - Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;

- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - d) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
 - e) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.
6. Folgeschäden sind durch Nr. 5 a und 5 c nicht ausgeschlossen. Durch Nr. 5 d und 5 e sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- und Explosionsschäden sind. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 a bis 5 d gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.
7. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.
- oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
 - 5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
 - 6. Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
 - d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren;
 - e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist.
 - 7. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) beweglichen Sachen.
2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 13 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendun-

gen und die Entschädigung für versicherte Sachen befragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Soweit dies vereinbart ist und soweit diese Kosten nicht durch eine Monopolanstalt entschädigt werden, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte;
 - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - d) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 5 Nr. 2 a) der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.

§ 4 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 14 Nr. 1.

2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
3. Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Briefmarken;
 - d) Münzen und Medaillen;
 - e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
 Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.
4. Registriertassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 3. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registriertassen versichert. Die Entschädigung ist auf 25,- Euro je Registriertasse und außerdem auf 250,- Euro je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
5. Bis zu der vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluss gemäß Nr. 3 versichert.

§ 5 Versicherungswert

1. Versicherungswert von Gebäuden ist
 - a) der Neuwert;

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug

- entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
 3. Versicherungswert
 - a) Von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
 - b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - c) von Rohstoffen und
 - d) von Naturerzeugnissen
 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
 4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
 5. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes ver-

einbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c.

Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann gemäß § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 27 VVG nicht.
4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämiensatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem

Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500,- Euro nicht übersteigt; Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;

Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 b, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, je-

doch nicht vor Versicherungsbeginn, oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im Übrigen gilt 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
 4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
 5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 39, 80).

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgefahrenversicherungen. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kennt-

nis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
4. Wird wegen Überversicherung oder Mehrfachversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
6. Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
2. Für Kosten gemäß § 3 Nr. 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.
4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht
 - a) für Kosten gemäß § 3 Nr. 3;
 - b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
5. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1 a und Nr. 2 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an

der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

- b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen. Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 5 Nr. 1 b, Nr. 2 b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 5 Nr. 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 5 Nr. 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 b oder 5 c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

§ 12 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

1. bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
2. bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 4 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
- bei Schäden über 5.000,- Euro sollte die Anzeige dem

Versicherer gegenüber fernmündlich oder in Textform erfolgen;

- b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
 - f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 28, 82 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder Anzeige in Textform gemäß Nr. 1 a unterbleibt.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.
Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt

sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 11 Nr. 5 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 11 Nr. 6 auch der gemeine Wert anzugeben;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1 b;
 - c) alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11, 12 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungs-

nehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat. Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.
Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 17 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6,7,9,13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 Nr. 5 oder Nr. 6 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Ver-

sicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen. Die Kündigung wird einen Monat nach

ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13,17,21,29 ZPO und § 215 VVG.

§ 22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

POSITIONEN-ERLÄUTERUNG

zur Feuer-Versicherung für Industrie und Gewerbe (VdS 171)

Fassung: Oktober 1990 (02)

Vorbemerkung

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

Pos. 1.1 - 1.2 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einfriedungen
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen Einbauschränke
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen
 - Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.
 - Klimatisierung
 - Personenaufzüge
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
 - Raumbelüftungsanlagen
 - Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel,
 - Pumpen und dgl. Anlagen
 - Sanitäreanlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Bädewannen, WC

- Silos
- Speiseaufzüge
- Fahnenstangen
- Gehsteigbefestigungen
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Grünanlagen
- Hofbefestigungen
- Kaimauern
- Kühltürme
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt
- Rampen
- Schornsteine
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wasserhochbehälter
- Werkstraßen

Nicht zur Position Gebäude gehören:

- Zu vorübergehenden Zwecken erstellte
 - Baubuden;
 - Traglufthallen;
 - Zelte und ähnliches;

sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Pos. 2.1 - 2.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
- Brandmeldeanlagen
- Büchereien
- Büroeinrichtungen
- Büromaschinen
- Büromaterial

- Container
 - Dampfkraftanlagen
 - Datenträger - unbeschriebene -
 - Datenübertragungsanlagen
 - Datenverarbeitungsanlagen
 - Diapositive
 - Drucksachen
 - Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Energieanlagen
 - Ersatzteile
 - Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
 - Fernkopieranlagen
 - Fernschreibenanlagen
 - Fernsehanlagen
 - Fernsprechanlagen
 - Fertigungsverfahren, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Feuerlöscher
 - Filme
 - Firmenschilder
 - Förderanlagen
 - Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
 - Gaserzeugungsanlagen
 - Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Gerätschaften
 - Gleisanlagen
 - Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
 - Kabel
 - Kälteanlagen
 - Kantineinrichtungen
 - Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 - Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
 - Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Kräne
 - Lagereinrichtungen
 - Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 - Lastenaufzüge
 - Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 - Lettern
 - Löscheinrichtungen
 - Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig
 - Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 - Luftschutzeinrichtungen
 - Maschinen
 - Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Motore
 - Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 - Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 - Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 - Rufanlagen
 - Rundfunkanlagen
 - Sanitätseinrichtungen
 - Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Schienenfahrzeuge
 - Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Setzkästen
 - Sozialeinrichtungen
 - Sporteinrichtungen
 - Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Transformatoren
 - Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 - Trocknungsanlagen
 - Uhrenanlagen
 - Verschaltungen
 - Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 - Wasserkraftanlagen
 - Werbeanlagen
 - Werbesachen
 - Werkschutzeinrichtungen
 - Werkzeuge
 - Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 - Zwischenwände - versetzbare -, z.B. Funktionswände
- Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, sie können unter besonderer Position versichert werden.
- Pos. 3.1 - 3.2 Vorräte**
- Abfälle, verwertbare
 - Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
 - Erzeugnisse, unfertige und fertige
 - Handelsware
 - Hilfsstoffe
 - Rohstoffe
 - Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
 - Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartons, Kisten, Kunststoff-Verpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
 - Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantine-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
 - Waren von Zulieferern

Pos. 4.1 - 4.2 Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden

- Bargeld, z.B. Banknoten und Münzen
- Wertpapiere, z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe
- sonstige Urkunden, z.B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel

Pos. 4.3 - 4.4 Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

- Geschäftsunterlagen, z.B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen
- sonstige Datenträger, z.B. beschriebene Web- und Jacquard-Karten, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten

Pos. 4.5 Modelle, Muster

- Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen
- Fertigungsvorrichtungen, z.B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt

Pos. 4.6 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

- Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur,
- Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Nicht hierzu gehören:

- Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Pos. 4.7 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Hierzu gehören Kraftfahrzeuge nur in ruhendem Zustand, auch auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Pos. 5.1 - 5.4 Vorsorgeversicherung

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden, u. a.

- für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen, z.B. Um-, An- und Neubauten und Neuanschaffungen
- für Bestandserhöhungen nach Klausel 1709, in Verbindung mit der Klausel 1708 „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“

Pos. 6.1 Selbständige Außenversicherung

Sachen, die sich nur außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden.

Pos. 6.2 Preisdifferenz-Versicherung

Preisdifferenzen sind Mehrkosten für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

Nicht hierzu gehören:

- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel

Pos. 6.3 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind zusätzliche Aufwendungen aufgrund behördlicher Auflagen, die für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache erforderlich sind.

Nicht hierzu gehören:

Mehrkosten für

- Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles,
- nicht wiederverwertbare Reste,
- Wiederherstellung an anderer Stelle,
- Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Pos. 7.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Aufräumungskosten sind Aufwendungen für Aufräumen der Schadenstätte und Abfuhr des Schutts zur nächsten Ablagerungsstätte.

Abbruchkosten sind Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und deren Abführung bis zur nächsten Ablagerungsstätte.

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht bereits als Schadenminderungsmaßnahmen nach den AFB entschädigt werden.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Sachen zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschätzt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für:

- De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen

Pos. 7.2 Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Aufwendungen aufgrund

gesetzlich gebotener Maßnahmen

Pos. 7.3 Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind Aufwendungen für den Sachverständigen und die des Obmanns, die der Versicherungsnehmer nach den AFB für das Sachverständigenverfahren zu tragen hat.

Pos. 7.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles gem. AFB 87 macht, um

- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Nicht hierzu gehören:

- Aufwendungen für die Beseitigung von vor dem Versicherungsfall bereits bestehender Kontaminationen (Altlasten).

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur industriellen Feuerversicherung (ECB 99)

Stand: Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherte Sachen
§ 4	Nicht versicherte Sachen
§ 5	Versicherte Kosten
§ 6	Versicherungsort
§ 7	Versicherungswert
§ 8	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss; Gefahrerhöhung
§ 9	Sicherheitsvorschriften
§ 10	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 11	Mehrfache Versicherung; Überversicherung
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 14	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung
§ 15	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 16	Besondere Verwirklichungsgründe
§ 17	Sachverständigenverfahren
§ 18	Zahlung der Entschädigung
§ 19	Repräsentanten
§ 20	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 21	Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
§ 22	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 23	Gerichtsstand

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
 - a) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 1 Nr. 2);
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 1 Nr. 3);
 - c) Wasserlöschanlagen-Leckage (§ 1 Nr. 4);
 - d) Leitungswasser (§ 1 Nr. 5);
 - e) Sturm (§ 1 Nr. 6);
 - f) Hagel (§ 1 Nr. 7);
 - g) Überschwemmungen des Versicherungsortes (§ 1 Nr. 8);
 - h) Erdbeben (§ 1 Nr. 9);
 - i) Erdsenkung oder Erdbeben (§ 1 Nr. 10);
 - j) Schneedruck oder Lawinen (§ 1 Nr. 11);
 - k) Vulkanausbruch (§ 1 Nr. 12).

Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr oder Gefahrengruppe nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr oder Gefahrengruppe betreffenden Bestimmungen.

2. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - aa) innere Unruhen,
 - bb) böswillige Beschädigung,
 - cc) Streik oder Aussperrung
 zerstört oder beschädigt werden.
 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein Ereignis nach Nr. 2 a aa) (innere Unruhen) und Nr. 2 a cc) (Streik, Aussperrung) abhanden kommen.
 - c) Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
 - d) Innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind

gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- e) Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

Nicht versichert sind

aa) Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;

bb) Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.

- f) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

- g) Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

aa) Fahrzeuganprall,

bb) Rauch,

cc) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

- b) Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

Nicht versichert sind

aa) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;

bb) Schäden durch Verschleiß.

- c) Rauch

Rauch muss plötzlich bestimmungswidrig aus den am

Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austreten und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

- d) Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

4. Wasserlöschanlagen-Leckage

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

b) Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer am Versicherungsort stationär installierten Wasserlöschanlage.

c) Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

d) Der Versicherungsschutz nach Nr. 4 a erstreckt sich nur auf stationäre auf Wasser basierende Löschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind und regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.

- e) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Druckproben;

bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der auf Wasser basierenden Löschanlage;

cc) Schwamm;

dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,

ee) Erdbeben.

5. Leitungswasser

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

b) Leitungswasser ist Wasser, das

aa) aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,

bb) aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest ver-

- bundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder
 - cc) aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.
 - c) Die Versicherung von Gebäuden umfasst auch
 - aa) innerhalb der versicherten Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung; Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Sprinkler oder Berieselungsanlagen.
 - bb) außerhalb der versicherten Gebäude Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit
 - die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und
 - die Rohre sich innerhalb des Grundstückes befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem
 - die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.
 - d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Wasserdampf;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Flüssigkeiten aus stationären auf Wasser basierenden Löschanlagen;
 - dd) Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Schwamm;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Erdbeben.
6. Sturm
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - b) Sturm im Sinne dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Sturm muss unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken oder Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen werfen.
7. Hagel
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - b) Hagel muss unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.
 - c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - dd) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
 - ee) Erdbeben.
8. Überschwemmung
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - b) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge.
- c) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Vulkanausbruch;
 - cc) Erdbeben.

9. Erdbeben

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- c) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

10. Erdsenkung oder Erdrutsch

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Erdsenkung oder Erdrutsch zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- c) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Trockenheit oder Austrocknung;
 - bb) Sturmflut;
 - cc) Vulkanausbruch;
 - dd) Überschwemmung;
 - ee) Erdbeben.

11. Schneedruck oder Lawinen

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Schneedruck oder Lawinen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- c) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Überschwemmung;
 - bb) Erdbeben.

12. Vulkanausbruch

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- b) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen einer Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

§ 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in § 1 Nr. 2 - 12 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- b) Brand oder Explosion, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
- c) Kernenergie*);
- d) innere Unruhen; dieser Gefahrenausschluss gilt nicht für die Gefahrengruppe gemäß § 1 Nr. 2 (innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung).

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
 - b) beweglichen Sachen.
2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versiche-

rungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
6. Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
 - d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist.
 Darüber hinaus gilt § 6.
7. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sind nicht versichert.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 18 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
8. Ist die Versicherung von inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung, Streik oder Aussperrung vereinbart, so sind auch Schäden an Bauleistungen und Ausrüstungen, Montageobjekten und Ausrüstungen, Transportgütern, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Zugmaschinen durch Brand oder Explosion versichert.

§ 4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1. Bauleistungen und Ausrüstungen, Montageobjekte und Ausrüstungen, Transportgüter, zulassungspflichtige Kraft-

- fahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
2. Fahrzeuge, Zäune, Straßen und Wege für die Gefahr nach § 1 Nr. 3 a (Fahrzeuganprall);
3. stationäre auf Wasser basierenden Löschanlagen für die Gefahr nach § 1 Nr. 4 a (Wasserlöschanlagen-Leckage);
4. Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen Sachen für die Gefahren nach § 1 Nr. 5 - 12 (Leitungswasser, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung oder Erdbeben, Schneeeindruck oder Lawinen, Vulkanausbruch);
5. im Freien befindliche bewegliche Sachen für die Gefahren nach § 1 Nr. 6 und 7 (Sturm, Hagel);
6. elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen für die Gefahren nach § 1 Nr. 6 und 7 (Sturm, Hagel);
7. an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände für die Gefahren nach § 1 Nr. 6 und 7 (Sturm, Hagel).

§ 5 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 15 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für das Aufräumen des Versicherungsortes einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinne von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat;

- c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- d) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 7 Nr. 2 a) der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 7 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.

§ 6 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 16 Nr. 1.
2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
3. Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Briefmarken;
 - d) Münzen und Medaillen;
 - e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
Dies gilt bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.
4. Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 3. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten

Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 25,- Euro je Registrierkasse und außerdem auf 250,- Euro je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.

5. Bis zu der vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder einer vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume auch ohne Verschluss gemäß Nr. 3 versichert.

§ 7 Versicherungswert

1. Versicherungswert von Gebäuden ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent, des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

3. Versicherungswert

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von Rohstoffen und
- d) von Naturerzeugnissen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

4. Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c.

Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 4 nicht genannten beweglichen Sachen.

§ 8 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann gemäß § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG

wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 27 VVG nicht.

4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämiensatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahr-mindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- d) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Ge-

- bäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- e) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - f) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - g) für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsgrundstückes zu sorgen und insbesondere die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm oder Hagel versicherten Sachen befinden, und Dächer stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten;
 - h) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a - h, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 b, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.
- nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
 4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
 5. Bei den Versicherungen der einzelnen Gefahren oder Gefahrengruppen gem. § 1 Nr. 2 - 12 handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, die gekündigt werden können, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.
 6. Die Versicherung der Gefahrengruppe innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 1 Nr. 2) kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
 7. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z.B. §§ 39, 80 VVG).

§ 10 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen

§ 11 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgefahrenversicherungen. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung

der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus allen Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehalts verlangt werden.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
4. Wird wegen Überversicherung oder Mehrfachversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungs-

wert (§ 7) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

2. Für Kosten gemäß § 5 Nr. 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt nach folgender Berechnungsformel: Entschädigung = Schaden mal Versicherungssumme geteilt durch Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 14 Ziffer 1.c)), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 14 Ziffer 1.c) anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht
 - a) für Kosten gemäß § 5 Nr. 3;
 - b) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

5. Ist der Neuwert (§ 7 Nr. 1 a und Nr. 2 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn

das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

- b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 7 Nr. 1 b, Nr. 2 b und Nr. 5 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 7 Nr. 5 Abs. 2), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 7 Nr. 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 b oder 5 c erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

§ 14 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu der für die Gefahrengruppen oder Gefahren nach § 1 Nr. 2, Nr. 6 - 12 jeweils vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung;
 - c) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in § 6 Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
2. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
3. Unter einem Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen. Bei Schäden durch das Eintreten mehrerer Gefahren ist die Jahreshöchstentschädigung oder die Selbstbeteiligung für die auslösende Gefahr maßgeblich.

§ 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird; bei Schäden über 5.000,- Euro sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder in Textform erfolgen;
 - b) einer Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - f) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; dies gilt nicht nach einem Einbruch;
 - g) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
 2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 28, 82 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder Anzeige in Textform gemäß Nr. 1 a unterbleibt.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die

Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Sind abhanden gekommene Sachen einer Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 16 Besondere Verwirkungsründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

§ 17 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 13 Nr. 1 b;
 - c) alle sonstigen gemäß § 13 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die gemäß § 5 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 13, 14 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 15 Nr. 1 und Nr. 2 nicht berührt.

§ 18 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Bei Schäden an Gebäuden, an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat.

Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 13 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 19 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 8, 9, 11, 15, 16 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres

Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 13 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 21 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des

Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 22 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens nach § 15 Nr. 1 a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 23 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 WG.

§ 24 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87)

Stand: Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Versicherte Sachen
§ 3	Versicherte Kosten
§ 4	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert
§ 6	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 7	Sicherheitsvorschriften
§ 8	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 9	Mehrfache Versicherung; Überversicherung
§ 10	Versicherung für fremde Rechnung
§ 11	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 12	Entschädigungsgrenzen
§ 13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 14	Besondere Verwirkungsgründe
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 17	Repräsentanten
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 19	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 20	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 21	Gerichtsstand
§ 22	Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - c) Raub auf Transportwegen,
 - d) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandeln, zerstört oder beschädigt werden.
 Jede der in a) bis d) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist, Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit Einbruchdiebstahl.
2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt

- worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a oder 3 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte; werden jedoch Sachen

entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 4 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 2 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen gemäß § 4 Nr. 4 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 3 a oder 3 b anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlosses zu ermöglichen;
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
3. Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- Einem Arbeitnehmer stehen volljährige Familienangehörige des Versicherungsnehmers gleich, denen dieser die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
4. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 3:
- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein. Im Übrigen gilt § 12 Nr. 3 und Nr. 4.
 - c) In den Fällen von Nr. 3 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
5. Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500,- Euro je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen.
- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
6. Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a, 2 e oder 2 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
7. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden
- a) durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
 - b) durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

- c) durch Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
 - d) durch Brand, Explosion oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß Nr. 5 d gilt dieser Ausschluss nicht;
 - e) durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht werden.
- vorrichtungen;
 - e) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
 - g) verschlossene Registrierkassen sowie Rückgeldgeber, solange der Geldbehälter nicht entnommen ist.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.
2. Die Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
3. Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen nicht versichert zu werden brauchen.
4. Die Versicherung gemäß Nr. 2 b, Nr. 2 c und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen der Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
5. Ist Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger;
 - d) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungs-

6. Ist Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB, mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 13 Nr. 1 c und 1 d) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungskosten);
 - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden

müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- c) für die Beseitigung von Schäden, die durch einen Versicherungsfall oder durch den Versuch einer Tat gemäß § 1 Nr. 1 a, 1 b oder 1 d entstanden sind
 - aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
 - bb) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung;
- d) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 1 Nr. 1 a bis 1 c abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen;
- e) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes (§ 5 Nr. 1 a) der Datenträger; soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 5 Nr. 4 berechneten Wertes des Materials.

§ 4 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht nur, wenn versicherte Sachen abhandengekommen, beschädigt oder zerstört worden sind, solange sie sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (§ 1 Nr. 2), eines Raubes (§ 1 Nr. 3 und Nr. 4) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (§ 1 Nr. 6) innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch

die Drohung ausgesprochen worden ist.

2. Versicherungsort für Schäden durch Einbruchdiebstahl (§ 1 Nr. 1 a) oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 1 Nr. 1 d) sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Räume eines Gebäudes.
Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
3. Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Briefmarken;
 - d) Münzen und Medaillen;
 - e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
 Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Versicherung von Juwelier-, Uhrmacher- und Bijouteriegeschäften nicht für Schmucksachen und Sachen aus Edelmetallen.
4. Wenn dies vereinbart ist, sind über Nr. 3 hinaus zusätzliche Sicherheitsmerkmale für das Behältnis oder den Tresorraum erforderlich.
5. Registriertassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinn von Nr. 3.
Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 3 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registriertassen versichert, solange diese geöffnet sind. Die Entschädigung ist auf 25,- Euro je Registrierkasse und außerdem auf 250,- Euro je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
6. Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (§ 1 Nr. 1 b) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
7. Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 1 Nr. 1 c) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

§ 5 Versicherungswert

1. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

- a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
2. Versicherungswert
- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
 - b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - c) von Rohstoffen und
 - d) von Naturerzeugnissen
- ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
3. Versicherungswert von Wertpapieren ist
- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
4. Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typen- gebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen sowie aller sonstigen Sachen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c.
- zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann gemäß § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 27 VVG nicht.
4. Für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere vor, wenn
- a) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
 - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;
 - e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis gemäß § 4 Nr. 4 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gilt § 1 Nr. 2 e.
5. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt

Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämiensatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

6. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht,
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - bb) alle bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;

ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500,- Euro nicht übersteigt; Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;

Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a oder 1 b, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Um-

fang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1 c, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr gemäß dem

Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80).

6. Wird die Versicherungssumme für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 1 Nr. 1 c) auf Antrag des Versicherungsnehmers geändert oder schließt der Versicherungsnehmer mit demselben oder einem anderen Versicherer einen zusätzlichen Versicherungsvertrag für denselben Transport, so wird von diesem Zeitpunkt an der niedrigere oder höhere Prämienatz zugrunde gelegt, der dem versicherten Gesamtbetrag entspricht.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgefahrenversicherungen. Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
4. Wird wegen Überversicherung oder Mehrfachversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssum-

me und der Prämie verlangen.

6. Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - a) bei entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles sonst abhandengekommenen oder bei zerstörten Sachen der Versicherungswert (§ 5) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen und bei Aufwendungen gemäß § 3 Nr. 3 c und 3 d die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
2. Für Kosten gemäß § 3 Nr. 3 oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
Bei der Bruchteilversicherung tritt an die Stelle der Versicherungssumme der Betrag, aus dem der Bruchteil be-

rechnet wurde.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (§ 12 Nr. 1 b), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist § 12 Nr. 1 b anzuwenden.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Nr. 3) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht
 - a) für Schäden durch Raub (§ 1 Nr. 3 bis Nr. 5);
 - b) für Kosten gemäß § 3 Nr. 3;
 - c) soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
5. Ist der Neuwert (§ 5 Nr. 1 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder um die beschädigten Sachen wiederherzustellen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist. Der Zeitwertschaden wird bei abhandengekommenen oder zerstörten Sachen gemäß § 5 Nr. 1 b und Nr. 4 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren (§ 5 Nr. 4), erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 5 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 Abs. 1 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

§ 12 Entschädigungsgrenzen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungs-

summe;

- b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in §§ 1 Nr. 5, 4 Nr. 5 Abs. 2 Satz 2, 12 Nr. 3 und 4 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

2. Für Schäden, die - insbesondere an Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 1 Nr. 1 c) leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
 - a) über 25.000,- Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - b) über 50.000,- Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - c) über 125.000,- Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - d) über 250.000,- Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
4. Soweit Nr. 3 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden. Soweit Nr. 3 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß § 1 Nr. 4 b vorliegen. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird; bei Schäden über 5.000,- Euro sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich oder in Textform erfolgen;
 - b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis

- der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) für abhandengekommene oder zerstörte Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - f) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 28, 82 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder Anzeige in Textform gemäß Nr. 1 a unterbleibt. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
 3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 11 Nr. 5 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 11 Nr. 6 auch der gemeine Wert anzugeben;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 11 Nr. 1 b;

- c) alle sonstigen gemäß § 11 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.
- 4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 11, 12 die Entschädigung.
- 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1 nicht berührt.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Bei Schäden an der technischen oder kaufmännischen Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 11 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat.
Abs. 1 gilt entsprechend für die in § 11 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonsti-

gen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 17 Repräsentanten

Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wir der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 Nr. 5 oder Nr. 6 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei

Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1 a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

§ 22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBUB)

Stand: Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung
§ 2	Sachschaden
§ 3	Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit
§ 4	Betriebsgewinn und Kosten
§ 5	Versicherungswert im Schadenfall, Bewertungszeitraum, Unterversicherung; Überversicherung
§ 5a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 6	Umfang der Entschädigung; Mehrfachversicherung
§ 7	Buchführungspflicht
§ 8	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 9	Prämienrückgewähr
§ 10	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
§ 11	Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung
§ 12	Sachverständigenverfahren
§ 13	Umfang der Feststellung der Sachverständigen
§ 14	Besondere Verwirkungsgründe
§ 15	Zahlung der Entschädigung
§ 16	Rechtsverhältnis nach Eintritt des Unterbrechungsschadens
§ 17	Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
§ 18	Gerichtsstand
§ 19	Schlussbestimmung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (§ 2) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 3).

§ 2 Sachschaden

- Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge von
 - Brand, Explosion oder Blitzschlag,
 - Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.
- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schäden, die an den dem Betriebe dienenden Sachen dadurch entstehen, dass diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt wer-

den, sind keine Sachschäden im Sinne der Nr. 1.

- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessels, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann ein Sachschaden im Sinne der Nr. 1, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden, die durch Unterdruck oder an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen oder an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, sind keine Sachschäden im Sinne der Nr. 1.
- Als Sachschäden im Sinne der Nr. 1 gelten nicht:
 - Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie*) verursacht sind. Ist

nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO);

- b) Schäden, soweit sie darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Pläne, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und sonstige Datenträger, Geschäftsbücher oder Schriften aller Art zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen;
- c) Schäden an elektrischen Einrichtungen, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsmäßigen Brand oder Explosionsschadens sind.

Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen gelten nur insoweit als Sachschäden im Sinne der Nr. 1, als der Schaden durch den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf die hierbei beschädigten elektrischen Einrichtungen entstanden ist. Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden im Sinne der Nr. 1.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 3 Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betriebe, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist.
2. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse,
 - b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
 - c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).

Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahressummen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden.

4. Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder ein-

holen lassen, haftet der Versicherer nicht.

§ 4 Betriebsgewinn und Kosten

1. Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
3. Betriebsgewinn und Kosten sind in einer Gruppe (Position) versichert, soweit für sie die gleiche Haftzeit gilt.

§ 5 Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum, Unterversicherung; Überversicherung

1. Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfalle sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte. Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
2. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn Gehälter und Löhne nach § 3 Nr. 3 mit einer Haftzeit von weniger als zwölf Monaten versichert werden.
3. Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme einer Gruppe niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
4. § 74 VVG (Überversicherung) sowie § 9 (Prämienrückgewähr) bleiben unberührt.

§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Ge-

fahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann gemäß § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Nr. 2 und die §§ 23 bis 27 VVG nicht.
4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Prämienatz errechnete Prämie. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden..

§ 6 Umfang der Entschädigung; Mehrfachversicherung

1. Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung im Bewertungszeitraum nicht erwirtschaften konnte.

2. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
3. Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.
4. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
5. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.
6. Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.

§ 7 Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leitung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist

§ 8 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Versicherungsbeginn, oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.

2. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, jedoch nicht vor dem darin bezeichneten Zeitpunkt.
3. Endigt das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 39 und 80 des Versicherungsvertrags-Gesetzes).
4. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 9 Prämienrückgewähr

1. Entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der Versicherungsnehmer spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres, dass nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Gruppe besonders festzustellen.
2. Erweist sich im Schadenfalle, dass die für das abgelaufene Versicherungsjahr nach Absatz 1 für eine Gruppe als endgültig gemeldete Summe niedriger war als der Versicherungswert dieser Gruppe in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 5 Nr. 3) ermittelte Entschädigung im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der Prämie, die der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungswert zu zahlen gehabt hätte. War die Versicherungssumme einer Gruppe im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger als der Versicherungswert dieser Gruppe in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 5 Nr. 3) zu ermittelnde Entschädigung nur im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der für die Versicherungssumme gezahlten Prämie. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.
3. Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne der Nrn. 1 und 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

§ 10 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
2. Bei Eintritt eines Unterbrechungsschadens hat er, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 28, 82 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 11 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last,
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung – § 5 Nr. 3 – sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Unterbrechungsschadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
4. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

§ 13 Umfang der Feststellung der Sachverständigen

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere fol-

gendes ergeben:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte,
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat,
 - d) ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind im Sinne des § 4 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

Wenn der Versicherungsnehmer den Sachschaden oder den Unterbrechungsschaden vorsätzlich herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung für die Unterbrechung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
2. Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Sachschadens oder des Unterbrechungsschadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zum Abschluss dieser Untersuchung.

4. Die Entschädigung ist ab Ende des Bewertungszeitraums (§ 5 Nr. 1) mit 1 v.H. unter dem Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 v.H. und höchstens mit 6 v.H. pro Jahr.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist. Zinsen werden nicht geschuldet, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

§ 16 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Unterbrechungsschadens

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Unterbrechungsschadens können Versicherer und Versicherungsnehmer jeden zwischen ihnen bestehenden Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 17 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 WG.s.

§ 19 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

POSITIONEN-ERLÄUTERUNG

zur Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für Industrie und Gewerbe (VdS 173)

Fassung: März 1985 (01)

Pos. 1 – Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2-5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Nicht versichert sind:

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- und Grundstücksgeschäften.

Pos. 2 – Gehälter

Pos. 3 – Löhne der Facharbeiter

Pos. 4 – Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2-4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z.B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 – Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z.B.:

- Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- Vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

Pos. 6 – Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind Aufwendungen für den Sachverständigen und die des Obmanns, die der Versicherungsnehmer nach den FBUB für das Sachverständigenverfahren zu tragen hat.

Hinweise

Bei der Ermittlung der Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist zunächst von den Netto-Umsatzerlösen der zurückliegenden 12 Monate aus dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb auszugehen. Danach ist die zukünftige Geschäftsentwicklung der nächsten 24 Monate zu prüfen, denn ein Schadenfall kann auch am letzten Tag eines Versicherungsjahres eintreten. Dann reicht der für die Feststellung des Versicherungswertes maßgebende 12-monatige Bewertungszeitraum bei einer Betriebsunterbrechung von 12 Monaten bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die Berücksichtigung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ist wichtig, da der Schadenfall immer in der Zukunft liegt. Wird mit einer Steigerung des Geschäftsergebnisses gerechnet, so ist die Versicherungssumme entsprechend höher festzusetzen.

Wird ein rückläufiges Geschäftsergebnis erwartet, so ist es verfehlt, die Versicherungssumme danach zu bemessen, da im Schadenfall der Bewertungszeitraum noch in die Zeit des ertragreicheren Geschäftsjahres fallen kann.

Ein finanzielles Risiko entsteht dabei grundsätzlich nicht, denn nach § 9 FBUB wird bei einer zu hoch festgesetzten Versicherungssumme bis zu 1/3 der entrichteten Jahresprämie zurückgezahlt, wenn das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. Somit kann ohne Prämieeinbuße eine um 50 % erhöhte Versicherungssumme festgesetzt werden.

Empfohlen wird, die Versicherungssumme jährlich neu zu ermitteln; denn ist bei Eintritt eines Sachschadens die Versicherungssumme einer Position niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nach § 5 Abs. 3 FBUB nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

Weitere Hinweise enthält der Vordruck „Summenermittlung nach FBUB“ (VdS 177).

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (VdS 2001, Fassung März 1998 (04))



Vorbemerkung

Diese Regeln wurden in Zusammenarbeit mit

- dem Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. (BAGUV),
- dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und
- dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

erarbeitet.

Erläuternde Hinweise und Ergänzungen zur Textfassung der ZH1/201 (Stand April 1994, aktualisiert 1996) durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) erscheinen hier im Blaudruck.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Regeln finden Anwendung bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Unter Sachwertschutz-Gesichtspunkten müssen

- die Minderung von Löschmittelschäden durch die richtige Auswahl der Löschmittel sowie
- die objektbezogene Auswahl des Löschgerätes verstärkte Berücksichtigung finden.

1.2 Diese Regeln finden keine Anwendung in Bereichen, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Dies sind z.B.

- Anlagen, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen,
- Garagen, die den Garagenverordnungen der Länder unterliegen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte mit Betriebserlaubnis.

Hinweis: Nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung dürfen Halonlöschern nur noch mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 **Feuerlöscher** im Sinne dieser Regeln sind tragbare Feuerlöscher und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschergeräte.

Andere geeignete Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Sonderwandhydranten (z.B. Schaum-/Wasserwandhydrant) können im Rahmen der Bemessung berücksichtigt werden.

Ortsfeste Löschanlagen gehören nicht zu diesen Löscheinrichtungen.

2.2 **Löschvermögen** ist die Fähigkeit eines Feuerlöschers, ein genormtes Brandobjekt mit einer maximalen Löschmittelmenge zu löschen.

Siehe DIN EN 3-4 "Tragbare Feuerlöscher; Füllmengen, Mindestanforderungen an das Löschvermögen".

Das Löschvermögen ist auf Feuerlöschern als Leistungsklasse nach DIN EN 3-5 "Tragbare Feuerlöscher; Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen" aufgedruckt.

Muster einer Beschriftung siehe Anhang 3.

2.3 **Löschmittleinheit LE** ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöscherbauarten zu vergleichen und das Löschvermögen der Feuerlöscher zu addieren.

2.4 **Arbeitsstätten** im Sinne dieser Regeln sind insbesondere

- Arbeitsräume in Gebäuden, einschließlich Ausbildungsstätten,
- Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien,
- Baustellen,
- Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen,
- Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern.

Zur Arbeitsstätte gehören auch

- Verkehrswege,
- Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
- Pausen-, Bereitschafts-, Liegeräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen,
- Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume (Sanitärräume),
- Sanitätsräume.

Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern gelten unter Umständen besondere gesetzliche Vorschriften.

2.5 **Sachkundiger** für die Prüfung von Feuerlöschern ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerlöscher hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den funktionssicheren Zustand von Feuerlöschern beurteilen kann.

Anforderungen an Sachkundige für tragbare Feuerlöscher siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Für fahrbare Feuerlöschgeräte siehe § 32 Druckbehälterverordnung mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter TRB 502 "Sachkundiger nach § 32 DruckbehV".

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Arbeitsstätten sind nach den Bestimmungen dieser Regeln mit Feuerlöschern auszurüsten.

3.2 Feuerlöscher müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 5 aufgeführten Vorschriften und Regeln.

3.3 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.4 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Bauarten, Eignung und Anzahl der Feuerlöcher

4.1 Bauartzulassung

Feuerlöcher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.

Prüfungen und Anforderungen siehe DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöcher".

Siehe auch Abschnitt 3.4.

Feuerlöcher, die vor Veröffentlichung der DIN EN 3 in Verkehr gebracht wurden, sind nach DIN 14 406-1 "Tragbare Feuerlöcher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen" und DIN 14 406-2 "Tragbare Feuerlöcher; Brandschutztechnische Typprüfung" zugelassen worden.

DIN 14 406-1 und -2, Ausgaben Februar 1983, sind nach Erscheinen von DIN EN 3 im April 1991 zurückgezogen worden. Sie können jedoch unter Angabe des Ausgabedatums noch vom Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Werden in bestimmten Bereichen ausschließlich Feuerlöcher nach DIN 14 406 eingesetzt, kann weiterhin Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln, die als Anhang 4 abgedruckt sind, angewendet werden; siehe auch Anhang 2.

4.2 Eignung von Feuerlöchern

Feuerlöcher müssen entsprechend der Tabelle 1 für ihren Einsatzzweck geeignet sein.

Tabelle 1: Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck				
Arten von Feuerlöchern	Brandklassen nach DIN EN 2			
	A	B	C	D
	zu löschende Stoffe			
	Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige oder flüssigwerdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbräuse)
Pulverlöcher mit ABC-Löschpulver	■	■	■	-
Pulverlöcher mit BC-Löschpulver	-	■	■	-
Pulverlöcher mit Metallbrandpulver	-	-	-	■
Kohlendioxidlöcher *)	-	■	-	-
Wasserlöcher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	■	-	-	-
Wasserlöcher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	■	■	-	-
Schaumlöcher	■	■	-	-
■ geeignet - nicht geeignet *) Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig. Insbesondere in kleinen Räumen sind die Aspekte des Personenschutzes zu beachten.				

4.3 Feuerlöscherbauarten, Löschvermögen und Löschmittelleinheit

Für die Einstufung eines Feuerlöschers ist DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" zu beachten.

Nach DIN EN 3 ist nicht mehr die Löschmittelmenge, sondern das Löschvermögen für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich.

Das Löschvermögen wird als Leistungsklasse durch Zahlen-Buchstaben-Kombinationen angegeben, die auf den Feuerlöschern aufgedruckt sind. Die Zahl bezeichnet das Löschobjekt, der Buchstabe die Brandklasse; siehe Anhang 3. Je nach Leistung des Gerätes und des Löschmittels kann das gleiche Löschvermögen auch mit einer geringeren Löschmittelmenge erreicht werden, als der in DIN EN 3 angegebenen Maximalmenge.

Bei Feuerlöschern nach DIN 14 406 ist die Einstufung nur nach der Löschmittelmenge möglich; siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4.1.

Beispielsweise wird für die Zulassung eines ABC-Pulverlöschers mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A 113 B gefordert. Dieses Löschvermögen kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löcher ebenfalls erreichen. Unabhängig von der Füllmenge ist das Löschvermögen beider Geräte gleich.

Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden. Deshalb wird als Hilfsgröße die "Löschmittelleinheit LE" eingeführt. Den Feuerlöschern wird eine bestimmte Anzahl von LE zugeordnet. Die vorstehend im Beispiel genannten Feuerlöscher von 4 kg bzw. 6 kg haben die gleichen Löschmittelleinheiten.

Beispiel für die Beschriftung siehe Anhang 3.

Tabelle 2: Löschmittelleinheiten LE und Feuerlöscherarten nach DIN EN 3		
LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Werden Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und haben sie für die Brandklassen unterschiedliche Löschmittelleinheiten LE, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

4.4 Brandgefährdung

Betriebsbereiche sind je nach Brandgefährdung in eine der folgenden Brandgefährdungsklassen einzustufen:

1. geringe Brandgefährdung
2. mittlere Brandgefährdung
3. große Brandgefährdung

Geringe Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und wenn im Falle eines Brandes mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.

Mittlere Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind, jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten ist.

Große Brandgefährdung liegt vor, wenn

- durch Stoffe mit hoher Entzündbarkeit und durch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind
- und
- in der Anfangsphase mit großer Brandausbreitung zu rechnen ist
- oder
- eine Zuordnung in mittlere oder geringe Brandgefährdung nicht möglich ist.

Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung siehe Tabelle 3.

Für industrielle und gewerbliche Bereiche, die in der Tabelle 3 nicht aufgeführt sind, empfiehlt sich eine Einstufung der Brandgefährdung nach den Brandgefahrenklassen der VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau (VdS 2092):

- geringe Brandgefährdung: BG 1 und BG 4.1
- mittlere Brandgefährdung: BG 2 und BG 4.2
- große Brandgefährdung: BG 3 u. BG 4.3 / 4.4

4.5 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher und deren Aufstellung

4.5.1 Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein.

4.5.2 Die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B sind nach den Tabellen 2 und 4 zu ermitteln. Zunächst sind - ausgehend von der Brandgefährdung und der Grundfläche - nach Tabelle 4 die Löschmittelleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 kann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entnommen werden, wobei die Summe der Löschmittelleinheiten der aus der Tabelle 4 entnommenen Zahl entsprechen muss.

4.5.3 Falls erforderlich, können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschgeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte, fahrbare Kohlendioxidlöschgeräte, Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum, Wandhydranten oder ortsfeste Feuerlöschanlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz zusätzlicher fahrbarer Löschgeräte oder die Installation von ortsfesten Löscheinrichtungen als Objekt- und/oder Raumschutz ergibt sich aus den Einsatzgrenzen von Feuerlöschern. Diese Einsatzgrenzen sind bedingt durch die geringe Menge des Löschmittels und die eingeschränkte Wurfweite sowie die abschließliche Löschwirksamkeit in der Brandentstehungsphase. Insbesondere in den nachfolgenden Fällen sollte geprüft werden,

Tabelle 3: Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung.
Betriebliche Eigenheiten sind bei der Einordnung entsprechend zu berücksichtigen.

1. Verkauf, Handel, Lagerung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
- Lager mit nichtbrennbaren Baustoffen, z.B. Fliesen, Keramik mit geringem Verpackungsanteil - Verkaufsräume mit nichtbrennbaren Artikeln, z.B. Getränke, Pflanzen und Frischblumen, Gärtnereien, Lager mit nichtbrennbaren Stoffen und geringem Verpackungsanteil	- Lager mit brennbarem Material - Holzlager im Freien - Verkaufsräume mit brennbaren Artikeln, z.B. Buchhandel, Radio-Fernsehhandel, Lebensmittel, Textilien, Papier, Foto, Bau-Heimwerkermarkt, Bäckereien - Chemischreinigung - Ausstellung/Lager für Möbel - Lagerbereich für Leergut und Verpackungsmaterial - Reifenlager	- Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammbaren Stoffen - Speditionslager - Lager mit Lacken und Lösungsmitteln - Altpapierlager - Baumwollager, Holzlager, Schaumstofflager
2. Verwaltung, Dienstleistung		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
- Eingangs- und Empfangshallen von Theatern, Verwaltungsgebäuden - Arztpraxen - Anwaltspraxen - EDV-Bereiche ohne Papier - Bürobereiche ohne Aktenlagerung - Büchereien	- EDV-Bereiche mit Papier - Küchen - Gastbereiche mit Hotels, Pensionen - Bürobereiche mit Aktenlagerung - Archive	- Kinos, Diskotheken - Theaterbühnen - Abfallsammelräume
3. Industrie		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
- Ziegelei, Betonwerk - Herstellung von Glas und Keramik - Papierherstellung im Naßbereich - Konservenfabrik - Herstellung elektrotechnischer Artikel/Geräte - Brauereien/Getränke - Stahlbau - Maschinenbau	- Brotfabrik - Leder- und Kunststoffverarbeitung - Herstellung von Gummiwaren - Kunststoff-Spritzgießerei - Kartonagen - Montage von Kfz/Haushalts-großgeräten - Baustellen ohne Feuerarbeiten	- Möbelherstellung, Spanplattenherstellung - Webereien, Spinnereien - Herstellung von Papier im Trockenbereich - Verarbeitung von Papier - Getreidemühlen und Futtermittel - Baustellen mit Feuerarbeiten - Schaumstoff- und Dachpappenherstellung - Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern - Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte - Raffinerien - Öl-Härtereien - Druckereien - Petrochemische Anlagen - Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
4. Handwerk		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
- Gärtnerei - Galvanik - Dreherei - mechanische Metallbearbeitung - Fräserei - Bohrerei - Stanzerei	- Schlosserei - Vulkanisierung - Leder/Kunstleder und Textilverarbeitung - Backbetrieb - Elektrowerkstatt	- Kfz-Werkstatt - Tischlerei/Schreinerei - Polsterei

ob allein durch Feuerlöscher/ Wandhydranten der notwendige Brandschutz erreicht werden kann:

- Bereiche ohne ständig anwesendes Personal
- Bereiche mit großer Ausdehnung
- hohe und/oder kompakte Läger (Hochregal- /Blockläger)
- Stoffe und Waren, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- besonders explosionsgefährdete Bereiche
- Bereiche mit erhöhter Brandstiftungsgefährdung

Tabelle 4: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung			
Grundfläche bis m²	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

4.5.4 Zur allgemeinen Brandbekämpfung dürfen Pulverlöscher mit einem Inhalt bis einschließlich 2 kg nicht verwendet werden.

4.5.5 Zur Minderung von Folgeschäden sollten - sofern geeignet - Feuerlöscher mit Wasser, mit Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden.

Das kann der Fall sein bei:

- Verkaufsräume, Handel und deren Läger (ausgenommen Bereiche mit brennbaren Flüssigkeiten)
- Büros und Verwaltung, Dienstleistung
- Läger für z.B.:
 - – Lebensmittel
 - Pharmazeutika
 - elektrische und elektronische Bauteile
- Gewerbe und Industrie, z.B. der Branchen:
 - Holz
 - Papier
 - Nahrungsmittel
 - Pharmazie
- EDV-Nebenbereiche

In EDV-Anlagen (Groß-EDV) wird der Einsatz von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

4.5.6 Treten Brandgefahren durch gasförmige Stoffe oder brennbare Metalle auf, sind diese Bereiche nach den betrieblichen Erfordernissen durch Feuerlöscher zu schützen, die auch für die Brandklasse C bzw. D zugelassen sind.

4.5.7 Bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern können andere geeignete Feuerlöscheinrichtungen, z.B. Wandhydranten, berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind ortsfeste Löschanlagen.

Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:

1. das Löschmittel ist für die angetroffene Brandklasse geeignet (siehe Tabelle 1)
2. es handelt sich bei den in Frage kommenden Systemen um Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch oder gleichwertiger Einrichtung
3. eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung dieser Wandhydranten unterwiesen

Die Anrechnung von Wandhydranten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche von 0 - 400 m² erfolgt keine Anrechnung von Wandhydranten; die Ausstattung mit Feuerlöschern erfolgt gemäß Tabelle 4
2. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche > 400 m² können bis zu 1/3 der nach Tabelle 4 erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Wandhydranten ersetzt werden; hierbei entspricht ein Wandhydrant 18 Löschmitteleinheiten

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Bei Wandhydranten kann die durch die Schlauchlänge vorgegebene Einsatzfläche angerechnet werden, wobei einschränkende Hindernisse, z.B. Einbauten, Großmaschinen, zu berücksichtigen sind. Bei anderen alternativen Löscheinrichtungen kann entsprechend dem Löschvermögen die Grundfläche um diese durch Zusatz-/ Alternativmaßnahmen geschützte Fläche reduziert werden.

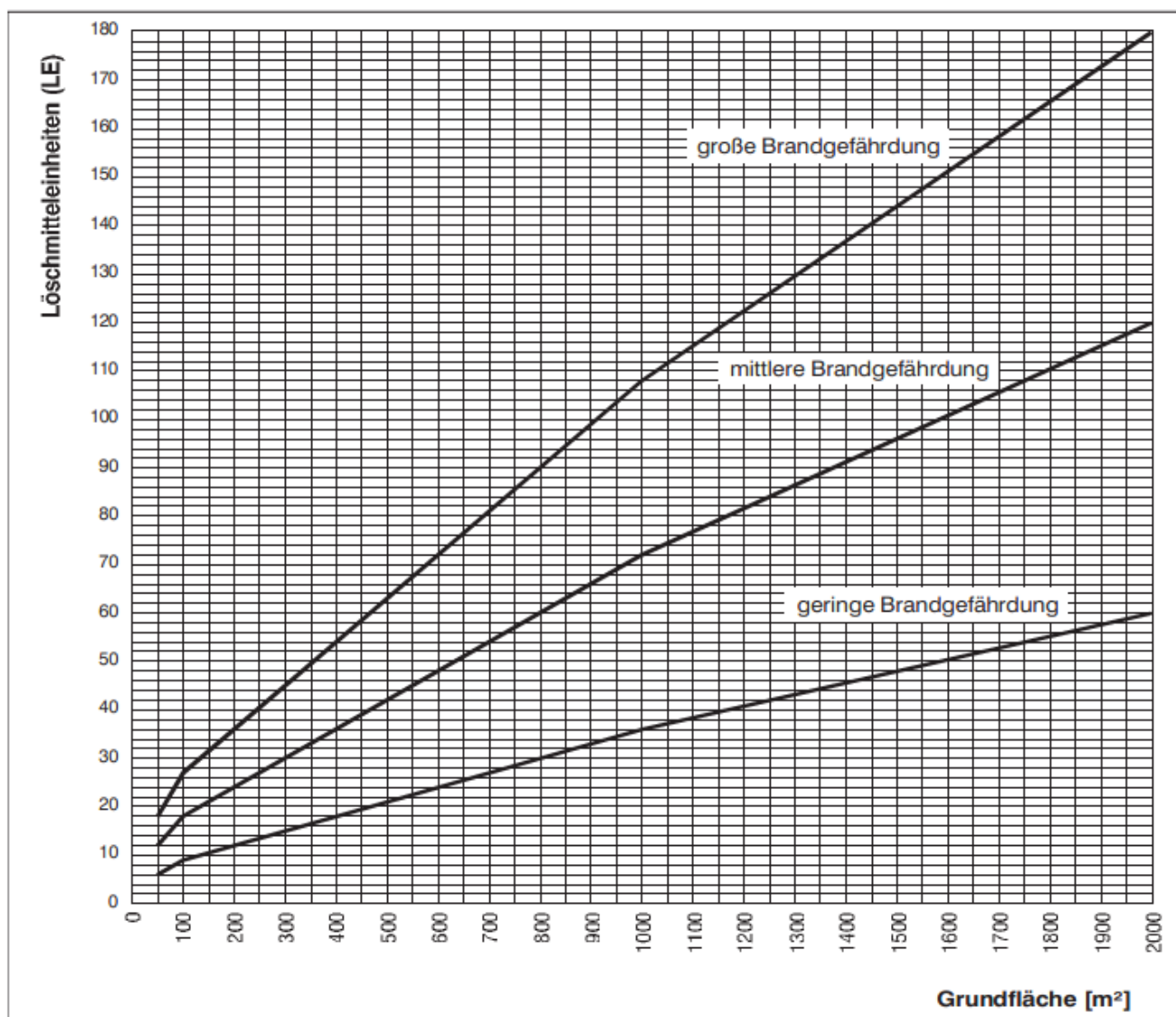
Auf einen Grundsatz mit Feuerlöschern kann auch in Bereichen, die durch Alternativmaßnahmen geschützt sind, nicht verzichtet werden. Wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, kann der Grundsatz mit Feuerlöschern auf 1/4 der theoretisch ermittelten Löschmitteleinheiten reduziert werden.

4.5.8 In jedem Geschoß ist mindestens 1 Feuerlöscher bereitzustellen.

Feuerlöscher sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Bei einer größeren Anzahl von Feuerlöschern empfiehlt es sich, mehrere Feuerlöscher zu "Stützpunkten" zusammenzufassen bzw. Großlöschgeräte zur Verfügung zu stellen.

4.5.9 Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöschgerät" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der UVV "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VGB 125) entsprechen.

Tabelle 5: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche nach Tabelle 4



Anmerkung: Feuerlöscher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Standortwahl und Montage der Feuerlöscher (siehe Abbildung 1)

Geeignete Standorte sind z.B.

- Fluchtwege,
- Gefahrenschwerpunkte (z.B. an Maschinen),
- Ausgänge (Eingänge) und
- Treppenträume.

Ungünstige Standorte sind z.B.

- gefangene Räume,
- unterhalb von Treppenaufgängen,
- unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung und

- Orte, wo Materialien abgestellt oder gestapelt werden können.

Die Abstände zwischen den Aufstellungsorten sollten 30 m nicht überschreiten, wobei die baulichen Gegebenheiten bei der Anbringung berücksichtigt werden können.

4.6 Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen

Feuerlöscher zum Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) müssen mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen ausgerüstet sein, die das Aufwirbeln abgelagerten Staubes beim Löschen verhindern.

Siehe "Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)" (ZH1/10).

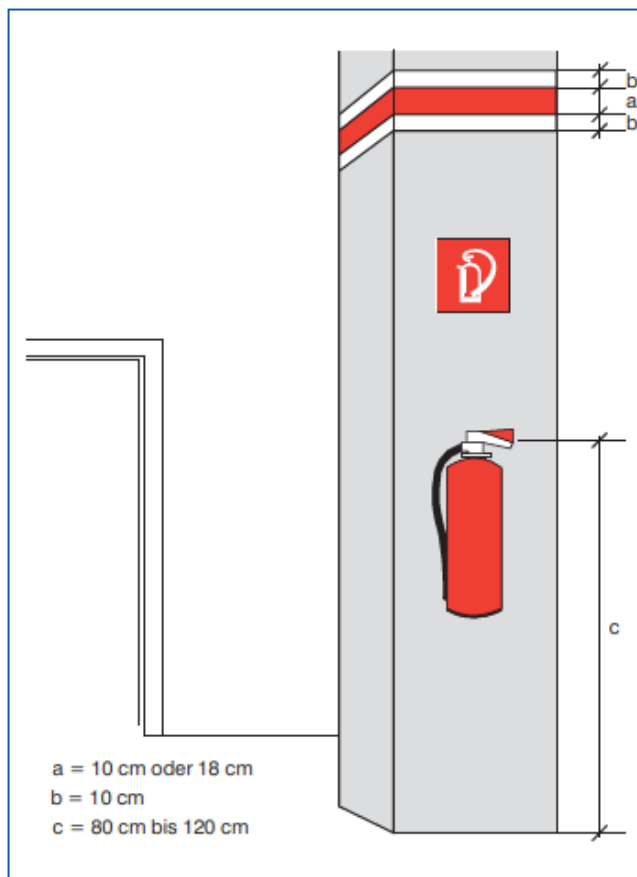


Abbildung 1: Montage von Feuerlöschern und Kennzeichnung von Feuerlöscherstandorten

5 Betrieb

5.1 Feuerlöscher sind funktionsfähig zu erhalten.

5.2 Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen praktische Löschübungen mit Feuerlöschern abzuhalten.

5.3 Bei der Bekämpfung von Feuer und Glühbränden in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) ist darauf zu achten, dass abgelagerter Staub nicht durch den Löschmittelstrahl aufgewirbelt wird. Hierzu sind z.B. Pulverlöscher mit Pulverbrausen, Nasslöscher mit Sprühdüsen oder Schaumlöscher zu verwenden.

Die unter 5.1 bis 5.3 genannten Regeln gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

5.4 Beim Einsatz von Feuerlöschern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

bei Wasserlöschern mit Vollstrahl und Schaumlöschern	3 m
bei Wasserlöschern mit Sprühstrahl	1 m
bei Pulverlöschern	1 m
bei Kohlendioxidlöschern	1 m

Beim Einsatz von Feuerlöschern in Bereichen mit höherer Spannung siehe DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen".

Gefahrenhinweise / Einsatzbeschränkungen nach DIN VDE 0132:

- Niederspannungsanlagen (bis 1000 V)
Schaum darf grundsätzlich nur bei spannungsfreien Anlagen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagen spannungsfrei zu machen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Einsatz typgeprüfter und für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassener Löschergeräte.
- Hochspannungsanlagen (über 1000 V)
Schaum darf ohne Ausnahmen nur bei spannungsfreien Anlagenteilen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagenteile spannungsfrei zu machen.

6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.4.

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Die unter 6.1 und 6.2 genannten Forderungen gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

7 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln (ZH1/201) sind anzuwenden ab 1. April 1994. Sie ersetzen die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (ZH 1/201) vom Januar 1978.

Sie ersetzen gleichzeitig die "Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001) vom Juli 1995.

Anhang 1

Rechenbeispiele

A) Allgemeines Lösungsschema:

- 1. Schritt: Ermittlung der Brandklassen
- 2. Schritt: Ermittlung der Brandgefährdung nach Tabelle 3
- 3. Schritt: Festlegung der Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 4
- 4. Schritt: Anzahl der Feuerlöscher entsprechend den Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 2

B) Rechenbeispiele

Beispiel 1: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 500 m², mittlere Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 500 m² - 42 LE.
- Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21 A 113 B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht. Es sind demnach 42 LE geteilt durch 6 = 7, also 7 Feuerlöscher dieser Bauart erforderlich.

Beispiel 2: Brandklassen A und B

- Betriebsbereich 700 m², geringe Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 700m² - 27 LE. Die Tabelle des Anhangs 2 ergibt 6 LE für PG 6,
- 12 LE für PG 12 bzw. 3 LE für S 10. Es können also gewählt werden:
 - 27 geteilt durch 6 $\Rightarrow$ 5 Feuerlöscher PG 6 oder
 - 27 geteilt durch 12 $\Rightarrow$ 3 Feuerlöscher PG 12 oder
 - 27 geteilt durch 3 $\Rightarrow$ 9 Feuerlöscher S 10

Beispiel 3: Brandklassen A und B

- Anwendung für Feuerlöscher verschiedener Arten.
- Betriebsbereich 2000 m², große Brandgefährdung.
- Tabelle 4 ergibt für 2000 m² - 180 LE.
- Für diesen Bereich stehen folgende Feuerlöscher nach DIN 14 406 zur Verfügung:
 - 8 Pulverlöscher PG 6 8 x 6 LE = 48 LE
 - 5 Pulverlöscher PG 12 5 x 12 LE = 60 LE
 - 10 Schaumlöscher S 10 (für Brandklassen A und B) 10 x 3 LE = 30 LE
- Mit diesen Feuerlöschern sind 138 LE abgedeckt. Es fehlen noch Feuerlöscher für 180 minus 138 = 42 LE. Werden hierfür Feuerlöscher der Bauart 21 A 113 B eingesetzt, wären noch 42 geteilt durch 6 = 7, also 7 zusätzliche Feuerlöscher dieser Bauart zu beschaffen.

Anhang 2

Feuerlöscher nach DIN 14 406

LE	Feuerlöscher nach DIN 14 406		
	A	B	A und B
1		K 2	
2	PG 2, W 6 ^{*)}	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S 10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10 ^{*)}		PG 10 ^{*)}
12	PG 12	P 12	PG 12
15			
^{*)} TGL- Feuerlöscher sind DIN-Feuerlöschern gleichzustellen			

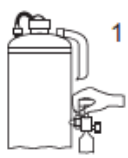
Feuerlöscher nach DIN 14 406 können allein oder mit EN-Feuerlöschern zusammen verwendet werden, wenn die Zuordnung der DIN-Löcher nach dieser Tabelle erfolgt.

Bei Verwendung fahrbarer Feuerlöscher gilt folgende Regelung:

- PG 50 ⇒ 4 x PG 12 ⇒ 48 LE.
- K30 ⇒ 5 x K 6 ⇒ 15 LE.

Anhang 3

Muster für eine Beschriftung

FEUERLÖSCHER 12 kg ABC-Pulver 43 A 183 B C			
	1 Ventil voll aufdrehen 2 Löschpistole betätigen  A  B  C		
VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m			
Nach jeder Betätigung neu füllen! Löcher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.			
<u>Löschmittel:</u> 12 kg ABC <u>Treibmittel:</u> 280 g CO ₂ <u>Nr. der Anerkennung:</u> DIN EN 3 <u>Typ:</u> G 12 R			
<u>Funktionsbereich:</u> -20 °C bis +60 °C			
<u>Verantwortlicher:</u> 			

Zusätzlich kann auf den Feuerlöscher folgender Hinweis angebracht werden:

Dieses Gerät entspricht 12 LE für Brandklassen A und B nach ZH 1/201

Anhang 4

Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe vom Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln

4.2 Bauarten und Eignung

Zugelassene tragbare Feuerlöscher¹⁾						
Arten und Füllmengen	Löchergrößen	Löcherbauart²⁾	Brandklassen DIN EN 2			
			A	B	C	D
			zu löschende Stoffe			
			Feste, glutbildende Stoffe	Flüssige Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	PG 6 PG 12	■ ■	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III IV	P 6 P 12	- -	■ ■	■ ■	- -
Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver (12 kg)	IV	PM 12	-	-	-	■
Kohlensäureschnee- und -nebellöcher ³⁾ (6 kg)	II	K 6	-	■	-	-
Kohlensäuregaslöscher (6 kg)	II	K 6	-	-	■	-
Halonlöscher ³⁾ (4 kg und 6 kg)	II III	HA 4 HA 6	- -	■ ■	- -	- -
Wasserlöscher ⁴⁾ (10 l)	III	W 10	■	-	-	-
■ geeignet - nicht geeignet						
¹⁾ Außer den genannten Löschern gibt es Sonderlöscher, die nur für Sonderzwecke zugelassen und vorzusehen sind, z.B. für den Schutz von Personenkraftwagen. ²⁾ Zu diesen Angaben kommen weitere, z.B. für das Treibmittel; bei Wasserlöschern zusätzlich für die Frostbeständigkeit. ³⁾ Vorsicht bei Verwendung in engen, schlecht belüfteten Räumen (siehe DIN 14 406 und 14 270); siehe Hinweis zu Abschnitt 1.2. ⁴⁾ Nicht zu verwenden in elektrischen Anlagen, für die nach VDE 0132 besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.						

4.3 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher

Feuerlöscher sind je nach der Brandgefahr und der Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl entsprechend nachstehender Tabelle bereitzustellen, wobei andere als die in der Tabelle in Abschnitt 4.2 genannten Löscheinrichtungen, ausgenommen ortsfeste Feuerlöschanlagen, berücksichtigt werden können.

Für den Umfang einer Brandgefahr gibt die Tabelle nur Richtwerte. Besondere Brandgefahren sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die angegebenen Zahlen gelten für Löscher der Größe IV (z.B. 12 kg Löschpulver).

Werden kleinere Löscher bereitgestellt, so sind anstelle eines Feuerlöschers der Größe IV mehrere Feuerlöscher bereitzustellen, deren Löschmittelmengen der Größe IV entspricht.

Die Brandklassen nach 4.2 sind zu beachten.

Vgl. § 43 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1):

"(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein."

Ergibt die Tabelle eine größere Anzahl erforderlicher Feuerlöscher, so können mehrere dieser Löscher durch fahrbare Löschgeräte ersetzt werden. Deren Löschmittelart und -menge muß der der ersetzten Feuerlöscher entsprechen.

In jedem Geschloß sollen im Falle a) mindestens ein, im Falle b) und c) mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

In besonders brandgefährlichen Bereichen, z.B. in Lackieranlagen, Trocknungsanlagen usw., können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschgeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschgeräte (50 und 250 kg Inhalt), fahrbare Kohlensäure-Löschgeräte (30 bis 240 kg Inhalt), Schaumlöschgeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum oder ortsfeste Feuerlöschanlagen, erforderlich werden.

Umfang der Brandgefahr	Anzahl der Löscher Größe IV	ausreichend für Arbeitsstätte mit einer Grundfläche bis	für größere Arbeitsstätten zusätzlich
a) geringe Brandgefahr z.B. mechanische Werkstatt	1	50 m ²	-
	2	150 m ²	1 Löscher je weitere 400 m ²
b) mittlere Brandgefahr z.B. Bürobereiche und Materiallager mit geringer Brandlast	1	50 m ²	-
	2	100 m ²	1 Löscher je weitere 200 m ²
c) größere Brandgefahr z.B. Betriebsbereiche und Materiallager mit hoher Brandlast	2	50 m ²	2 Löscher je weitere 200 m ²

Anhang 5

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt; siehe auch Abschnitt 3.3:

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) (ZH 1/525) mit Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) (ZH 1/400) mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 900 "Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte - MAK und TRK -" (ZH 1/401)

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln

Allgemeine Vorschriften (VBG 1)

Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (VBG 125)

3. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln

Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL) (ZH 1/10)

4. DIN-Normen

Bezugsquelle:
Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße
10787 Berlin

DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz

DIN 14 406-1 Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen

DIN 14 406-2 Tragbare Feuerlöscher; Brandschutztechnische Typprüfung

DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher

DIN EN 2 Brandklassen

5. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:
VDE-Verlag GmbH
Postfach 122305
10625 Berlin

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

6. VdS-Regeln

Bezugsquelle:
VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Straße 174
50735 Köln
Fax: (0221) 77 66-109

VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau

ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF), VdS 2038

Fassung: Januar 2008 (04)

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V..

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

Nach Abschnitt B § 8 AFB 2008 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung

1 Feuerschutzabschlüsse

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3 Rauchen und offenes Feuer

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außen-seiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Ge-

fahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 Feuerarbeiten

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärme-führende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hier-von sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brenn-

bare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungsmaterial

- 7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares* Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- 7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8 Abfälle

- 8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.
- 8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brenn-

baren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

- 8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

* Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z.B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbstständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenerfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 oder Klasse B3.

9 Feuerlöscheinrichtungen

- 9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- 9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutz- abschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuerarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizein- richtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase



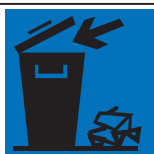
Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten. In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungs- material



In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffen, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

Abfälle



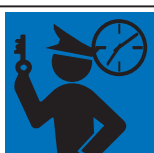
Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden. Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlösch- einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein. Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeitsschluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorschriften zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Kurzreferat

In diesen Sicherheitsvorschriften sind notwendige Maßnahmen zum sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen bis 1000 V angeführt. Sie können die Pflichten des Versicherungsnehmers betreffen, geben Hinweise zum Errichten der Anlage und deren Betrieb sowie für ein entsprechendes Verhalten im Brandfall.

0 Anwendungsbereich

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt A § 11 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung 2008 (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Diese Hinweise können lediglich unverbindlichen Charakter haben. Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger Regeln bzw. Vorschriften. Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau,- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der

Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach den geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 0100 Teil 600) vorlegt.

Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe BetrSichV sowie VDE 0100-100.

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die nach BetrSichV notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den hier in Abschnitten 3 und 4 aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

Auf die Publikation „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden. Es muss entschieden werden, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.

1.5 Nach Absprache mit dem Versicherer (z. B. durch Vereinbarung der Klausel SK 3602 im Versicherungsvertrag) hat der Versicherungsnehmer seine elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen durch einen hierfür anerkannten Sachverständigen (z. B. VdS-anerkannten Sachverständigen) prüfen sowie Mängel fach- und fristgerecht beseitigen zu lassen.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hausanschlüsse³

Hausanschlusskabel dürfen weder durch feuer⁴- oder explosionsgefährdete⁵ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden, siehe VDE 0100-732.

2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind

- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
- Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
- Umgebungstemperatur,
- Gleichzeitigkeitsfaktor und
- Reserven für zukünftige Erweiterungen

zu beachten.

Verteiler sind entsprechend den Normenreihen DIN EN 60439 und 61439 sowie DIN VDE 0603-1 auszuwählen.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter, wird dieser zum Hersteller des Verteilers und übernimmt somit dessen Verantwortung (Herstellerverantwortung).

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können, siehe VDE 0165-1.

Um die Sicherheit von beim Brand gefährdeten Personen zu erhöhen und um zusätzliche Gefährdungen durch weitere Entzündungen durch die elektrische Energie zu reduzieren, ist dieser

Schalter auch in feuergefährdeten Betriebsstätten vorzusehen.

Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (siehe Herstellerangaben).

Um sicherzustellen, dass z. B. beim Verlassen eines Betriebsbereichs keine Geräte (z. B. Kaffeemaschine) eingeschaltet bleiben, ist der vorgenannte Schalter auch in anderen Betriebsbereichen sinnvoll.

2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für jede elektrische Anlage muss grundsätzlich eine Dokumentation vorgelegt werden, siehe VDE 0100-100. Inhalt dieser Dokumentation richtet sich nach Art und Komplexität der Anlage. Mindestens sollten Schaltpläne enthalten sein, siehe VDE 0100-510.

2.5 Blitz- und Überspannungsschutz

Nach den anerkannten Regeln der Technik ist der Planer bzw. Errichter der elektrischen Anlage verpflichtet, den Betreiber der Anlage über die eventuell bestehende Notwendigkeit zu informieren, Überspannung-Schutzmaßnahmen vorzusehen, siehe VDE 0100-510 sowie VDE 0100-443 und VDE 0100-534.

Zur Bewertung von Risiken durch Blitzeinwirkungen können mit Risikoanalysen nach DIN VDE 0185-305-2 Risikoabschätzungen vorgenommen und entsprechende Schutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Schadenverhütende Maßnahmen durch Blitz und Überspannungen sind in Publikationen „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“ (VdS 2010) sowie „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“ (VdS 2031) beschrieben.

2.6 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Wenn Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) vorzusehen sind, müssen diese dem Anhang A der DIN VDE 0100-530 entsprechen. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-Schutz-

Erläuterungen der Fußnoten siehe Seiten 7 und 8

einrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder  und  allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  nach DIN VDE 0660-101 (Anhang B) oder modulare Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (MRCD) nach DIN VDE 0660-101 (Anhang M).

Um die Sicherheit bei Fehlerströmen mit Frequenzen > 2000 Hz zu erhöhen (z. B. beim Betrieb von Frequenzumrichtern), sind RCD mit der Kennzeichnung ,  und  vom Typ B+ nach DIN VDE V 0664-110 (VDE V 0664-110) einzusetzen.

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms), siehe VDE 0100-100 sowie VDE 0100-530. Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5 °C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

In Verbindung mit frequenzgesteuerten Antrieben sind Maßnahmen nach Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) empfohlen.

2.7 Kabel und Leitungen

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Kabel- und Leitungsanlagen“ (VdS 2025) beschrieben.

2.8 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenschnitt, z. B. bei Beleuchtungsanlagen) verursachen Oberschwingungsströme. Diese können, z.B.

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören und
- vorhandene Kompensationsanlagen unzulässig erwärmen.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) beschrieben.

Weiterführende Maßnahmen bei frequenzgesteuerten Antrieben sind in der Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) beschrieben.

2.9 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100-559 ausgewählt und errichtet werden.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrische Leuchten“ (VdS 2005) und „Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme“ (VdS 2324) beschrieben.

2.10 Elektrowärmegegeräte

Elektrowärmegegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können, siehe VDE 0100-100 und VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrowärmegegeräte und Elektroheizungsanlagen“ (VdS 2279) sowie „Elektrowärme“ (VdS 2278) beschrieben.

2.11 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Fernwirktechnik in der Elektroinstallation“ (VdS 2839) beschrieben.

2.12 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.12.1 Allgemeines

2.12.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden, siehe VDE 0100-510. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893—3-4/VDE 0318 3-4 (V-1-Material)
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0-Material)
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0-Material)
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-3-5/VDE 0318 3-5 (V-0-Material)

2.12.1.2 Um die Sicherheit vor Bränden zu erhöhen, sind Betriebsmittel, insbesondere Kabel und Leitungen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so zu errichten, dass sie bei zu hoher Erwärmung gefahrlos ausbrennen können, siehe z. B. VDE 0100-520 sowie VDE 0100-732.

Diese Anforderung ist z. B. erfüllt, wenn die Betriebsmittel auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden, siehe DIN VDE 0100-420 und DIN VDE 0100-732 bzw. DIN VDE 0211. Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte, siehe VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) beschrieben.

2.13 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken

Elektrische Anlagen die in Räumen oder an Orten,

- mit besonderem Brandrisiko (z. B. feuergefährdete Betriebsstätten)
- die aus vorwiegend brennbaren Baustoffen
- mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert

bedürfen besonderer Beachtung, siehe z.B. DIN VDE 0100-420 und -482.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikationen „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) und „Elektrische Anlagen

in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken“ (VdS 2033) beschrieben.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

3.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten, siehe DIN VDE 0105-100. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

3.1.2 Um die Sicherheit nicht zu gefährden, muss, wenn Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt nach ein- oder zweimaligen Zuschalten auslösen, unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so muss hierüber unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen berichtet werden.

3.1.4 Schadhafte elektrische Betriebsmittel (besonders Schalt- und Schutzeinrichtungen) dürfen nicht benutzt und deren Instandsetzung oder Austausch muss unverzüglich veranlasst werden, siehe VDE 0105-100.

3.1.5 Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf Elektrowärmegeräte und Leitungsverlängerungen über Mehrfachsteckdosen – Hintereinanderschalten ist gefährlich und verboten.

3.1.6 Um sicher zu stellen, dass z. B. bei längeren Betriebspausen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage eingeschaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Betriebsbereiche über einen Schalter nach Abschnitt 2.3 dieser Publikation freizuschalten.

Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen, siehe BetrSichV.

3.1.7 Um die Sicherheit beim Betrieb ortsveränderlicher Geräte zu erhöhen, sind diese nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

3.1.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden verursachen, z. B. Brände. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen nach BetrSichV §10 durchzuführen.

Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitung beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.

3.1.9 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich sowie fahrlässig und deshalb ist dringend davon abzusehen.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

3.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden, siehe BetrSichV.

3.2.2 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100.

3.2.3 Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, wenn Isolationswiderstandsmessungen aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht durchgeführt werden können, müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen werden in der Publikation „Schutz bei Isolationsfehlern“ (VdS 2349) beschrieben.

3.2.4 Um die Sicherheit in elektrischen Anlage, in denen zahlreiche nicht lineare Verbrauchsmittel (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt z. B. bei Beleuchtungsanlagen) betrieben werden, zu erhöhen, sind regelmäßig, z.B. einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, der Strom im Neutralleiter zu messen.

Ist die Sicherheit der Anlage durch zu hohe Oberschwingungsströme gefährdet, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) zu treffen.

3.2.5 Sollen Brandlasten reduziert werden, um die Sicherheit zu erhöhen, sind alle nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, zu entfernen oder, bei Kabel oder Leitungen, so weit wie möglich zu kürzen und die Enden zu isolieren.

3.2.6 Um die Sicherheit gegen Brände zu erhöhen, sind betroffene elektrische Betriebsmittel in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

3.2.7 Bei Leuchten mit Entladungslampen (Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Deshalb sind defekte Leuchten sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

4.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten

4.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher („Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, VdS 2001) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

4.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeit-

abständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

4.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

4.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

4.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

4.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen nur durch Elektrofachkräfte.

4.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A

Literatur

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,

Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen

- 100 Allgemeine Grundsätze
- 410 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag
- 420 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- 443 Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- 482 Schutzmaßnahmen -...- Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
- 510 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel
- 534 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel -...- Überspannung- Schutz-einrichtungen (ÜSE)
- 559 Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- 600 Prüfungen
- 710 Medizinisch genutzte Bereiche
- 718 Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen
- 732 Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 100 - Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN EN 62305-2/VDE 0185-305-2 Blitzschutz - Teil 2: Risiko-Management

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Isolationswiderstand

VDE 0603 - 1 – Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V; Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 - 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

Reihen DIN EN 61439 bzw. DIN EN 60439 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen

Reihe DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

DIN VDE 0701-702, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

GDV-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten

VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken

VdS 2278 Elektrowärme

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation

VdS 3501 Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

■ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 19 Technische Vorschriften

- (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.,
 2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
 eingehalten worden sind.

■ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV - Niederspannungsanschlussverordnung

§ 13 Elektrische Anlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- (2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der

Erläuterungen der Fußnoten siehe Seiten 7 und 8

Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2 Elektrische Anlagen

- Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten
- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

4 Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
- Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien

oder

- Ansammlung von Staub oder ähnlichem verursacht wird.

Die vorgenannte Brandgefahr besteht im Vorhandensein einer gefährdenden Menge von leicht entzündlichen Stoffen, die sich an erhöhten betriebs- oder fehlerbedingten Temperaturen von elektrischen Betriebsmitteln entzünden können.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt waren und nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwolle, Magnesi-

umspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel, Öle u.ä.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Brandgefahr durch leicht entzündliche Stoffe

- ohne Staub und/oder Fasern
- mit Staub und/oder Fasern vorliegt.

Hinweis: Brennbare Stoffe ohne Staub und/oder Fasern sind Stoffe, bei denen sich erfahrungsgemäß keine gefährdenden Mengen an Staub und/oder Fasern auf elektrische Betriebsmittel niederschlagen. Unter diesen Stoffen sind auch brennbare Gase und entzündliche Flüssigkeiten zu sehen, für die unter Umständen weitergehende Anforderungen zu beachten sind.

5 Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z. B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition explosionsgefährdeter Bereich nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

„Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.“

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

6 Trennen ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff „Trennen“ ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff „Freischalten“ identisch.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

für feuergefährliche Arbeiten (VdS 2047)

Fassung: Juli 2009 (8)

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften* gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z.B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter). Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evtl. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

* Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen

Raum mit seitlichem Radius von i. d. R. 10 m und einer Höhe von i. d. R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“.

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren. Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glühstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
- BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
- BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
- BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Information zu § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei den Angaben im Versicherungsantrag

Stand: 01.09.2022

Gemäß § 19 VVG sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wie zum Beispiel Angaben zu Ihrer Gesundheit oder zu Vorschäden, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Ebenso sind Sie nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Annahme des Vertrages, verpflichtet, Fragen zu den gefahrerheblichen Umständen wahrheitsgemäß zu beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sie gefährden ganz oder teilweise Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. In solchen Fällen ist der Versicherer zum Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung berechtigt.

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags/der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder

schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Datenschutzhinweise zur Antrags- und Vertragsbearbeitung

Stand: 01.09.2022

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV Sparkassen-Versicherung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ist der Versicherungsnehmer nicht der Beitragszahler, richten sich die folgenden Informationen auch an den Beitragszahler und die versicherten Personen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ConceptIF BIZ GmbH
Barmbeker Str. 6a
22303 Hamburg
Tel: 040 - 69 63 55 - 310
Fax: 040 - 69 63 55 - 339
E-Mail: biz@conceptif.de

als Assekuradeur

für die
SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Tel: 0711 - 898 - 100
Fax: 0711 - 898 - 109
E-Mail: service@sparkassenversicherung.de

als Risikoträger (Versicherer).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: info@dsb-hechelmann.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens,
- zur Kundenzufriedenheitsbefragung
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vorgang, sofern Sie dieser

Nutzung nicht widersprechen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherung:

Von uns für den Versicherer übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) über einen Rückversicherungsmakler. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Der jeweilige Rückversicherer erhält keine personenbezogenen Daten.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil unterschiedlicher Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.conceptif.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichter-

gung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Thomas Fuchs, Ludwig-Erhard-Straße 22, 7. OG, 20459 Hamburg

7. Hinweis-Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zu Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beigefügten Informationen zum HIS.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir z.B. bei der Schufa oder Creditreform Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Hinweise können Sie der Dienstleisterliste im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf

unserer Internetseite entnehmen.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. auf unserer Dienstleisterliste.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten [sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen] entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Wir können automatisierte Entscheidungsprozesse in der Kompositversicherung einsetzen. Je nach Vertragsdauer und Schadenhäufigkeit erfolgt eine automatisierte Vertragskündigung, die mit einem Angebot zur Vertragsfortführung mit Vereinbarung eines Selbstbehaltes oder eines Risikoausschlusses (bspw. für Leitungswasserschäden) verbunden sein kann. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten, Ihren eigenen Standpunkt geltend zu machen und eine Überprüfung der Entscheidung durch unsere Mitarbeiter zu verlangen.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise:

Die Datenschutzhinweise werden bei Bedarf aktualisiert und können Sie unserer Internetseite: www.conceptif.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

Übersicht der Dienstleister der ConceptIF BIZ GmbH

in Verbindung mit der SV SparkassenVersicherung als Risikoträger

Stand: 01.09.2022

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungser-

klärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Auch die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie der folgenden Auflistung entnehmen.

Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
SV SparkassenVersicherung Holding AG	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
SV Informatik GmbH	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
Majorel Wilhelmshafen GmbH	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
Deutsche Assistance Service GmbH	Unterstützung bei Assistancelleistungen, Call Center
Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG2)	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
ConceptIF BIZ GmbH	Vertragsbearbeitung/-verwaltung, Abrechnung
ConceptIF Schadenmanagement UG	Leistungsbearbeitung
Cevo Systemhaus AG	Datenverarbeitung, IT-Wartung
On Service GmbH	Servicedienstleistungen für Geschäftsprozesse
fbs financial service	vertriebs- und kundennahe Servicedienstleistungen, Telefonservice
fbs financial broker service AG	vertriebs- und kundennahe Servicedienstleistungen, Telefonservice
OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
Ricoh Deutschland GmbH	Druckdienstleister
Formware GmbH	Versandsteuerung
Snapview GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
ACTINEO GmbH	Dienstleister zur Attest- und Arztbeschaffung
Informa HIS GmbH	Unterstützung bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden, Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
Rechtsanwälte	Beschaffung von Ermittlungsakten

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Gesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH, paydirekt GmbH
Adressdienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistenzdienstleister/ Assisteure	Assistancedienstleistungen, Einbringung von Assistancedienstleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schaden-/Leistungsmanagement
Beratungsdienstleister	Sach-/ Fach-/ Personal-/ Rechtsberatung
Call-Center/ Kundenservicecenter	Telefondienstleistungen, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
Elektronisches Versandmanagement	Versanddienstleistungen (E-Mail-Versand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater etc.)	Analyse, Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
Gerichtsvollzieher, Gerichte	Forderungseinzug, Prozessführung
IT- und Telekommunikationsdienstleister	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung, Servicedienstleistungen, Lizenzen, Software, IT-Plattform)
Logistikdienstleister	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen, -dienstleister	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Markt- und Meinungsforschung
Recherche-/ Informationsdienstleister (z. B. Detekteien)	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen (Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung)
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische, gesundheitliche Leistungen	Assistanceleistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten/ Handwerksbetriebe/ Mietwagenfirmen	Unterstützung in der Schadenbearbeitung, Reparatur, Sanierung
Regulierungsbüros	Schadengulierung im Ausland
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Hinweis-Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen zum HIS.

Informationen zum Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Stand: 01.09.2022

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bzw. der Versicherer/Risikoträger bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen

über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht. Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermei-

den, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung 1. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsatzugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/8808700

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de